

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Finanzplan des Bundes 2020 bis 2024

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 09. Oktober 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft und § 50 Absatz 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Finanzplan des Bundes 2020 bis 2024.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Inhaltsverzeichnis	Seite	
1	Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2020 bis 2024.....	5
1.1	Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung.....	5
1.2	Ausblick auf 2021.....	5
1.3	Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2024.....	6
1.3.1	Produktionspotenzial.....	6
1.3.2	Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	7
1.3.3	Ergebnisse.....	7
2	Bundshaushalt 2021 und Finanzplan bis 2024 im Überblick.....	9
2.1	Bundshaushalt 2021 und Finanzplan bis 2024.....	9
2.2	Wirkungsorientierung.....	11
2.3	Entwicklung der Schuldenstandsquote.....	11
3	Die Ausgaben des Bundes.....	13
3.1	Überblick.....	13
3.2	Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen.....	14
3.2.1	Soziale Sicherung.....	16
3.2.1.1	Rentenversicherungsleistungen.....	16
3.2.1.2	Arbeitsmarkt.....	17
3.2.1.3	Familienbezogene Leistungen.....	19
3.2.1.4	Wohngeld.....	20
3.2.1.5	Wohnungsbauprämie.....	20
3.2.1.6	Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsofferleistungen).....	20
3.2.1.7	Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen.....	21
3.2.1.8	Landwirtschaftliche Sozialpolitik.....	21
3.2.1.9	Gesetzliche Krankenversicherung.....	22
3.2.1.10	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	22
3.2.1.11	Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.....	22
3.2.2	Verteidigung.....	22
3.2.2.1	Militärische Verteidigung.....	23
3.2.2.2	Weitere Verteidigungslasten.....	23
3.2.3	Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz.....	23
3.2.3.1	Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung.....	24
3.2.3.2	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.....	24
3.2.3.3	Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation.....	24
3.2.3.4	Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.....	25
3.2.4	Wirtschaftsförderung und Energie.....	25
3.2.4.1	Energie.....	25
3.2.4.2	Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	26
3.2.4.3	Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung.....	27
3.2.4.4	Regionale Wirtschaftsförderung.....	28
3.2.4.5	Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.....	28
3.2.5	Verkehr.....	29
3.2.5.1	Eisenbahnen des Bundes.....	29
3.2.5.2	Bundesfernstraßen.....	30
3.2.5.3	Bundeswasserstraßen.....	30
3.2.5.4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel.....	30
3.2.6	Bau und Stadtentwicklung.....	30
3.2.7	Bildung, Wissenschaft, Forschung.....	31
3.2.7.1	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	32
3.2.7.2	Hochschulen.....	33
3.2.7.3	Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	34
3.2.7.4	Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens.....	34
3.2.8	Digitales.....	36
3.2.9	Kulturelle Angelegenheiten.....	37
3.2.10	Umweltschutz.....	37

Inhaltsverzeichnis	Seite	
3.2.11	Sport.....	38
3.2.12	Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung.....	38
3.2.13	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	39
3.2.14	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	39
3.2.14.1	Zinsausgaben.....	39
3.2.14.2	Versorgungsausgaben.....	40
3.2.14.3	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt.....	41
3.2.14.4	Europäischer Stabilitätsmechanismus.....	42
3.2.15	Sondervermögen.....	42
3.2.15.1	Wirtschaftsstabilisierungsfonds.....	43
3.2.15.2	Energie- und Klimafonds (EKF).....	43
3.2.15.3	Sondervermögen Digitale Infrastruktur.....	44
3.2.15.4	Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.....	45
3.2.15.5	Weitere Sondervermögen.....	45
3.2.16	Öffentlich Private Partnerschaften.....	47
3.2.17	Verpflichtungsermächtigungen im Überblick.....	48
3.3	Die konsumtiven und investiven Ausgaben des Bundes.....	49
3.3.1	Überblick.....	49
3.3.2	Konsumtive Ausgaben.....	49
3.3.3	Investive Ausgaben.....	49
3.3.3.1	Aufteilung nach Ausgabearten.....	49
3.3.3.2	Aufteilung nach Aufgabenbereichen.....	52
3.4	Die Finanzhilfen des Bundes.....	54
3.5	Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes.....	55
4	Einnahmen des Bundes.....	57
4.1	Überblick.....	57
4.2	Steuereinnahmen.....	57
4.2.1	Steuerpolitik.....	57
4.2.2	Ergebnisse der Steuerschätzung.....	65
4.3	Sonstige Einnahmen.....	67
4.3.1	Überblick.....	67
4.3.2	Privatisierungspolitik.....	67
4.3.3	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	68
4.3.4	Gewinne der Deutschen Bundesbank.....	69
4.4	Kreditaufnahme.....	69
5	Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen.....	71
5.1	Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund.....	71
5.2	Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens.....	72
5.2.1	Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens.....	73
5.2.2	Bundesergänzungszuweisungen.....	74
5.3	Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt).....	75

Tabellen im Finanzplan		Seite
1.	Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum.....	7
2.	Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen).....	8
3.	Der Finanzplan des Bundes 2020 - 2024.....	10
4.	Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum	10
5.	Die wesentliche Ausgaben des Bundes 2019 bis 2024 nach Aufgabenbereichen.....	15
6.	Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2024.....	39
7.	Versorgungsausgaben des Bundes 2020 bis 2024.....	41
8.	Übersicht zum Finanzplan "Energie- und Klimafonds" 2020 bis 2024.....	44
9.	Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte).....	48
10.	Aufteilung der Ausgaben 2019 bis 2024 nach Ausgabearten.....	50
11.	Investitionsausgaben des Bundes 2019 bis 2024 - nach Ausgabearten -	52
12.	Investitionsausgaben des Bundes 2019 bis 2024 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -	53
13.	Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010.....	64
14.	Steuereinnahmen des Bundes 2020 bis 2024.....	66
15.	Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahre 2021.....	67
16.	Kreditfinanzierungsübersicht 2019 bis 2024.....	69
17.	Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2020 bis 2024.....	72
Schaubilder im Finanzplan		
1.	Entwicklung der Schulden des Bundes 2012 bis 2021.....	12
2.	Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2021 nach Einzelplänen.....	14
3.	Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2020 bis 2024.....	17
4.	Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2007 bis 2024.....	19
5.	Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - Einzelplan 30 2000 bis 2024.....	32
6.	Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2014 bis 2024.....	40
7.	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 27. Subventionsberichts 2011 bis 2024.....	55
8.	Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt.....	56
9.	Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2005 bis 2021.....	56
10.	Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2021.....	57
11.	Entlastung der Arbeitnehmerhaushalte bis 2020 jeweils im Vergleich zu 2014.....	64
12.	Entwicklung des Einkommensteuertarifs bis 2020.....	65
13.	Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamtsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2024.....	73
14.	Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2024.....	74

1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2020 bis 2024

1.1 Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung

In ihrer Interimsprojektion vom September 2020 erwartet die Bundesregierung für das laufende Jahr einen Rückgang des BIP um 5,8 % (preisbereinigt). Die Wachstumsprognosen nationaler und internationaler Institutionen liegen für das Jahr 2020 in realer Rechnung derzeit (bis 15. September 2020) in einer Spanne von -7,8 % bis -4,7 %.

Im Zuge der Coronavirus-Pandemie und des Lock-downs war die deutsche Wirtschaft in der ersten Jahreshälfte 2020 deutlich eingebrochen. Dabei waren sowohl außenwirtschaftlich als auch binnenwirtschaftlich deutliche Einbußen zu verzeichnen. So sind neben den privaten Konsumausgaben auch die Bruttoanlageinvestitionen und die Exporte im ersten Halbjahr 2020 mit zum Teil historischen Raten zurückgegangen. Für die zweite Jahreshälfte deutet sich jedoch eine deutliche Erholung in allen Bereichen an. Der private Konsum dürfte dabei zusätzlich von der Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes und der Auszahlung des Kinderbonus profitieren. Im Gesamtjahr 2020 wird der private Konsum aber dennoch spürbar um 6,9 % sinken. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer dürften angesichts der Corona-Krise und des verstärkten Einsatzes von Kurzarbeit mit 0,7 % deutlich weniger zurückgehen als die Wirtschaftsleistung. Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte werden in diesem Jahr um 2,8 % abnehmen. Dagegen steigen die staatlichen Konsumausgaben im laufenden Jahr merklich stärker als im Vorjahr (+4,8 %).

Auch auf dem Arbeitsmarkt zeigen sich deutliche Spuren der Corona-Krise. Die Corona-bedingte Belastung wird zur zweiten Jahreshälfte 2020 jedoch allmählich geringer. Die Erwerbstätigkeit wird in diesem Jahr um jahresdurchschnittlich 0,8 %, bzw. 380 Tsd. Personen, zurückgehen. Der Rückgang wurde durch den massiven Einsatz von Kurzarbeit abgemildert. Im Durchschnitt wird die Erwerbstätigkeit im laufenden Jahr voraussichtlich ein Niveau von 44,9 Mio. Personen erreichen. Die Arbeitslosigkeit wird sich im Zuge der Corona-Krise erhöhen (um jahresdurchschnittlich 425 Tsd. Personen). Die Arbeitslosenquote (BA) dürfte damit im Jahresdurchschnitt auf 5,9 % steigen.

Die Dynamik der Bruttoanlageinvestitionen wird sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich abschwächen (-3,7 %). Angesichts der Corona-bedingt stark geschwächten Außenwirtschaft werden insbesondere die Investitionen in Ausrüstungen stark zurückgehen (-16,5 %). Die realen Bauinvestitionen werden dage-

gen in diesem Jahr weiterhin dynamisch expandieren (+3,8 %).

Im Zuge des merklich zurückgegangenen Welthandels und des allgemein gedämpften außenwirtschaftlichen Umfeldes sind in diesem Jahr weniger Impulse aus der Außenwirtschaft zu erwarten. Die preisbereinigten Exporte werden um 12,1 % gegenüber dem Vorjahr zurückgehen. Die preisbereinigten Importe dürften um 8,1 % im Vergleich zum Vorjahr sinken. Der Anstieg der Verbraucherpreise schwächt sich in diesem Jahr merklich ab und wird sich voraussichtlich auf 0,6 % belaufen.

Nach einem bereits starken Rückgang des realen BIP im 1. Quartal 2020 (-2,0 %) verzeichnete das BIP im 2. Quartal einen historischen Einbruch um 9,7 % gegenüber dem Vorquartal. Für die zweite Jahreshälfte zeigen aktuelle Konjunkturindikatoren (September 2020) eine zunehmende Erholung der wirtschaftlichen Aktivität an. Positive binnenwirtschaftliche Impulse sind zudem aus dem umfassenden Konjunkturprogramm der Bundesregierung zu erwarten. Deutliche Abwärtsrisiken bestehen jedoch insbesondere im außenwirtschaftlichen Umfeld (Nachfrageausfall USA, UK, Schwellenländer). Zudem sind die Unsicherheiten bezüglich des weiteren Pandemieverlaufs weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Vor diesem Hintergrund dürfte die wirtschaftliche Aktivität zwar weiter zunehmen, aber im weiteren Verlauf mit geringerer Dynamik erfolgen. Die Bundesregierung wird ihre Wachstumserwartungen im Rahmen der Herbstprojektion (Oktober 2020) aktualisieren.

1.2 Ausblick auf 2021

Trotz des weniger dynamischen Aufholprozesses dürfte die Wirtschaftsleistung im Jahresdurchschnitt des kommenden Jahres wieder kräftig zunehmen. Die Bundesregierung erwartet für das Jahr 2021 in ihrer Interimsprojektion einen Anstieg des preisbereinigten BIP von 4,4 %. Das Vor-Krisen-Niveau dürfte jedoch erst im ersten Halbjahr 2022 erreicht werden. Für das Jahr 2021 liegen die Wachstumsprognosen nationaler und internationaler Institutionen in realer Rechnung derzeit (15. September 2020) in einer Spanne von 3,2 % bis 6,4 %.

Die binnenwirtschaftlichen Kräfte sind im Jahr 2021 maßgebliche Treiber der wirtschaftlichen Dynamik. Der private Konsum wird jahresdurchschnittlich kräftig steigen (+4,7 %). Auch der Arbeitsmarkt wird sich allmählich weiter erholen. So dürfte die Erwerbstätigenzahl um jahresdurchschnittlich 0,4 % (190 Tsd. Personen) im Vergleich zum Vorjahr zunehmen. Da-

mit einhergehend werden die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wieder spürbar steigen (+2,6 %). Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte nehmen ebenso zu (+1,8 %). Die Verbraucherpreisentwicklung dürfte im kommenden Jahr wieder leicht anziehen. So wird der Anstieg der Verbraucherpreise voraussichtlich 1,3 % betragen.

Auch die Investitionstätigkeit gewinnt im kommenden Jahr wieder an Dynamik. Einhergehend mit der Belebung der Weltwirtschaft werden die Ausrüstungsinvestitionen wieder kräftig steigen (+12,0 %). Die Bauinvestitionen expandieren mit 2,4 % dagegen etwas schwächer als dieses Jahr. Alles in allem werden sich die Bruttoanlageinvestitionen im Jahr 2021 um 5,2 % ausweiten.

Nach den deutlichen Einbußen im laufenden Jahr sollte die Weltwirtschaft im Jahr 2021 wieder merklich wachsen. Auch der Welthandel wird wieder an Fahrt gewinnen. Dementsprechend werden die Exporte wieder deutlich zunehmen (+8,8 %). Der Anstieg der Importe wird etwas weniger kräftig ausfallen (+7,5 %). Der Außenbeitrag dürfte sich auf 0,9 Prozentpunkte belaufen und damit rein rechnerisch positiv zum BIP-Wachstum beitragen. Risiken für die wirtschaftliche Entwicklung bestehen weiterhin im außenwirtschaftlichen Umfeld. Zudem ergeben sich Unsicherheiten angesichts des anhaltenden Pandemie-Verlaufs.

1.3 Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2024

1.3.1 Produktionspotenzial

Eine wichtige Grundlage für die Vorausschätzungen zur mittleren Frist sind Berechnungen zum gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzial, das – in angebotsseitiger Betrachtung – die gesamtwirtschaftliche Aktivität bei normaler Auslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsfaktoren beschreibt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur grundgesetzlichen Schuldenregel werden die Schätzungen dazu mit der gemeinsamen Methode der EU durchgeführt. Zu diesem Methodenrahmen gehört eine gesamtwirtschaftliche Produktionsfunktion, in der die gesamtwirtschaftliche Ausbringung von Gütern und Dienstleistungen sowohl vom Einsatz der Faktoren Arbeit und Kapital als auch vom technologischen Fortschritt der Volkswirtschaft abhängig ist. Der mit dem Produktionsfunktionsansatz ermittelte (potentielle) Output entspricht einer konjunkturellen Normallage, d. h. einer gesamtwirtschaftlichen Aktivität bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren, so dass es weder zu einer Beschleunigung noch zu einer Verlangsamung der Inflation kommt.

Gemäß der Interimsprojektion der Bundesregierung wird das Produktionspotenzial im Projektionszeitraum (2020 bis 2024) um jahresdurchschnittlich 1,0 % wachsen (davon im Jahr 2022 um 1,0 %, 2023 um 0,9 % und 2024 um 0,8 %). Das Potenzialwachstum wird dabei maßgeblich vom Anstieg der Totalen Faktor Produktivität (TFP) und vom Zuwachs des Kapitalstocks getragen. Der Wachstumsbeitrag des Faktors Arbeit nimmt hingegen bedingt durch den demografischen Wandel zunehmend ab und wird ab dem Jahr 2023 negativ. Die Zuwanderung mildert die Effekte der Demografie, kann diese jedoch zum Ende des Projektionszeitraums nicht mehr kompensieren.

Tabelle 1

Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

Jahr	Erwerbstätige (Inland)	Beschäftigte Arbeitnehmer (Inland)	Arbeitszeit je Erwerbstätigen	Bruttoinlandprodukt				
				preisbereinigt, Kettenindex			in jeweiligen Preisen	Deflator
				insgesamt	je Erwerbs- tätigen	je Erwerbs- tätigen- stunde		
				Mio.	Stunden	2010 = 100		Mrd. €
2014	42,721	38,262	1.400	98,5	99,5	99,5	2.927,4	98,2
2019	45,269	41,117	1.383	106,8	101,8	103,1	3.449,1	106,7
2024 ¹⁾	44,9	40,9	1.366	110,0	105,7	108,5	3.830,3	115,1
Veränderungen insgesamt in Prozent								
2019/14	6,0	7,5	-1,2	8,4	2,3	3,6	17,8	8,7
2024/19 ¹⁾	-¾	-½	-1¼	3	3¾	5¼	11	7¾
Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent								
2019/14	1,2	1,4	-0,2	1,6	0,5	0,7	3,3	1,7
2024/19 ¹⁾	-¼	0	-¼	½	¾	1	2	1½

¹⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Interimsprojektion vom 1. September 2020

1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für gesamtwirtschaftliche Projektionen ist eine Vielzahl teils technischer Annahmen zum außen- und binnenwirtschaftlichen Umfeld zugrunde zu legen. Für den mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum geht die Bundesregierung von folgenden Rahmenbedingungen aus:

Nach der Corona-bedingten schweren Rezession und dem darauffolgenden Aufholprozess wird die Weltwirtschaft in den Jahren 2022 bis 2024 - in Anlehnung an Einschätzungen internationaler Organisationen - jährlich um real rd. 3 ½ % wachsen. Abwärtsrisiken für die globale Entwicklung bleiben jedoch weiterhin bestehen. Mittelfristig dürfte das Welthandelsvolumen mit durchschnittlich rd. 4 % pro Jahr zunehmen, so dass Welthandel und Weltwirtschaft in ähnlicher Größenordnung expandieren. Die mittelfristigen Exportchancen der deutschen Wirtschaft werden sich nach der tiefen Rezession erholen. Für Rohöl und Rohstoffe werden im Prognosezeitraum keine angebotsseitigen Versorgungsengpässe unterstellt.

Der Finanzsektor bleibt stabil. Die wirtschaftliche Entwicklung im Euroraum stabilisiert sich in der mittleren Frist. Die Geldpolitik bleibt expansiv ausgerichtet. Die Finanzpolitik in Deutschland verbleibt

nach der durch die Unterstützungsmaßnahmen sehr expansiven Ausrichtung wachstumsorientiert.

1.3.3 Ergebnisse

Unter den genannten Annahmen erwartet die Bundesregierung für zentrale gesamtwirtschaftliche Kenngrößen folgende Ergebnisse:

Im Zeitraum von 2022 bis 2024 dürfte das BIP um durchschnittlich real 1,5 % pro Jahr zunehmen und damit kräftiger als mit der Potentialwachstumsrate expandieren. Das nominale BIP dürfte im selben Zeitraum um durchschnittlich 3,0 % pro Jahr zulegen.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich im Jahr 2020 bedingt durch die Corona-Pandemie in einer markanten Unterauslastung. In den Jahren 2021 bis 2024 wird sich die negative Lücke zwischen gesamtwirtschaftlicher Nachfrage und Produktionspotential zunehmend reduzieren. Annahmegemäß ist die Produktionslücke im Jahr 2024 geschlossen.

Der Arbeitsmarkt wird sich mittelfristig robust zeigen. Allerdings wird bedingt durch den demografischen Wandel die Erwerbstätigkeit in den drei Jahren der mittleren Frist (2022 bis 2024) jährlich um 0,2 % abnehmen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen dürfte mittelfristig auf einem Niveau von rd. 2,6 Mio. Personen liegen.

Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte steigen im mittelfristigen Projektionszeitraum um jährlich 2,9 %. Das Wirtschaftswachstum wird im

mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum rein rechnerisch von der Inlandsnachfrage getragen.

Tabelle 2

Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

Jahr	Bruttoinlandsprodukt	Konsumausgaben		Bruttoinvestitionen			Außenbeitrag
		Private Haushalte	Staat	insgesamt	Anlagen	Vorratsveränderung	

Mrd. €

2014	2.927,4	1.563,9	573,5	596,3	586,7	9,7	193,8
2019	3.449,1	1.806,9	704,5	737,7	748,0	-10,3	199,9
2024 ¹⁾	3.830,3	1.951,1	840,1	850,4	866,9	-16,4	188,7

Anteile am Bruttoinlandsprodukt in Prozent

2014	100	53,4	19,6	20,4	20,0	0,3	6,6
2019	100	52,4	20,4	21,4	21,7	-0,3	5,8
2024 ¹⁾	100	51	22	22 ¼	22 ½	-½	5

Veränderungen insgesamt in Prozent

2019/14	17,8	15,5	22,8	23,7	27,5	.	.
2024/19 ¹⁾	11	8	19 ¼	15 ¼	16	.	.

Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent

2019/14	3,3	2,9	4,2	4,3	5,0	.	.
2024/19 ¹⁾	2	1 ½	3 ½	3	3	.	.

¹⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Interimsprojektion vom 1. September 2020

2 Bundeshaushalt 2021 und Finanzplan bis 2024 im Überblick

2.1

Bundeshaushalt 2021 und Finanzplan bis 2024

Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2021 und der Finanzplan bis 2024 sind durch die massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie bestimmt. Insbesondere werden die weitere Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise berücksichtigt. Diese Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Finanzlage des Bundes waren in der ersten Jahreshälfte 2020 noch nicht absehbar. In Anbetracht der hohen Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Pandemie wurde deshalb entschieden, die Beschlussfassung über den Regierungsentwurf 2021 und den Finanzplan bis 2024 auf den 23. September 2020 zu verschieben und nicht wie üblich Ende Juni/Anfang Juli vorzunehmen. So konnten im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 und im Finanzplan bis 2024 noch die im September 2020 veröffentlichten Ergebnisse der Interimsprojektion der Bundesregierung, des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ sowie der Rentenschätzung berücksichtigt werden.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und die umfangreichen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Bekämpfung der unmittelbaren und mittelbaren Gefahren der Pandemie erforderlich und auch geboten sind, um die deutsche Volkswirtschaft schnell wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen, machen es wie im Jahr 2020 erforderlich, die Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen nach Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG in Anspruch zu nehmen. Für den Haushalt 2021 sind neue Schulden im Umfang von rd. 96,2 Mrd. € vorgesehen. Zwar wird die Neuverschuldung damit gegenüber dem Jahr 2020, in dem mit einer Nettokreditaufnahme von rd. 217,8 Mrd. € geplant wird, mehr als halbiert. Gleichwohl übersteigt sie die zulässige Neuverschuldung nach Art. 115 Abs. 2 GG um rd. 86,2 Mrd. €. Der Deutsche Bundestag muss daher vor Inkrafttreten des Haushaltsentwurfs mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG beschließen, dass die Voraussetzungen für das Überschreiten der Kreditobergrenze nach Art. 115 Abs. 2 GG vorliegen. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan nach Art. 115 Abs. 2 S. 7 GG zu verbinden. Die Bundesregierung schlägt einen Tilgungsplan vor, der im Jahr 2026 beginnt, über 17 Jahre läuft und damit gleichzeitig mit dem vom Deut-

schen Bundestag bereits beschlossenen Tilgungsplan für die Überschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme im Jahr 2020 endet. Damit tritt der neue Tilgungsplan zu dem bereits für die Nachtragshaushalte 2020 beschlossenen Tilgungsplan hinzu, welcher ab dem Jahr 2023 eine Rückführung der Kredite in Höhe von rd. 5,9 Mrd. € p.a. gestreckt über 20 Jahre vorsieht.

Ab dem Jahr 2022 dürfte mit zunehmender Bewältigung der Folgen der Pandemie keine außergewöhnliche Notsituation mehr vorliegen und die Schuldenregel daher wieder ohne Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel einzuhalten sein. Im Jahr 2022 ist entsprechend den Vorgaben der Schuldenregel eine Neuverschuldung i. H. v. rd. 10,5 Mrd. € geplant, die bis zum Jahr 2024 auf rd. 5,2 Mrd. € sinkt. Dies entspricht jeweils der zum Zeitpunkt des Kabinettschlusses maximal zulässigen Neuverschuldung des Bundes unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Komponenten - zulässiger struktureller Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35 % des BIP, Konjunkturkomponente, Saldo der finanziellen Transaktionen, Saldo der Sondervermögen und ab dem Jahr 2023 einsetzender erster Tilgungsplan.

Um die reguläre Obergrenze der Neuverschuldung ab dem Jahr 2022 wieder einhalten zu können, besteht noch ein haushaltspolitischer Handlungsbedarf, der in der Finanzplanung mit rd. 9,9 Mrd. € im Jahr 2022, rd. 16,4 Mrd. € im Jahr 2023 und rd. 16,2 Mrd. € im Jahr 2024 ausgewiesen wird. Aus Sicht der Bundesregierung sind zukünftige konjunkturelle Mehreinnahmen und sonstige Entlastungen im Finanzplanzeitraum vollständig für die Auflösung dieses Handlungsbedarfs zu verwenden.

Einnahmeseitig muss der Bundeshaushalt in den nächsten Jahren mit deutlich weniger Steuereinnahmen auskommen als im bisher geltenden Finanzplan vorgesehen. Allein im Jahr 2021 belaufen sich die Mindereinnahmen auf rd. 42 Mrd. €. Zur Stärkung der Einnahmebasis in den Jahren 2022 bis 2024 wird die in den vergangenen Jahren aufgebaute Rücklage vollständig eingesetzt. Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2021 wird die Rücklage voraussichtlich rd. 48,2 Mrd. € betragen. Im Finanzplan sind folgende Entnahmen vorgesehen: rd. 28,0 Mrd. € im Jahr 2022, rd. 13,3 Mrd. € im Jahr 2023 und rd. 6,9 Mrd. € im Jahr 2024. Der Bund wird auch die vom Europäischen Rat beschlossenen Mittel des europäischen Aufbauinstruments zur Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie einsetzen. Entsprechende Einnahmen aus der europäischen Aufbau- und Resilienz-Fazilität (RRF) sind in der Finanzplanung bereits veranschlagt.

Auf der Ausgabenseite sind gegenüber dem bisher geltenden Finanzplan Mehrausgaben in Höhe von rd. 47 Mrd. € im Jahr 2021 zu verzeichnen, insbesondere zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie und zum Gesundheitsschutz. An den Erfahrungen der vergangenen Jahre mit regelmäßigen Entlastungen im Haushaltsvollzug orientiert sich die in allen Jahren enthaltene, nicht auf die Ressorts aufgeteilte, Globale Minderausgabe i. H. v. rd. 1,5 % der Ausgaben des Bundeshaushalts (sog. „Bodensatz-GMA“).

Um die unmittelbaren Folgen der Corona-Krise abzufedern, um Wohlstand und Beschäftigung zu festigen

und um die Grundlage für ein nachhaltiges und kräftiges Wirtschaftswachstum in Deutschland zu sichern, hat der Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen, das durch ein Zukunftspaket ergänzt wurde. Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2020 und dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 und dem Finanzplan bis 2024 wird die Umsetzung dieser Maßnahmen im Haushalt berücksichtigt. In den Jahren 2020 und 2021 erreichen sie ein Volumen von rd. 140 Mrd. €.

Tabelle 3

Der Finanzplan des Bundes 2020 - 2024

	Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Finanzplan		
				2022	2023	2024
- in Mrd. € -						
Ausgaben	356,7	508,5	413,4	387,0	387,1	393,3
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent.....	+2,5	+42,6	-18,7	-6,4	-	+1,6
Einnahmen	356,7	508,5	413,4	387,0	387,1	393,3
Steuereinnahmen.....	329,0	264,4	292,0	308,4	325,2	338,5
Nettokreditaufnahme.....	-	217,8	96,2	10,5	6,7	5,2
<u>nachrichtlich:</u>						
<i>Ausgaben für Investitionen</i>	<i>38,1</i>	<i>71,3</i>	<i>55,2</i>	<i>48,0</i>	<i>48,0</i>	<i>48,0</i>

Tabelle 4

Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum

	Entwurf 2021	Finanzplan		
		2022	2023	2024
Mrd. €				
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP.....	0,35	0,35	0,35	0,35
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.....	3 449,1	3 311,9	3 509,4	3 613,3
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme.....	12,1	11,6	6,3	6,7
abzüglich Konjunkturkomponente.....	-14,0	-10,2	-5,5	0,0
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen.....	-2,1	-2,0	-1,1	-0,5
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme	28,1	23,8	12,9	7,2

Differenzen durch Rundung möglich

2.2 Wirkungsorientierung

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel zu verbessern. Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, bereits bestehende Ansätze der Wirkungsorientierung, wie z. B. einnahme- und ausgabeseitige Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews) zu stärken und weiterzuentwickeln. Durch umfassende Aufgabenkritik sowie durch regelmäßige Überprüfung von Maßnahmen auf Effektivität und Effizienz sollen im Rahmen von Spending Reviews Effizienzreserven aufgedeckt bzw. Grundlagen für Neupriorisierungen geschaffen werden. Für den mittlerweile fünften Spending Reviews-Zyklus hatte das Kabinett am 26. Juni 2019 die Durchführung einer Spending Review zum Thema „Weiterbildung, Wiedereinstieg, Existenzgründung“ beschlossen. Hierbei wurden erstmals auch Gender-Wirkungen in die Analyse einbezogen. Diese Spending Review ist nunmehr abgeschlossen. Es wurden wichtige Erkenntnisse und Schlussfolgerungen erarbeitet, die helfen können, bereits bei Planung und Durchführung von Maßnahmen im untersuchten Bereich die spätere Erfolgskontrolle mitzudenken und Genderaspekte von Anfang an zu beachten. Das Bundeskabinett hat im Rahmen seines Beschlusses vom 18. März 2020 zu den Eckwerten des Bundeshaushalts 2021 und des Finanzplans bis 2024 die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Planung von Erfolgskontrollen und der Berücksichtigung von Genderaspekten bei Fördermaßnahmen begrüßt und die Ressorts aufgefordert, die Empfehlungen den Verantwortlichen in ihren Geschäfts-

bereichen bekannt zu machen und zu prüfen, welche Anregungen umgesetzt werden sollten.

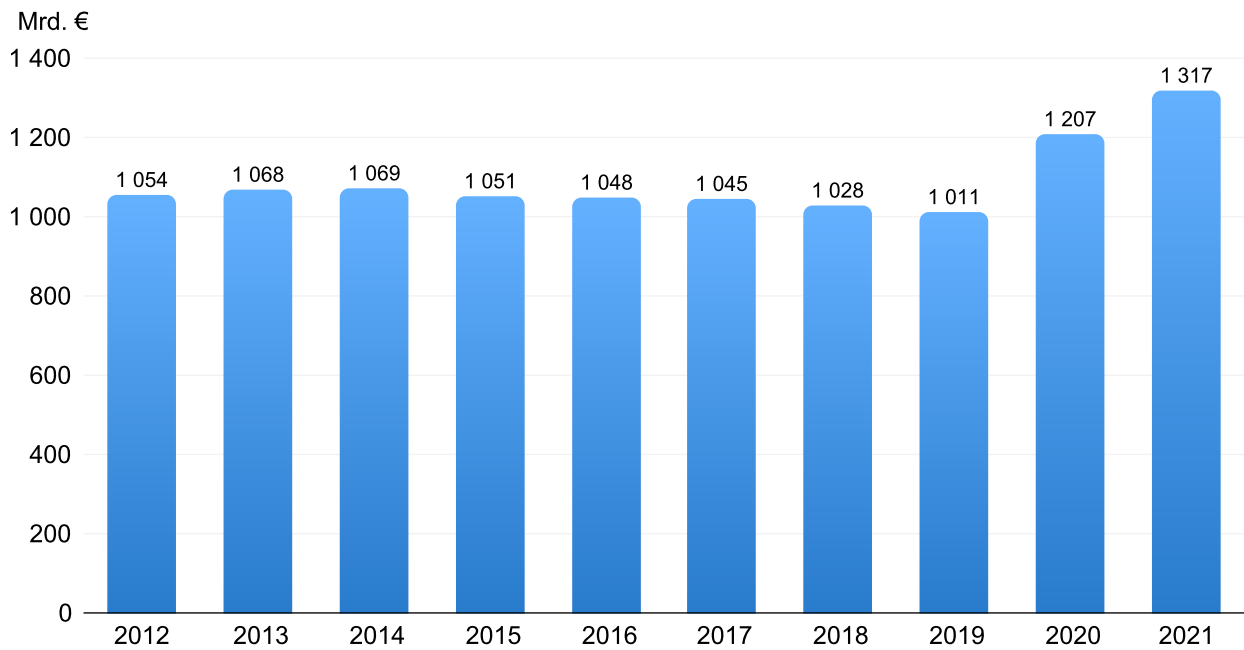
2.3 Entwicklung der Schuldenstandsquote

Die Maastricht-Schuldenstandsquote ist seit dem Höchststand in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise von 81,1 Prozent im Jahr 2010 kontinuierlich gesunken. Die Quote ist bis Ende 2019 auf 59,6% und damit knapp unter den Maastricht Schwellenwert von 60% des BIP gesunken. Der gesunkene Schuldenstand hat die Handlungsfähigkeit des Staates erweitert und dabei die Krisenresilienz erhöht.

Der Rückgang der Schuldenstandsquote im vergangenen Jahr ist maßgeblich auf die gute gesamtwirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Alle Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung) wiesen deutliche Überschüsse aus und haben im Jahr 2019 ihre Schulden reduziert.

Im Jahr 2020 wird die Schuldenstandsquote nach der aktuellen Projektion in Folge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf rd. 71% des BIP steigen und den Referenzwert des Maastricht-Vertrags im Ergebnis somit wieder überschreiten. Allerdings ist bereits 2021 wieder mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 70 ¼ % des BIP zu rechnen. Damit bleibt sie deutlich unter dem Niveau der Jahre nach der Finanzkrise 2008/2009. Bis zum Ende des Projektionszeitraums 2024 wird ein Rückgang der Schuldenstandsquote auf 67 ½ % des BIP prognostiziert.

Schaubild 1

Entwicklung der Schulden des Bundes* 2012 bis 2021

*ohne Sondervermögen mit Kreditermächtigung

Bis zum Jahr 2019 Abbildung von Ist-Werten zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

3 Die Ausgaben des Bundes

3.1 Überblick

Die Gesamtausgaben des Bundeshaushalts sinken von 413,4 Mrd. € im Jahr 2021 auf rd. 387,0 Mrd. € im Jahr 2022, bedingt insbesondere durch das Auslaufen von Maßnahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets, folgen dann aber wieder dem Trend der letzten Jahre und steigen an auf rd. 393,3 Mrd. € im Jahr 2024.

Die Bundesregierung bleibt ihrem Kurs treu, den Auswirkungen der Corona-Krise mit einer breiten Investitionsoffensive zu begegnen. Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 sind Investitionsausgaben (in haushalterischer Abgrenzung) i. H. v. rd. 55,2 Mrd. € vorgesehen. In den Finanzplanjahren 2022 bis 2024 sind jährlich rd. 48,0 Mrd. € für Investitionen eingeplant. Die Investitionsausgaben überschreiten somit weiterhin das Vorkrisenniveau mit zuletzt rd. 40 Mrd. € deutlich. Die Verkehrsinvestitionen - als größter Ausgabeblock dieses Bereiches - steigen im Jahr 2021 auf rd. 18,6 Mrd. € und werden im Finanzplan ab 2022 auf einem Niveau von über 18 Mrd. € p.a. verstetigt. Für schnelle konjunkturelle Impulse werden Mittel in Höhe von rd. 6,8 Mrd. € in den Jahren 2021 bis 2024 für Vorhaben und Investitionen insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Sicherheit und Rüstung als Teil des 10 Mrd. € - Investitionspakets aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket bereitgestellt.

Die Pandemie hat zu einem erheblichen Anstieg der im Bundeshaushalt veranschlagten Sozialausgaben auf rd. 255,4 Mrd. € im Jahr 2020 geführt. Im Regierungsentwurf zum Haushalt 2021 werden Sozialausgaben i. H. v. knapp 211 Mrd. € berücksichtigt. Im Haushaltsjahr 2022 gehen sie Hand in Hand mit dem Auslaufen der krisenbedingten Stabilisierungsmaßnahmen zunächst weiter zurück, in den späteren Jahren des Finanzplanungszeitraums steigen sie allmählich wieder an und erreichen im Jahr 2024 ein Volumen von rd. 213,6 Mrd. €.

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie zur Sicherstellung der Sozialgarantie erhält der Gesundheitsfonds im Jahr 2021 einen ergänzenden Zuschuss in Höhe von 5 Mrd. €. Hierdurch kann der Sozialversicherungsbeitrag auf unter 40 % gehalten werden. Für den Krankenhaus-Zukunftsfonds sind Mittel in Höhe von 3 Mrd. € im Jahr 2021 vorgesehen. Ebenso wird die Handlungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit durch Liquiditätshilfen und die Möglichkeit eines Darlehenserrlasses bzw. eines Zuschusses gesichert.

Die Maßnahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets sind im Regierungsentwurf zum Haus-

halt 2021 und in den Folgejahren vollständig umgesetzt und in den Ressorteinzelplänen berücksichtigt. Sofern für einzelne Maßnahmen die Vorbereitungen noch nicht abgeschlossen sind, ist im Haushalt zunächst an zentraler Stelle Vorsorge für deren Umsetzung getroffen worden. Dazu zählen beispielsweise Maßnahmen des Zukunftspakets, die zur Förderung der Digitalisierung in der Wirtschaft und im Bildungssystem beitragen: Für die Förderung des Ausbaus von Künstlicher Intelligenz und der Quantentechnologie, für die im Zukunftspaket jeweils 2 Mrd. € vorgesehen sind, sind ab dem Jahr 2021 Mittel in Höhe von je 0,4 Mrd. € jährlich in einer Vorsorge veranschlagt, da die Aufteilung der Mittel auf bestimmte Vorhaben und Einzelpläne erst noch erfolgen muss. Dazu gehören auch die Förderung der zukünftigen Kommunikationstechnologien 5G und perspektivisch 6G mit ebenfalls insgesamt 2 Mrd. € und der Verstärkung der Digitalen Transformation von KMU mit jährlich 0,2 Mrd. € (insgesamt nach Zukunftspaket 1 Mrd. €).

Bildung und Forschung behalten ihre hohe Priorität. Obwohl die zusätzlichen Maßnahmen des Konjunkturpakets im Jahr 2021 zu großen Teilen auslaufen, steigen die Ausgaben für Bildung und Forschung ab dem Jahr 2022 weiter an und folgen damit dem Trend der vergangenen Jahre. Insgesamt sind in den Jahren 2021 bis 2024 fast 110 Mrd. € für Bildung und Forschung vorgesehen. Für das Programm Ganztagschule / Ganztagsbetreuung sind im Jahr 2021 noch einmal Zuführungen i. H. v. insgesamt 1 Mrd. € an ein noch zu errichtendes Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ eingeplant.

Um auch bei unvorhergesehenen, pandemiebedingten Mehrausgaben handlungsfähig zu bleiben, enthält der Regierungsentwurf für den Haushalt 2021 eine Vorsorge i. H. v. 5 Mrd. €.

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 werden die in der Sitzung des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums für den Strukturwandel in den Kohleregionen beschlossenen Empfehlungen abgebildet. Demnach werden die verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der vorgelegten Projektvorschläge der beteiligten Bundesressorts verteilt. Die Haushaltsmittel stehen für Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder (507,7 Mio. €), für Projekte der Bundesressorts (560,9 Mio. €), zur Förderung der Steinkohlekraftwerkstandorte (43,1 Mio. €) und für das Sofortprogramm (72,25 Mio. €) zur Verfügung. Weitere 316,1 Mio. € stehen für die Deckung von Ausgaberesten bereit. In der weiteren Finanzplanung sind für die Maßnahmen nach dem Strukturstärkungsgesetz Ausgaben i. H. v.

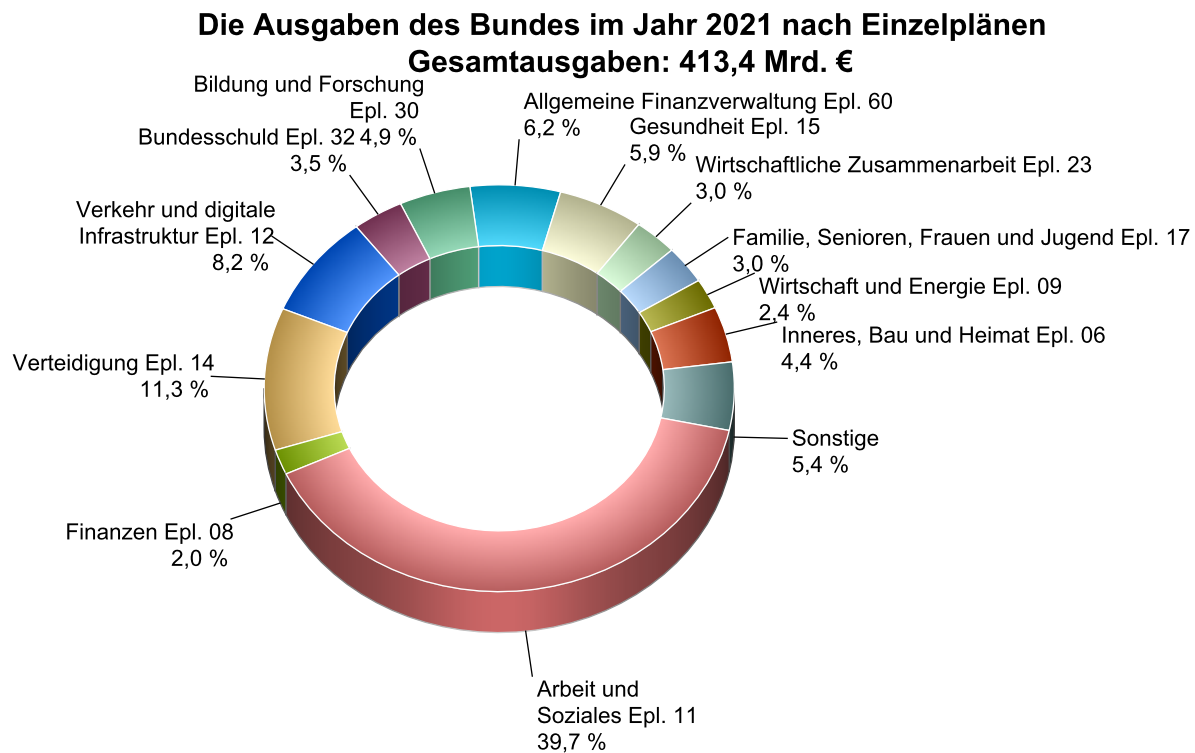
1 Mrd. € im Jahr 2022 berücksichtigt, ab 2023 steigen die Finanzplanansätze auf 3,5 Mrd. € jährlich. Mittel zur Restedeckung werden ab dem Jahr 2022 mit 500 Mio. € jährlich angesetzt. Zudem werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 2 Mrd. € ausgebracht.

Auch im internationalen Rahmen stellt sich die Bundesregierung ihrer Verantwortung. Neben zusätzlichen Mitteln für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie für humanitäre Hilfe von rd. 3,9 Mrd. € im Jahr 2021 reicht der Bund im Finanzplanungszeitraum für Kredite an Entwicklungsländer mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten insgesamt 3 Mrd. € für den Poverty Reduction Growth Trust (PRGT) des Internationalen Währungsfonds (IWF) als Darlehen aus. Die ODA-Ausgaben aus dem Bun-

deshaushalt steigen im Jahr 2021 auf über 19 Mrd. €. Damit setzt sich die kontinuierliche Steigerung der letzten Jahre fort. Die Verteidigungsausgaben steigen auf rd. 46,8 Mrd. € im Jahr 2021 und werden im Finanzplanzeitraum auf hohem Niveau verstetigt. Dabei wurden für konjunkturbelebende Maßnahmen zusätzlich rd. 2,9 Mrd. € in den Jahren 2021 bis 2024 bereitgestellt.

Die prozentuale Verteilung der Ausgaben auf die Ministerien bzw. die Einzelpläne ergibt sich aus Schaubild 2. Nach spezifischen Kriterien aufbereitete Darstellungen der Ausgabenstruktur enthalten Kap. 3.2 (nach Aufgabenbereichen) und Kap. 3.3 (Unterteilung in konsumtive und investive Ausgaben).

Schaubild 2



3.2 Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen

Die Abgrenzung und Gliederung der einzelnen Aufgabengebiete in Tabelle 5 und in der nachfolgenden Darstellung entsprechen weitgehend - jedoch nicht in

allen Einzelheiten - dem Funktionenplan zum Bundeshaushalt. Um das Zahlenmaterial zum Finanzplan aussagefähiger und transparenter zu machen, werden die Aufgabenbereiche teils in anderer Zuordnung, teils in tieferer Aufgliederung sowie in anderer Reihenfolge dargestellt.

Tabelle 5

Die wesentliche Ausgaben des Bundes 2019 bis 2024 nach Aufgabenbereichen

	Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Finanzplan		
				2022	2023	2024
- in Mrd. € -						
3.2.1 Soziale Sicherung						
3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen.....	97,880	101,848	106,144	107,746	114,361	119,428
3.2.1.2 Arbeitsmarkt.....	36,511	58,689	48,053	45,547	45,582	46,382
3.2.1.3 Familienpolitische Leistungen.....	8,615	9,696	9,507	9,739	9,944	10,339
3.2.1.4 Wohngeld.....	0,477	0,600	0,735	0,735	0,690	0,710
3.2.1.5 Wohnungsbauprämie.....	0,164	0,200	0,138	0,148	0,128	0,128
3.2.1.6 Soziale Entschädigung.....	0,628	0,603	0,532	0,485	0,444	0,495
3.2.1.7 Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen.....	1,097	1,188	1,198	1,187	1,180	1,169
3.2.1.8 Landwirtschaftliche Sozialpolitik.....	3,987	4,111	4,209	4,191	4,281	4,292
3.2.1.9 Gesetzliche Krankenversicherung.....	14,500	18,000	19,500	14,500	14,500	14,500
3.2.1.10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	6,809	7,909	8,310	8,711	9,162	9,612
3.2.1.11 Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.....	5,874	72,389	12,964	6,373	6,133	6,087
3.2.2 Verteidigung						
3.2.2.1 Militärische Verteidigung (ohne Versorgung).....	37,038	39,562	40,666	40,624	39,913	39,912
3.2.2.2 Weitere Verteidigungslasten.....	0,037	0,070	0,036	0,054	0,053	0,053
3.2.3 Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz						
3.2.3.1 Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung.....	0,173	0,213	0,213	0,220	0,214	0,213
3.2.3.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.....	0,766	1,135	1,162	1,136	1,133	1,039
3.2.3.3 Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation.....	0,665	0,816	0,767	0,791	0,797	0,777
3.2.3.4 Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.....	0,316	0,618	1,177	0,537	0,534	0,458
3.2.4 Wirtschaftsförderung und Energie						
3.2.4.1 Energie.....	1,289	2,806	1,460	1,778	1,554	0,842
3.2.4.2 Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	0,485	0,878	1,201	1,009	1,009	0,831
3.2.4.3 Mittelstand, industrienaher Forschung und Technologieförderung.....	1,016	1,238	1,243	1,190	1,194	1,191
3.2.4.4 Regionale Wirtschaftsförderung.....	0,948	3,071	3,001	3,425	4,999	4,671
3.2.4.5 Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung..	1,162	8,706	8,120	5,708	4,160	2,950
3.2.5 Verkehr						
3.2.5.1 Eisenbahnen des Bundes.....	11,883	18,599	14,444	14,281	14,428	14,415
3.2.5.2 Bundesfernstraßen.....	9,515	10,286	10,968	10,515	10,518	10,509
3.2.5.3 Bundeswasserstraßen.....	2,387	2,171	2,470	2,321	2,316	2,318

	Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Finanzplan		
				2022	2023	2024
- in Mrd. € -						
3.2.5.4						
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.....	1,543	0,669	1,004	1,004	1,004	1,004
3.2.5.5						
Sonstige Maßnahmen im Verkehrsbereich.....	2,025	2,404	2,710	2,430	2,226	2,062
3.2.6						
Bau- und Stadtentwicklung.....	3,028	2,375	2,896	3,150	3,303	3,396
3.2.7						
Bildung, Wissenschaft, Forschung						
3.2.7.1						
Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	11,670	14,049	15,690	15,231	15,529	15,740
3.2.7.2						
Hochschulen.....	3,432	2,732	2,459	2,486	2,480	2,622
3.2.7.3						
Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	3,367	6,417	4,942	3,913	3,772	3,687
3.2.7.4						
Berufliche Bildung sowie sonstige Bereiche des Bildungswesens.....	2,188	2,472	3,140	2,825	2,866	2,904
3.2.9						
Kulturelle Angelegenheiten.....	2,772	4,252	3,050	2,953	2,951	2,945
3.2.10						
Umweltschutz (ohne EKF).....	1,892	3,274	2,564	2,426	2,421	2,208
3.2.11						
Sport.....	0,220	0,472	0,282	0,287	0,272	0,253
3.2.12						
Innere Sicherheit, Zuwanderung.....	7,875	8,645	9,442	9,284	8,962	8,857
3.2.13						
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	9,994	12,326	12,334	9,300	9,211	9,209
3.2.14						
Allgemeine Finanzwirtschaft						
3.2.14.1						
Zinsausgaben.....	12,124	9,732	9,875	12,200	12,800	13,100
3.2.14.2						
Versorgungsausgaben des Bundes ohne Bahn und Post.....	9,283	9,358	9,298	9,369	9,395	9,401
3.2.14.3						
Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandaanstalt.....	0,362	0,367	0,408	0,372	0,337	0,337
3.2.15						
Sondervermögen.....	1,819	27,795	2,504	3,356	3,062	2,689

Rundungsdifferenzen möglich

3.2.1 Soziale Sicherung

Die Sozialausgaben des Bundes (Abgrenzung: Hauptfunktion 2 des Funktionenplans) stellen den mit Abstand größten Ausgabebereich des Bundeshaushalts dar. Nach einem starken Anstieg auf 255,4 Mrd. € im Jahr 2020 aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Krise sinken sie im Jahr 2021 auf 210,8 Mrd. € und im Jahr 2022 weiter auf 199,7 Mrd. €. In den Finanzplanjahren ab 2023 folgen die Sozialausgaben wieder dem bisherigen Trend eines stetigen Anstiegs. Die Sozialleistungsquote (der Anteil der Sozialausgaben an den Gesamtausgaben) bleibt bis zum Jahr 2021 relativ stabil mit 51,0 % (2017: 51,0 %, 2020: 50,2 %), steigt dann aber auf 54,3 % im Jahr 2024 weiter an.

3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen

Die Leistungen an die Gesetzliche Rentenversicherung aus dem Einzelplan des BMAS sind seit Jahren die größte Ausgabeposition im Bundeshaushalt. Den Hauptanteil dieses Ausgabenblocks bilden die Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung einschließlich des zusätzlichen Bundeszuschusses (2021: rd. 78,9 Mrd. €). Hinzu kommen die Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten i. H. v. rd. 16,9 Mrd. € im Jahr 2021. Darüber hinaus erstattet der Bund der allgemeinen Rentenversicherung die Aufwendungen, die ihr aufgrund der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR entstehen. Hierfür sind im Finanzplanzeitraum 2021 bis 2024 insgesamt rd. 14,9 Mrd. € vorgesehen (für 2021 rd. 3,6 Mrd. €). In der Erstattung des Bundes sind auch die Anteile der neuen Länder enthalten. Seit dem Jahr 2010 verteilen sich die Anteile zu 40 % auf den Bund sowie

zu 60 % auf die neuen Länder. In Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung verteilen sich die Anteile ab dem Jahr 2021 zu 50 % auf den Bund sowie zu 50 % auf die neuen Länder. Des Weiteren leistet der Bund Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX und Inklusionsbetrieben beschäftigten behinderten Menschen. Im Jahr 2021 ist hierfür ein Betrag von rd. 1,4 Mrd. € vorgesehen.

Die Ausgaben des Bundes für die Defizitdeckung in der knappschaftlichen Rentenversicherung sinken im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 0,6 % auf rd. 5,2 Mrd. €.

Zusammengefasst sind im Jahr 2021 für die Leistungen an die Rentenversicherung rd. 106,1 Mrd. € vorgesehen (vgl. Schaubild 3). Die Ansätze bilden die Ergebnisse der Renten- und Steuerschätzung vom September 2020 ab. Im Vergleich zu den Soll-Ansätzen des Jahres 2020 nehmen die Leistungen an die Rentenversicherung zu (rd. +4,3 Mrd. €). Bis zum Jahr 2022 wirkt sich im Finanzplanzeitraum die Fortschreibung des Rentenbeitragssatzes (18,6 %) stabilisierend aus. In den Jahren 2023 und 2024 erhöhen

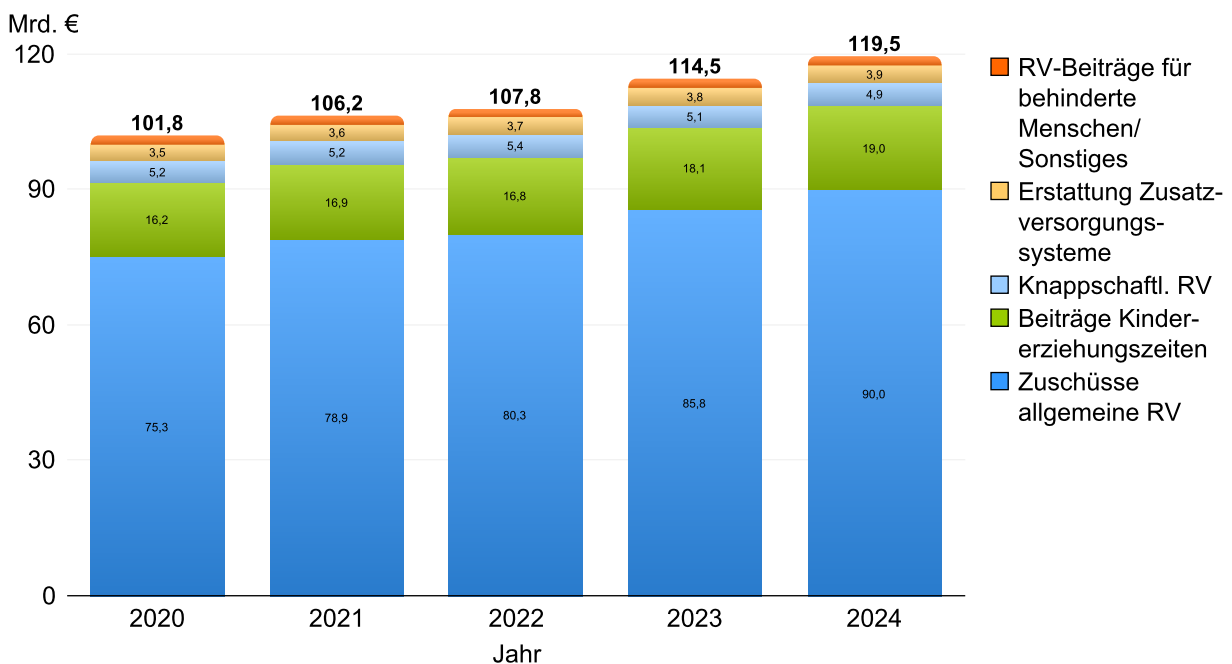
sich c.p. die Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung aufgrund steigender Beitragssätze. Des Weiteren wirken die Brutto Lohnentwicklung und positive Zuwachsraten bei den unter Dreijährigen im Rahmen der Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten insgesamt ausgabenerhöhend.

Aufgrund des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wird der allgemeine Bundeszuschuss seit dem Jahr 2019 schrittweise um insgesamt rd. 0,5 Mrd. € jährlich bis auf rd. 2 Mrd. € im Jahr 2022 erhöht. Im Jahr 2022 tritt dann eine zweite, im Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vorgesehene stufenweise Erhöhung in Kraft, die bis zum Jahr 2025 auf weitere rd. 2 Mrd. € aufwächst. Zudem wird aufgrund des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes ab dem Finanzplanjahr 2022 der allgemeine Bundeszuschuss zweckgebunden um jährlich 0,5 Mrd. € (dynamisiert) erhöht, um eine Rücklage bei der Rentenversicherung zu befüllen. Diese dient zur Wahrung der Beitragssatzobergrenze von höchstens 20 % bis zum Jahr 2025.

Damit stellt sich der Bund verstärkt den absehbaren, demografiebedingten Herausforderungen.

Schaubild 3

Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2020 bis 2024



Rundungsdifferenzen möglich

3.2.1.2 Arbeitsmarkt

Die Bundesausgaben für den Arbeitsmarkt werden im Jahr 2021 mit insgesamt rd. 48,1 Mrd. € veranschlagt.

Die deutsche Volkswirtschaft ist im Zuge der Coronapandemie stark eingebrochen. Das wirkt sich auch im Jahr 2021 auf die Veranschlagung der passiven Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (BBkDU)) aus. Sie werden von un-

sprünglich geplanten 27,0 Mrd. € im bisher geltenden Finanzplan auf 34,4 Mrd. € angehoben. Dieser Mehrbedarf ist jedoch nicht nur durch die im Vergleich zum bisherigen Finanzplan ungünstigere konjunkturelle Entwicklung begründet. Er entsteht auch aufgrund der im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossenen finanziellen Stärkung der Kommunen, die durch eine deutliche Anhebung der BBKdU um 25 Prozentpunkte bewirkt wird.

Für das Arbeitslosengeld II sind im Jahr 2021 23,4 Mrd. € veranschlagt. Die Ansätze für die weiteren Finanzplanjahre (2022: 24,0 Mrd. €; 2023: 24,0 Mrd. €; 2024: 24,6 Mrd. €) beruhen auf der Annahme einer voraussichtlich wieder sinkenden Anzahl an Arbeitslosen (vgl. Schaubild 4) und weiterer Anhebungen der Regelbedarfe.

Im Haushalt 2021 sind für die BBKdU 11,0 Mrd. € vorgesehen (2022: 11,2 Mrd. €; 2023: 11,3 Mrd. €; 2024: 11,5 Mrd. €).

Für das Gesamtbudget zur Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten stehen pro Jahr rd. 10 Mrd. € zur Verfügung. Nach wie vor bleibt es in dezentraler Verantwortung der Jobcenter vor Ort, zu entscheiden, ob eher eine maßnahmenorientierte Eingliederungsstrategie oder eher eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters dem Ziel der Vermittlung in den Arbeitsmarkt dienlicher erscheint.

Für die Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt wird die nationale berufsbezogene Deutschsprachförderung 2021 mit 355 Mio. € fortgesetzt (2022: 345 Mio. €; 2023ff.: 310 Mio. €).

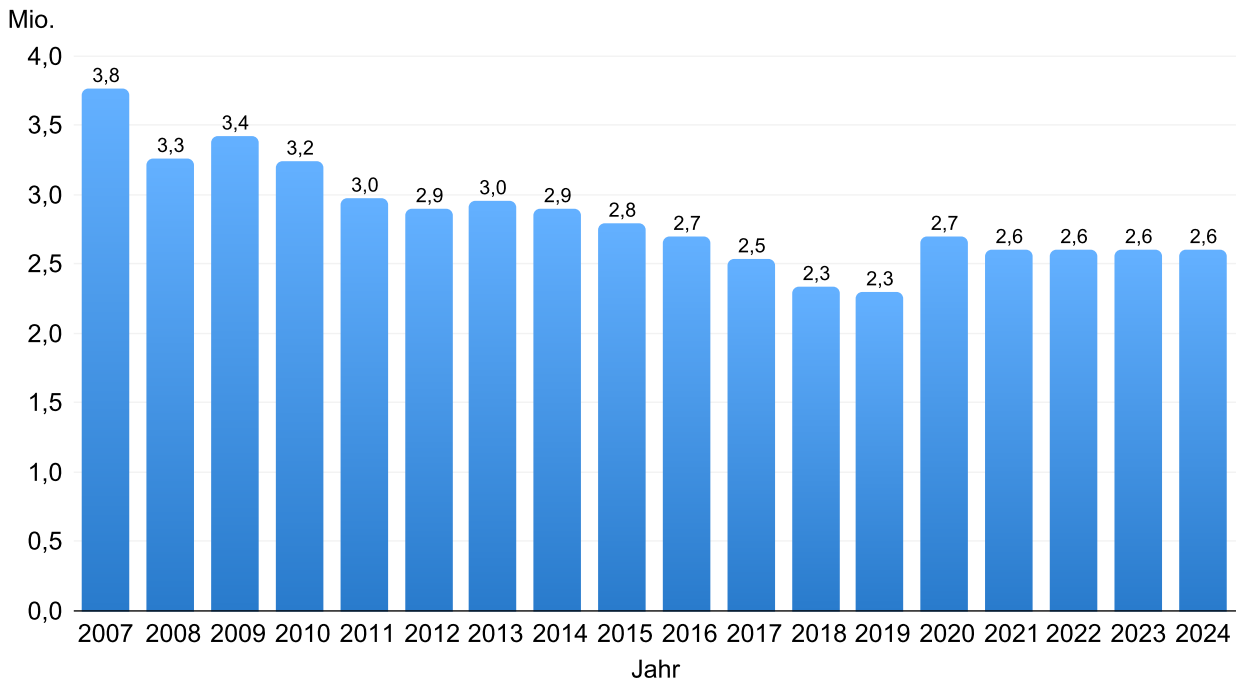
Das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, mit dem Arbeitsgelegenheiten für Leis-

tungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz finanziert wurden, wird im Jahr 2021 mit 2,0 Mio. € ausfinanziert.

Wegen der erheblichen Ausgaben für das Kurzarbeitergeld, der steigenden Ausgaben für das Arbeitslosengeld und den geringeren Beitragseinnahmen wird die Bundesagentur für Arbeit (BA) finanziell stark belastet, so dass von Defiziten bei der BA in den Jahren 2020 und 2021 ausgegangen werden muss. Zur Deckung dieser Defizite stehen der BA dank des vorausschauenden Aufbaus der allgemeinen Rücklage in den letzten Jahren insgesamt 25,8 Mrd. € (Stand Ende 2019) zur Verfügung. Für den Fall, dass die BA unterjährige Liquiditätshilfen benötigt, kann sie diese bis zu einer Höhe von 18 Mrd. € in Anspruch nehmen. Darüber hinaus sind im Jahr 2020 (mit dem 2. Nachtragshaushalt) ein überjähriges Darlehen in Höhe von 9,3 Mrd. € und im Jahr 2021 ein Zuschuss in Höhe von 3,1 Mrd. € veranschlagt. Wegen der weiterhin sehr volatilen Situation kann die – maßgeblich durch die Entwicklung beim Kurzarbeitergeld bestimmte – Finanzlage der BA für den Finanzplanzeitraum derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden. Um die Handlungsfähigkeit der BA auch in Zukunft zu erhalten, wird sie am Jahresende 2021 durch die Regelung des § 12 Abs. 1 HG 2021 von den Ausgaben für das Kurzarbeitergeld und die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber der Jahre 2020 und 2021 entlastet. Damit kann die BA schuldenfrei in das Jahr 2022 starten und ihrer zentralen Rolle der Begleitung des Strukturwandels auch nach der COVID-19-Pandemie gerecht werden.

Schaubild 4

Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2007 bis 2024*



* Ab 2020: Interimsprojektion 2020

3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen

Der Bund erhöht erneut die Ausgaben für familienpolitische Leistungen. Der Ressortansatz beträgt rd. 12,24 Mrd. € im Jahr 2021 (+ rd. 7,4 % mehr gegenüber dem geltenden Finanzplan). Für die Jahre 2022 bis 2024 werden zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 1,76 Mrd. € (+ rd. 5,4 %) bereitgestellt. Der Ansatz im Jahr 2020 war aufgrund Corona-bedingter Einmalleistungen erhöht.

Die wichtigste Familienleistung bleibt das Elterngeld mit einem Ansatz von rd. 7,3 Mrd. € im Jahr 2021. Für die Jahre 2022 bis 2024 sind Ausgaben für das Elterngeld in Höhe von rd. 23,5 Mrd. € vorgesehen. Weitere wichtige gesetzliche Leistungen für Familien sind der Unterhaltsvorschuss, der Kinderzuschlag sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Für den Unterhaltsvorschuss und den Kinderzuschlag wurden in 2021 jeweils Mittel in Höhe von 875 Mio. €, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz 195 Mio. € bereitgestellt. Insgesamt wurden gegenüber der bisherigen Finanzplanung für diese drei vorstehend genannten gesetzlichen Leistungen rd. 107,5 Mio. € und in den Jahren 2022 bis 2024 noch einmal rd. 0,6 Mrd. € mehr an Mitteln eingestellt. Die vorstehend genannten Leistungen regeln im Wesentlichen folgendes:

- Das Elterngeld ersetzt das Nettoeinkommen von Eltern, die ihr Kind in den ersten zwölf bzw. vierzehn Monaten selbst betreuen, in der Regel zu 65 %. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 €, höchstens jedoch 1.800 € monatlich. Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000 € steigt die Ersatzrate auf bis zu 100 %. Es bietet vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten für Eltern, die die Betreuung ihrer Kinder partnerschaftlich organisieren und Vollzeit oder Teilzeit arbeiten wollen.
- Kinder unter 12 Jahren erhalten Unterhaltsvorschuss, wenn sie bei einem alleinstehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig ausreichenden Unterhalt erhalten. Der Bund finanziert 40 %, die Länder und Kommunen tragen 60 % der Ausgaben dafür.
- Der Kinderzuschlag unterstützt Familien mit kleinen Einkommen, die genug für sich selbst verdienen, aber nicht oder nur knapp für den gesamten Bedarf der Familie aufkommen können. Ab dem Jahr 2021 steigt der Kinderzuschlag dynamisiert an. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz kommt nicht unbeschränkt Steuerpflichtigen zugute, die ansonsten kein Kindergeld beziehen könnten.

Das Programmvolumen im Einzelplan des BMFSFJ erhöht sich gegenüber dem bisherigen Finanzplan für 2021 um rd. 964,3 Mio. € und in den Jahren 2022 bis 2024 um insgesamt weitere rd. 846,5 Mio. €. Es stehen damit insgesamt rd. 2,3 Mrd. € im Jahr 2021 für vielfältige Programme bereit. Mit diesen Ausgaben werden wichtigen Programmen, wie den Freiwilligendiensten (rd. 121 Mio. €), dem Bundesfreiwilligendienst (rd. 207 Mio. €), den Aufgaben der freien Jugendhilfe (rd. 216 Mio. €) und den Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (rd. 151 Mio. €) umfangreiche Mittel zur Verfügung gestellt. Für die prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages „Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulern“ sind Investitionsmittel für das geplante Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ berücksichtigt. Hierfür sind im Jahr 2021 nochmals Zuführungen i. H. v. 1 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt vorgesehen, die hälftig aus den Einzelplänen des BMFSFJ und BMBF geleistet werden (vgl. 3.2.15.4). Auch erfolgt im Jahr 2021 die verbleibende Zuweisung in Höhe von 500 Mio. € an das Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ für das mit insgesamt 1 Mrd. € dotierte 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“.

Für die Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetzes“ stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2021 und 2022 jeweils rd. 2 Mrd. € über das Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung. Diese Mittel dienen der zielgerichteten Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung. Damit werden zahlreiche wichtige Maßnahmen wie die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, die Gewinnung von qualifiziertem Personal, aber auch die Befreiung von Geringverdienern von Kita-Gebühren finanziert.

3.2.1.4 Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird einkommensschwachen Haushalten zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Mit der Wohngeldreform 2020 wurden zum 1. Januar 2020 das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes gestärkt. Im Bundeshaushalt 2021 sind insgesamt 0,7 Mrd. € vorgesehen. Damit werden auch die Auswirkungen der jährlichen Anpassungen der Regelbedarfe und Rentenwerte auf das Wohngeld berücksichtigt. Mit dem Einstieg in die CO₂-Bepreisung ab 2021 wird das Ausgabevolumen des Wohngeldes um 10 % erhöht, um Wohngeldhaushalte mit einer CO₂-Komponente gezielt bei den Heizkosten zu entlasten und soziale Härten durch die CO₂-Bepreisung zu vermeiden. Zudem wird zum 1. Januar 2021 flankierend zur Grundrente ein Freibetrag beim Wohn-

geld eingeführt, damit die Verbesserung in der Rente nicht durch eine Kürzung des Wohngeldes aufgehoben wird. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird in Folge von Einkommenseinbußen von Mehrausgaben für das Wohngeld ausgegangen. Ab dem Jahr 2022 wird zudem die mit der Wohngeldreform 2020 eingeführte regelmäßige zweijährige Anpassung des Wohngeldes im Finanzplan abgebildet.

3.2.1.5 Wohnungsbauprämie

Der Bund fördert insbesondere Beiträge an Bauspar-kassen mit einer Prämie, wenn das Einkommen der Bausparenden eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Grenze beträgt bis zum 31. Dezember 2020 jährlich 25.600/51.200 € (Alleinstehende/Verheiratete), ab dem 1. Januar 2021 beträgt sie 35.000/70.000 € (Alleinstehende/Verheiratete) jährlich. Die Höhe der Prämie beträgt derzeit 8,8 % der prämiengünstigten Aufwendungen (Höchstbeträge 512/1024 € für Alleinstehende/Verheiratete), ab dem 1. Januar 2021 beträgt sie 10 % (Höchstbeträge 700/1.400 € für Alleinstehende/Verheiratete). Die Wohnungsbauprämie wurde für Verträge, die bis zum Jahr 2008 geschlossen wurden, in der Regel erst nach Ablauf einer Sperrfrist von sieben Jahren nach Vertragsabschluss oder bei Zuteilung und Verwendung der Bausparsumme für den Wohnungsbau ausgezahlt. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie für Verträge, die seit dem Jahr 2009 neu abgeschlossen werden, generell an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt. Im Jahr 2021 sind 138 Mio. € Ausgaben für Zahlungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz vorgesehen.

3.2.1.6 Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsopferleistungen)

Für den Bereich der Sozialen Entschädigung sind im Bundeshaushalt 2021 insgesamt rd. 0,53 Mrd. € veranschlagt. Es werden die Bereiche der Kriegsopfer-versorgung (KOV) und der Kriegsopferfürsorge (KOF) unterschieden.

Der Schwerpunkt liegt bei der KOV mit rd. 0,37 Mrd. € und umfasst die staatlichen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an Personen, die durch Krieg, Militärdienst oder militär-ähnlichen Dienst gesundheitlich geschädigt worden sind, oder an deren Hinterbliebene (im Wesentlichen Versorgungsbezüge und Heil- und Krankenbehandlung). Darüber hinaus werden Mittel für die soziale Entschädigung von Personen, die aus politischen Gründen inhaftiert wurden, für Opfer von Gewalttaten und SED-Unrecht sowie für Wehr- und Zivildienstgeschädigte zur Verfügung gestellt. Entschädi-

gungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) werden seit dem Jahr 2015 aus dem Einzelplan des BMVg gezahlt. Insgesamt erhalten rd. 75 200 Personen Versorgungsleistungen (Stand 1. September 2020); gegenüber dem Jahr 2019 (rd. 92 200) sind dies 17 000 Personen weniger.

Die KOF umfasst alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie dient der Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem BVG durch besondere Hilfen für Beschädigte und Hinterbliebene im Einzelfall. Die Leistungen sind grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig. Im Bundeshaushalt 2021 werden hierfür rd. 0,16 Mrd. € veranschlagt.

Die im Regierungsentwurf für den Haushalt 2021 und im Finanzplan bis zum Jahr 2024 veranschlagten Ausgaben berücksichtigen die jährlichen Ausgaben für die vorgezogenen Maßnahmen (u. a. Leistungserhöhungen und Leistungsverbesserungen Waisenrenten, Bestattungskosten, Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Gewaltopfer), die im Jahr 2019 rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten sind, sowie die zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechtes in Form des neuen SGB XIV.

3.2.1.7

Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen

Für Wiedergutmachungsleistungen zur Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung sind im Haushaltsentwurf 2021 insgesamt rd. 990 Mio. € zugunsten von Menschen vorgesehen, die in der Zeit des Nationalsozialismus wegen politischer Gegnerschaft oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden erlitten haben. Die Leistungen des Bundes und der Länder betragen von 1950 bis Ende 2019 insgesamt rd. 77,8 Mrd. €. Ein Teil der Wiedergutmachungsleistungen des Bundes entfällt auf die Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das durch die Länder ausgeführt wird. Die Aufwendungen werden im Rahmen der Lastenverteilung nach § 172 BEG anteilig vom Bund und den alten Bundesländern getragen (Bundesanteil 2021: rd. 69 Mio. €). Die Bundesregierung hat sich auf der Grundlage von Art. 2 der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages gegenüber der Jewish Claims Conference (JCC) am 29. Oktober 1992 verpflichtet, für Härteleistungen an jüdische Verfolgte zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Danach hat der Bund bis zum Jahr 2019 rd. 9,2 Mrd. € geleistet, für 2021 sind rd. 877 Mio. € vorgesehen. Für die Wiedergutmachung an nicht jüdischen Opfern sowie für die

Verwaltungskostenerstattung an die JCC werden im Jahr 2021 Mittel i. H. v. rd. 31 Mio. € eingesetzt.

Die Ausgaben für die Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen bewegen sich im Finanzplanzeitraum zwischen 50,6 Mio. € und 54,7 Mio. €.

Die Ausgaben für den Lastenausgleich sinken von rd. 8,4 Mio. € im Jahr 2020 auf rd. 7,4 Mio. € im Jahr 2021 und weiter auf rd. 5,3 Mio. € im Jahr 2024.

3.2.1.8

Landwirtschaftliche Sozialpolitik

Mit einem Ansatz von über 4,2 Mrd. € bleibt die Agrarsozialpolitik das finanziell bedeutsamste Instrument der nationalen Agrarpolitik. Sie umfasst im Wesentlichen die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte sowie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung. Mit fortlaufenden Reformen wird dem Ziel Rechnung getragen, die landwirtschaftliche Sozialversicherung als eigenständiges, auf die Bedürfnisse der selbständigen Landwirte zugeschnittenes System der sozialen Sicherung zukunftsfähig zu gestalten.

Der Bundeszuschuss zur Alterssicherung der Landwirte als größter Ausgabeposten dieses Politikbereichs steigt bis zum Jahr 2024 auf voraussichtlich 2,556 Mrd. € (2020: 2,42 Mrd. €). Auch künftig werden somit mehr als drei Viertel der Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung durch Bundeszuschüsse finanziert. Die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft wirken sich nicht auf die Beitragshöhe aus, sondern werden allein vom Bund getragen. Die Haushaltsansätze stützen sich auf den Rechtsstand im Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte vom 23. November 2017 (BT-Drs. 19/100) sowie auf aktuelle Schätzungen.

In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung übernimmt der Bund die Leistungsausgaben der Altenteiler, soweit diese nicht durch deren Beiträge und den in den Beiträgen der aktiven Landwirte enthaltenen Solidarzuschlag gedeckt sind. Der Solidarzuschlag beträgt im Jahr 2020 71 Mio. €. Die Zuschüsse des Bundes für die landwirtschaftliche Krankenversicherung steigen in Folge höherer Leistungsausgaben bis zum Jahr 2024 voraussichtlich auf 1,59 Mrd. € an (2020: 1,465 Mrd. €).

Die Zuschüsse an die landwirtschaftliche Unfallversicherung dienen der Senkung der Unfallversicherungsbeiträge, um damit die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen finanziell zu entlasten. Im Haushaltsentwurf 2021 sind rd. 177 Mio. € und ab 2022 jeweils 100 Mio. € vorgesehen.

3.2.1.9

Gesetzliche Krankenversicherung

Der Bund leistet gemäß § 221 Absatz 1 SGB V zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben einen Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds. Seit dem Jahr 2017 ist dieser auf jährlich 14,5 Mrd. € festgeschrieben.

Im Rahmen der „Sozialgarantie 2021“, mit der die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 Prozent stabilisiert werden, leistet der Bund im Jahr 2021 einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 5 Mrd. € an den Gesundheitsfonds.

3.2.1.10

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich von den Kommunen und Ländern getragen. Seit dem Jahr 2003 beteiligt sich der Bund an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung). In den Folgejahren stieg die Bundesbeteiligung sukzessive an. Seit 2014 erstattet der Bund den Ländern die Nettoausgaben der Grundsicherung nach § 46a SGB XII in voller Höhe. Die Grundsicherung wird somit in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Für das Jahr 2021 sind im Bundeshaushalt 8,3 Mrd. € veranschlagt (2022: 8,7 Mrd. €; 2023: 9,2 Mrd. €; 2024: 9,6 Mrd. €).

3.2.1.11

Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich

Im Jahr 2021 werden zur Ausfinanzierung der bis Ende des Jahres 2020 aufgrund der Corona-Krise verlängerten Überbrückungshilfe zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen Mittel in Höhe von 2 Mrd. € (2020: 24,6 Mrd. €) als Teil des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung bereitgestellt. Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige sind im Jahr 2020 mit 18 Mrd. € berücksichtigt.

Für die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen stellt der Bund im Haushaltsjahr 2021 rd. 511,7 Mio. € zur Verfügung. Hierin sind u. a. Maßnahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes, die Erstattung von Fahrgeldausfällen, die durch die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Begleitpersonen im öffentlichen Personenverkehr entstehen, und Zuschüsse zur Förderung der sozialen Eingliederung sowie der beruflichen und medizinischen Rehabilitation enthalten. Auf Grund der CO-

VID-19-Pandemie hat der Bund im 2. Nachtragshaushalt zum Bundeshaushalt 2020 zusätzlich 100 Mio. € übertragbare Mittel für Einrichtungen der Behindertenhilfe und für Inklusionsunternehmen bereitgestellt, damit durch die Pandemie verursachte Schäden ausgeglichen werden können.

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) bietet - ähnlich wie die Jugendfreiwilligendienste (JFD) - die Möglichkeit zum gemeinwohlorientierten Einsatz im sozialen und ökologischen Bereich, in weiteren Bereichen wie Sport, Integration, Kultur und Bildung sowie im Zivil- und Katastrophenschutz. Im Jahr 2019 waren im Jahresdurchschnitt rund 39 200 Freiwillige im BFD eingesetzt. Der Dienst ist in der Regel auf 12 Monate ausgerichtet, er dauert grundsätzlich zwischen 6 und 18, ausnahmsweise bis zu 24 Monate. Der Bund zahlt monatlich einen Zuschuss für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge sowie die pädagogische Begleitung.

Bei den Jugendfreiwilligendiensten (JFD; Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) fördert der Bund die pädagogische Begleitung und die Qualitätssicherung. Beim internationalen Jugendfreiwilligendienst werden zusätzlich auch teilnehmendenbezogene Ausgaben gefördert. Im Jahrgang 2018/2019 wurden insgesamt rund 61 000 Freiwillige gefördert.

Im Jahr 2021 stehen für die Finanzierung des BFD 207,2 Mio. € und für die JFD rund 120,7 Mio. € zur Verfügung. Insgesamt wurden somit für die Freiwilligendienste 65 Mio. € und im Finanzplanzeitraum noch einmal 130 Mio. € (in 2022 und 2023 jeweils 65 Mio. €) mehr an Mitteln bereitgestellt.

Für die Förderung der freiwilligen privaten Pflegevorsorge stehen im Jahr 2021 für die Zahlung einer staatlichen Zulage 58,8 Mio. € zur Verfügung. Aus diesen Mitteln werden sowohl die Verwaltungskosten der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichteten Zentralen Stelle für Pflegevorsorge als durchführendes Organ für die Pflegevorsorgeförderung als auch die Personal- und Sachausgaben des Bundesversicherungsamts als Aufsichtsbehörde über die Zentrale Stelle für Pflegevorsorge erstattet.

3.2.2

Verteidigung

Deutschlands Sicherheits- und Verteidigungspolitik steht weiterhin vor vielfältigen, sich wandelnden Herausforderungen, wie zwischenstaatlichen Konflikten, transnationalem Terrorismus, Angriffen aus dem Cyber- und Informationsraum, Bedrohungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie durch hybride Kriegsführung. Deutschlands sicherheitspolitisches Umfeld ist in den vergangenen Jahren noch komplexer, volatiler sowie dynamischer und damit immer schwieriger vorhersehbar geworden. Nationale Sicherheitsvorsorge wird durch den gemeinsa-

men Einsatz von zivilen und militärischen, staatlichen und nicht staatlichen Stellen und Organisationen im multinationalen Verbund gewährleistet.

3.2.2.1 Militärische Verteidigung

Die im Weißbuch 2016 der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr identifizierten sicherheitspolitischen Werte, Interessen und strategischen Prioritäten der Bundesrepublik Deutschland bilden den Rahmen für Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr als Instrument des gesamtstaatlichen Ansatzes deutscher Sicherheitspolitik. Übergreifendes Ziel ist es, im Sinne von Artikel 87a und 35 GG einsatzbereite und bündnisfähige Streitkräfte aufzustellen. Ihre Fähigkeiten müssen durch die kontinuierliche Modernisierung der Bundeswehr fortlaufend weiterentwickelt werden. Multinationalität und Integration sind und bleiben Bestimmungsgrößen für die Bundeswehr. Die mit dem Gipfel von Wales 2014 begonnenen Entwicklungen verlangen eine deutliche Akzentuierung der Anstrengungen im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft und Reaktionsfähigkeit. Weitere Aufgaben der Bundeswehr sind u. a. internationales Krisenmanagement, Heimatschutz, subsidiäre Unterstützungsleistungen in Deutschland, Partnerschaft und Kooperation auch über EU und NATO hinaus sowie humanitäre Not- und Katastrophenhilfe. Die in Qualität und Quantität gewachsenen Aufgaben der Bundeswehr müssen sich auch in der Fähigkeitsentwicklung widerspiegeln. Es gilt, Aufgabenspektrum und Ressourcenausstattung der Bundeswehr in Einklang zu bringen.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2021 sind 181 099 Planstellen für Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten vorgesehen. Hinzu kommen 12 500 Freiwilligen Wehrdienst Leistende und 4 500 Reservisten dienst Leistende. Für zivile Beschäftigte sind 76 438 Planstellen und Stellen ausgebracht.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2021 sind im Einzelplan des BMVg Ausgaben von über 45,6 Mrd. € veranschlagt, damit liegen die für das Jahr 2021 vorgesehenen Ausgaben rd. 1,6 Mrd. € über dem bislang geltenden Finanzplan. Im Finanzplan bis 2024 wird dieses Niveau in Höhe von 45,6 Mrd. € verstetigt. Hinzu kommen rd. 3,73 Mrd. € zusätzliche Mittel aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket bis zum Jahr 2024 (davon rd. 1,2 Mrd. € in 2021), mit denen insbesondere in militärische Beschaffung und Digitalisierung der Bundeswehr sowie in ein Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung investiert wird.

3.2.2.2 Weitere Verteidigungslasten

Der Bund trägt neben den Ausgaben für die eigenen Streitkräfte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge bestimmte Verteidigungsfolgekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufenthalt und Abzug der verbündeten Streitkräfte entstehen. Für das Haushaltsjahr 2021 sind Ausgaben in Höhe von rd. 38,7 Mio. €, für 2022 rd. 57,5 Mio. €, für 2023 rd. 55,8 Mio. € und 2024 rd. 56,5 Mio. € veranschlagt. Nach einem nur temporären technischen Absinken der Ausgaben in 2021 im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Ausgaberesten liegen die Ansätze in der Finanzplanung auf nahezu konstantem Niveau: Die Ausgaben in diesem Bereich sind geprägt durch die Zahlungen von Überbrückungsbeihilfen an ehemalige Arbeitskräfte der Streitkräfte der Entsendestaaten. Die Beschäftigtenzahlen werden aufgrund von Abbauplänen und Standortschließungen insbesondere der britischen und amerikanischen Streitkräfte abnehmen. Ein weiterer großer Ausgabenposten sind die Ansätze für die Restwertentschädigungen an Streitkräfte der Entsendestaaten aufgrund von Verpflichtungen aus bestehenden bzw. noch abzuschließenden Vereinbarungen, die ab 2022 auf erhöhter Basis fortgeschrieben werden.

3.2.3 Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nimmt die Regierungsaufgaben auf den Gebieten Ernährung, Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, ländliche Räume sowie gesundheitlicher Verbraucherschutz wahr. Es wirkt an der Gestaltung der Europäischen Politiken und des Rechtsrahmens für diese Politikbereiche mit.

Für die Bereiche Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz sind im Haushaltsentwurf 2021 insgesamt rd. 7,7 Mrd. € veranschlagt. Wesentliche Ausgabenschwerpunkte der nationalen Agrarpolitik bilden die Leistungen des Bundes für die landwirtschaftliche Sozialpolitik (vgl. Ziffer 3.2.1.8) sowie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (vgl. Ziffer 3.2.3.2).

Das BMEL unterstützt eine nachhaltige flächendeckende Land- und Forstwirtschaft und eine leistungsfähige Ernährungswirtschaft, die die Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher aufgreift, die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt und die Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren in den Blick nimmt.

3.2.3.1 Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung

Das BMEL ist federführend für Ernährungspolitik und den gesundheitlichen Verbraucherschutz im Bereich der Lebensmittelsicherheit und bei verbraucher-nahen Produkten zuständig. Ziel der Bundesregierung ist es, eine gesundheitsförderliche, ausgewogene und nachhaltige Ernährung für alle Menschen in Deutschland zu gewährleisten. Die Corona-Pandemie hat die Bedeutung der Ernährungssicherung und die Systemrelevanz der Agrar- und Ernährungswirtschaft verdeutlicht – auch in der Krise müssen Lebensmittel gut verfügbar sein.

Die grundsätzlichen Fragen und Aufgaben der Ernährungspolitik bestehen unabhängig von Krisenzeiten: Die Gewährleistung der Lebensmittel- und Produktsicherheit, die Förderung einer gesunderhaltenden und nachhaltigen Ernährungsweise und die Steigerung der Wertschätzung für unsere Lebensmittel sowie ihrer transparenten und nachhaltigen Erzeugung gehören deshalb zu den wichtigen Aufgaben des BMEL. Die Bundesregierung trägt darüber hinaus unmittelbar oder im Wege der Projektförderung zu einer besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher bei. Schwerpunkte sind dabei die Förderung von Projekten und sonstigen Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention in allen Lebensphasen mit dem Ziel, das Ernährungsverhalten in Deutschland nachhaltig zu verbessern, um den damit zusammenhängenden Lebensstilbedingten Krankheiten vorzubeugen, die transparente Kennzeichnung von Lebensmitteln mit besonderem Blick auf die erweiterte Nährwertkennzeichnung und die Vermeidung von Lebensmittelabfällen.

Für diese Aufgaben sind im Jahr 2021 insgesamt rd. 213 Mio. € vorgesehen. Darin sind rd. 124 Mio. € für die Erstattung der Verwaltungskosten sowie für Zuschüsse für Investitionen an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und rd. 58 Mio. € für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) enthalten. Außerdem werden im Jahr 2021 die Projekte der Verbraucherinformation mit Mitteln i. H. v. rd. 10 Mio. € sowie Maßnahmen zur Förderung ausgewogener Ernährung mit rd. 15 Mio. € gefördert.

3.2.3.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellt das wichtigste nationale Förderinstrument der Bundesregierung zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik in

Deutschland dar. Sie zielt darauf ab, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei werden tier- und umweltgerechte Produktionsweisen besonders gefördert. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt ist die ländliche Entwicklung. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK im Bereich der Agrarstrukturverbesserung mit 60 %; bei Maßnahmen zur Verbesserung des Küstenschutzes beträgt die Bundesbeteiligung 70 %.

Im Bundeshaushalt 2021 sind für die GAK rd. 1,162 Mrd. € veranschlagt. Davon entfallen auf den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ 25 Mio. €. Mittel i. H. v. 100 Mio. € sind für den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ vorgesehen. Der Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ ist mit 200 Mio. € ausgestattet. Darüber hinaus wurde im Jahr 2020 ein Sonderrahmenplan „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ etabliert, welcher im Jahr 2021 mit 85 Mio. € ausgestattet ist. Für den regulären Rahmenplan sind rd. 752 Mio. € vorgesehen, wovon 93 Mio. € auf Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald, 15 Mio. € auf Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls sowie 1,05 Mio. € auf Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf entfallen.

3.2.3.3 Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation

Forschung und Innovation nehmen bei der Bewältigung von Herausforderungen wie Ernährungssicherung, Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen eine zentrale Rolle ein.

Für die Bereiche Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation sind im Haushaltsentwurf 2021 des BMEL Mittel i. H. v. insgesamt rd. 767 Mio. € vorgesehen. Bei seinen Entscheidungen stützt sich das BMEL auf wissenschaftliche Erkenntnisse seiner Forschungseinrichtungen (Julius Kühn-Institut, Friedrich Loeffler-Institut, Max Rubner-Institut, Thünen-Institut) sowie des Bundesinstituts für Risikobewertung.

Für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder sowie für Investitionen in boden- und bestandsschonende Forsttechnik und die Modernisierung der Holzwirtschaft sind im Haushaltsentwurf 2021 in Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket Mittel in Höhe von insgesamt 470 Mio. € eingestellt.

Für das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe sind rd. 80 Mio. € veranschlagt. Weiterer wesentlicher Ausgabeschwerpunkt mit rd. 54,4 Mio. € ist das Programm zur Innovationsförderung im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Ver-

braucherschutz. Das Programm unterstützt Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben, die das Ziel haben, innovative technische und nicht-technische Produkte und Verfahren marktfähig zu machen. Mit der Förderung des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft werden die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie der Technologie- und Wissenstransfer unterstützt. Darüber hinaus werden Schulungs-, Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen gefördert. Hierfür sind im Jahr 2021 28,4 Mio. € vorgesehen.

Für die Entwicklung und Markteinführung eines Tierwohllabels sind 20 Mio. € vorgesehen. Das Tierwohl-label soll zu mehr Tierschutz in der Tierhaltung beitragen. Ziel des Bundesprogramms Nutztierhaltung mit rd. 38 Mio. € ist die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Haltungsbedingungen. Mit 36 Mio. € sollen die Digitalisierungsmaßnahmen, davon mit 8,5 Mio. € auch Maßnahmen im Bereich Künstliche Intelligenz, finanziert werden. Für Vorhaben der Ackerbaustrategie sind 24,5 Mio. € vorgesehen. Für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit pflanzlichen Eiweißen heimischer Produktion (Eiweißpflanzenstrategie) sind Mittel i. H. v. 4,8 Mio. € veranschlagt.

Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung dient der Förderung und Erprobung innovativer Ansätze in zentralen Zukunftsfeldern der ländlichen Entwicklung. Das BMEL erwartet daraus wichtige Erkenntnisse für die weitere Politikgestaltung. Dafür sind im Jahr 2021 rd. 62,7 Mio. € vorgesehen. In diesem Betrag sind auch Mittel für BKM, BMI und BMJV für Projekte der ländlichen Entwicklung eingeplant.

3.2.3.4 Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Wesentliche internationale Herausforderungen im Aufgabenbereich des BMEL sind die Sicherung der Ernährung und eine nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung bei gleichzeitiger Erhaltung von Biodiversität und der Eindämmung des Klimawandels. Hier handelt das BMEL insbesondere in enger Kooperation mit ausgewählten staatlichen Partnern sowie internationalen Organisationen (u. a. der Food and Agriculture Organization der VN). Für diesen Bereich sind im Jahr 2021 rd. 69 Mio. € veranschlagt.

3.2.4 Wirtschaftsförderung und Energie

3.2.4.1 Energie

Mit der Energiewende wird ein langfristiger Umbauprozess der Energieversorgung mit ehrgeizigen Zielen zur Steigerung der Effizienz und zur Ausweitung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung beschrieben.

Das 7. Energieforschungsprogramm unterstützt die Energiewende, indem die für die zukünftige Gestalt des Energiesystems nötige Technologieentwicklung angereizt, beschleunigt und an den Markt herangeführt wird. Mit der gestiegenen Komplexität des Energiesystems rücken Themen mit systemischer und systemübergreifender Bedeutung (insbesondere Netze, Energiespeicher, Systemintegration, Sektorkopplung, Digitalisierung) weiter in den Fokus der Projektförderung. Die Reallabore der Energiewende dienen dazu, energietechnische Anwendungen in systemischen Zusammenhängen und im industriellen Maßstab in die Praxis umzusetzen. Die Mittel für diese Maßnahmen belaufen sich im Zeitraum 2020 bis 2024 auf insgesamt 3,43 Mrd. €. Darin enthalten sind 240 Mio. € aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket, die zur Finanzierung zusätzlichen Forschungsbedarfs bereitgestellt werden.

In den Jahren 2020 bis 2024 stehen zudem rd. 192 Mio. € für die projektgeförderte nukleare Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen, welche die Reaktorsicherheits- sowie die standortunabhängige Entsorgungsforschung umfasst, zur Verfügung.

Um die energiepolitischen Ziele im Bereich Strom und Netze erreichen zu können, bedarf es der wissenschaftlichen Unterstützung etwa bei der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben oder des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG). Hierfür stehen von 2020 bis 2024 insgesamt rd. 104 Mio. € zur Verfügung.

Für Beiträge an die IRENA (Internationale Agentur für Erneuerbare Energien) sind von 2020 bis 2024 Mittel i. H. v. insgesamt rd. 49,4 Mio. € geplant. Es handelt sich um eine internationale Organisation mit Hauptsitz in Abu Dhabi. Seit 2011 existiert eine der drei inhaltlich arbeitenden Abteilungen der IRENA, das IRENA Innovation and Technology Center (IITC), als Zweitsitz in Bonn.

Zur Entwicklung eines globalen Marktes für Wasserstoff sowie zur Unterstützung internationaler Projekte im Bereich Wasserstoff unter Beteiligung der deutschen Wirtschaft, sind aus dem Konjunkturpaket Mittel in Höhe von 2 Mrd. € in den Jahren 2020 bis 2023 veranschlagt.

In Umsetzung der kohlepolitischen Verständigung im Jahr 2007 zwischen dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und dem Saarland sowie der

IG BCE und der RAG AG, mit der die sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis Ende 2018 eingeleitet wurde, regeln das Steinkohlefinanzierungsgesetz sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Zuwendungsbescheide an die RAG AG die Steinkohlebeihilfen des Bundes. Für den Zeitraum ab 2020 belaufen sich die Bundesanteile insgesamt auf bis zu 2,5 Mrd. €. Von diesen Hilfen entfallen 1,6 Mrd. € auf die Bewältigung der Altlasten des Bergbaus, die von der RAG AG zu tragen sind (Ewigkeitslasten werden seit 2019 von der RAG-Stiftung getragen). Beruhend auf einer Vereinbarung vom Juni 2018 zwischen dem Bund und der RAG AG wurden diese Mittel einmalig im Jahr 2020 ausbezahlt. Dies führt zu einem einmaligen Anstieg des Plafonds des BMWi um rd. 1 Mrd. €.

Die RAG AG leistet im Rahmen der Absatz- und Stilllegungsbeihilfen jährlich einen Eigenbeitrag von 32 Mio. €. Für die Bewältigung der Altlasten beläuft sich der Eigenbeitrag auf 61 Mio. €. Zusätzlich wird die RAG AG in 2026 einen Eigenbeitrag bis zur Höhe ihres gezeichneten Kapitals und ihrer gesetzlichen Rücklage leisten.

Die Anpassungsgeldregelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des deutschen Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden, ist entsprechend den Festlegungen des Steinkohlefinanzierungsgesetzes bis Ende 2022 verlängert worden. Für die Jahre 2020 bis 2024 hat der Bund für seinen Anteil insgesamt rd. 315 Mio. € vorgesehen. NRW und das Saarland beteiligen sich zusammen mit einem Drittel.

Zur Abfederung der sozialen Folgen der Reduzierung und Beendigung der Verstromung von Braun- und Steinkohle aufgrund des am 14. August 2020 in Kraft getretenen Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) als Artikel 1 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) in Deutschland wird ein Anpassungsgeld für ältere Beschäftigte ab 58 Jahren eingeführt, denen ein früherer Übergang in den Ruhestand durch die Gewährung eines Anpassungsgelds (APG) für längstens fünf Jahre erleichtert werden soll. Für 2021 sind erstmalig Ausgaben für Anpassungsgelder in Höhe von 86 Mio. €, bis 2024 weitere 745 Mio. € vorgesehen.

Die Wismut GmbH saniert und rekultiviert im Auftrag des Bundes die ehemaligen Betriebsflächen und Anlagen aus dem Uranbergbau unter Umwelt-, Strahlenschutz- und Bergbausicherheitsaspekten. Hierfür sind im Jahr 2020 rd. 150 Mio. € und im Finanzplanzeitraum 2021 bis 2024 rd. 550 Mio. €, davon rd. 142 Mio. € in 2021, eingestellt. Die Kernsanierung wird voraussichtlich nicht vor 2028 beendet sein. Danach verbleiben Langzeitaufgaben.

3.2.4.2

Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung

Das im Finanzplanzeitraum 2020 bis 2024 vorgesehene Maritime Forschungsprogramm wurde im Rahmen des Konjunkturpakets um rd. 82 Mio. € auf insgesamt rd. 305 Mio. € aufgestockt. Das Programm zielt darauf ab, durch die Förderung von innovativen maritimen Technologielösungen und -anwendungen die Innovationskraft der maritimen Branche im internationalen Wettbewerb zu stärken. Neben dem Thema maritime Digitalisierung und smarte Technologien bilden u.a. Vorhaben zur Forcierung der Maritimen Energiewende einen besonderen Förderschwerpunkt. Mit dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ wird gezielt die erstmalige industrielle Anwendung von schiffbaulichen Produkt- und Verfahrensinnovationen gefördert. Der ursprüngliche Ansatz i. H. v. 25 Mio. € wurde im Rahmen des Konjunkturpakets für den Finanzplanzeitraum von 2020 bis 2024 um jeweils 20 Mio. € auf insgesamt 45 Mio. € jährlich aufgestockt. Im Finanzplanzeitraum sind somit insgesamt 225 Mio. € etatisiert. Die Innovationsförderung wird grundsätzlich zu einem Drittel durch das Sitzland der geförderten Werft kofinanziert.

Die zusätzlichen Mittel aus dem Konjunkturpaket für die maritimen Förderprogramme dienen den dort aufgeführten Zwecken, wie z. B. der Innovationsförderung.

Mit Fördermaßnahmen für die forschungs- und technologieintensive Luftfahrtindustrie sollen hoch qualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland vor dem Hintergrund eines sich stetig verschärfenden internationalen Wettbewerbs gesichert werden. Zugleich wird der weit überwiegende Anteil der Fördermittel für Technologien mit direktem und indirektem Umwelt- und Klimabezug aufgewendet. Für das Luftfahrtforschungsprogramm des Bundes sind für die Jahre 2020 bis 2024 insgesamt 864,6 Mio. € vorgesehen (davon rd. 172,3 Mio. € im Jahr 2021). Wesentlicher Förderschwerpunkt ist das hybridelektrische Fliegen. Für die Umstellung bestehender Luftfahrzeugflotten durch den Austausch alter Flugzeuge und Hubschrauber gegen effizientere Versionen wird in Umsetzung des Konjunktur- und Zukunftspakets 1 Mrd. € im Zeitraum 2020 bis 2024 bereitgestellt. Moderne Luftfahrzeuge neuester Bauart emittieren bis zu 30 % weniger CO₂ und Lärm und leisten so einen schnell wirksamen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit und Lärmschutz in der Luftfahrt. Neben positiven Klimaschutzeffekten dient eine konsequente Flottenerneuerung zum Erhalt von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in der Luftverkehrswirtschaft und der Luftfahrtindustrie.

Für Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung werden im Jahr 2021 rd. 720 Mio. € bereitgestellt. Im gesamten Finanzplanzeitraum von 2020 bis 2024 betra-

gen die Ausgaben rd. 3,57 Mrd. €. Mit diesen Mitteln wird das Außenwirtschaftsförderinstrumentarium weiterentwickelt, insbesondere in Bezug auf neue Märkte und mit dem Schwerpunkt Afrika. Zugleich geht es darum, die Vorzüge des Wirtschaftsstandortes Deutschland im Ausland noch stärker herauszustellen und damit das Interesse ausländischer Investoren an Arbeitsplätze schaffenden bzw. sichernden Investitionen in Deutschland zu wecken. Mit einem neu aufgelegten Wirtschaftsfonds für strategische Projekte in Afrika in Höhe von 20 Mio. € im Jahr 2021 soll es deutschen Unternehmen erleichtert werden, gebundene Projektmittel einzusetzen.

Zur Umsetzung des Programms zur Förderung einer flexiblen und im Falle einer Epidemie skalierbaren inländischen Produktion wichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte des Konjunktur- und Zukunftspakets wird insgesamt 1 Mrd. € bereitgestellt, davon bei Kapitel 0910 rd. 740 Mio. € im Finanzplanzeitraum 2020 bis 2024. Die Mittel werden für verschiedene Maßnahmen zur kurz- und langfristigen Pandemievorsorge und -bewältigung verwendet.

3.2.4.3 Mittelstand, industrienaher Forschung und Technologieförderung

Die Förderung des Mittelstandes konzentriert sich auf die Förderbereiche:

Innovative Unternehmensgründungen

Das Programm „Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“ setzt bereits im Vorfeld der Gründung innovativer Unternehmen an. Insgesamt sind dafür in den Jahren 2020 bis 2024 rd. 477 Mio. € Fördermittel vorgesehen, davon rd. 96 Mio. € im Jahr 2021. EXIST wird mit Mitteln des ESF kofinanziert.

Mit „INVEST - Zuschuss für Wagniskapital“ werden private Investoren - insbesondere „Business Angels“ - unterstützt, die sich langfristig an jungen innovativen Unternehmen beteiligen. In den Jahren 2020 bis 2024 sind jährlich Bundesmittel i. H. v. 44 Mio. € bzw. 46 Mio. € vorgesehen.

Zur Förderung von Start-up-Unternehmen in der Wachstumsphase wird über die KfW auch im Jahr 2021 ein Direktangebot für Venture-Debt-Finanzierungen fortgesetzt. Zur Risikoabsicherung der KfW werden im Einzelplan des BMWi im Haushaltsjahr 2021 Mittel i. H. v. 48,8 Mio. € eingestellt.

Beratungen zur Steigerung von unternehmerischem Know-how und Innovationen

Die Förderung unternehmerischen Know-hows soll die Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Freien Berufen verbessern. Seit dem Jahr 2016 wurden die verschiedenen Maßnahmen neu ausgerichtet und in einheitlichen Richtlinien zusammengefasst. Insgesamt

stehen im Jahr 2021 zur Förderung unternehmerischen Know-hows rd. 31,6 Mio. € zur Verfügung, die aus dem ESF ergänzt werden.

Innovationsförderung

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) bleibt das Basisprogramm für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von KMU. Für das Programm sind im Jahr 2021 Mittel i. H. v. 561,5 Mio. € vorgesehen. Für das neue Förderprogramm Nichttechnische Innovationsförderung (IGP) werden davon 15,5 Mio. € bereitgestellt.

Zur Stärkung der marktnahen Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung durch mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige werden zinsverbilligte Darlehen im Rahmen des ERP-Innovationsprogramms gewährt, teilweise als Nachrangdarlehen. Für die Zinsverbilligung sind rd. 56,2 Mio. € im Bundeshaushalt 2021 vorgesehen.

Industrieforschung für Unternehmen

Die Industrieforschung dient dem Mittelstand, indem vorwettbewerbliche und marktorientierte Forschungsleistungen angeboten werden. Hierfür werden 2021 insgesamt rd. 303,1 Mio. € bereitgestellt.

Mit der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) werden Forschungsvorhaben unterstützt, bei denen für ganze Branchen Problemlösungen erarbeitet werden sollen. Im Jahr 2021 stehen für die IGF 200 Mio. € zur Verfügung.

Die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständisch geprägten innovativen Industrie in strukturschwachen Regionen unterstützt der Bund mit der Förderung der externen Industrieforschungseinrichtungen (INNO-KOM), wofür rd. 103 Mio. € im Jahr 2021 vorgesehen sind.

Technologie- und Innovationstransfer für den Mittelstand

Mit den Mitteln für Technologie- und Innovationstransfer (TuIT) verbessert das BMWi den Transfer von innovativen Ansätzen und Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung aus der Wissenschaft in die Wirtschaft. Mit der ab 2019 neu aufgenommenen Transferinitiative steigert das BMWi die Verwertung von Forschungsergebnissen und greift damit den im Koalitionsvertrag niedergelegten Auftrag auf, den Transfer von der Idee in den Markt weiter zu stärken. Für den Technologie- und Innovationstransfer stehen im Jahr 2021 rd. 43 Mio. € zur Verfügung (u. a. für die Maßnahmen zur Sicherung und Verwertung geistigen Eigentums und die Förderung des Normenwesens durch das DIN).

Mit dem innovationspolitischen Instrument der Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung soll die marktnahe Erprobung von neuen digitalen Technologien und Geschäftsmodellen ermöglicht

werden (z. B. unter Nutzung von Experimentierklauseln). Gleichzeitig sollen mit diesen Testräumen Möglichkeiten geschaffen werden, bestehende Regulierungen zu überprüfen und neue Wege der Regulierung zu erproben („regulatorisches Lernen“). Zur Stärkung des Instruments der Reallabore hat das BMWi die themenübergreifende Reallabore-Strategie entwickelt. In den Jahren 2020 bis 2024 sind dafür jährlich 1,4 Mio. € vorgesehen.

Durch die Förderung von Sprunginnovationen soll neue Wertschöpfung in Deutschland ermöglicht werden und hochinnovative Produkte, Prozesse und Dienstleistungen entstehen, mit denen neue Hochtechnologiefelder, Märkte, Branchen und neue Geschäftsmodelle für die deutsche Wirtschaft erschlossen werden. BMWi hat für diesen Zweck ab 2021 je 9,5 Mio. € p.a. vorgesehen.

Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen

Auch wenn in der Corona-Pandemie die Arbeitslosigkeit insgesamt gestiegen ist, steht die deutsche Wirtschaft angesichts der demografischen Entwicklung weiterhin vor der Herausforderung, nachhaltig ausreichend und adäquat qualifizierte Fachkräfte zu finden. Das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA) unterstützt KMU - im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe - beim Finden, Binden und Qualifizieren von Fachkräften durch die Bereitstellung von spezifisch aufbereiteten Informationsangeboten. Seine Expertise stützt sich auf eigene empirische Analysen.

Das Dachportal der Bundesregierung www.make-it-in-Germany.com bietet ausländischen Fachkräften und deutschen Unternehmen umfassende Informationen rund um das Thema Einwanderung von qualifizierten Fachkräften. Unter der Dachmarke „Make it in Germany“ werden Maßnahmen der Bundesregierung zur Fachkräfteeinwanderung kommunikativ begleitet.

Zur Erprobung eines idealtypischen Rekrutierungs- und Einwanderungsprozess von Fachkräften aus Drittstaaten fördert das BMWi in den Jahren 2020 bis 2023 zwei Pilotprojekte in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und Bundesagentur für Arbeit.

Für diese und andere Maßnahmen zur Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen stehen im Finanzplanzeitraum von 2020 bis 2024 insgesamt Mittel in Höhe von rd. 112 Mio. € zur Verfügung.

3.2.4.4 Regionale Wirtschaftsförderung

Die regionale Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden mit Beteiligung des Bundes in strukturschwachen Regionen gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe

Infrastruktur sowie Maßnahmen zur Kooperation und Vernetzung lokaler Akteure gefördert. Die Durchführung erfolgt auf Basis eines einheitlichen Koordinierungsrahmens durch die Länder. Die GRW nimmt im zum Jahresbeginn 2020 eingerichteten Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen die Rolle des Ankerprogramms der regionalen Wirtschaftsförderung ein. Der regionalpolitische Handlungsbedarf nimmt vor allem vor dem Hintergrund der Folgen der Corona-Pandemie, der demografischen Veränderungen, von denen die strukturschwachen Regionen besonders betroffen sind, und des verschärften Strukturwandels noch zu. Zur Verstärkung der Investitionsanreize haben Bund und Länder mit Wirkung zum 13. Juli 2020 Erleichterungen bei der Investitionsförderung der GRW beschlossen. Der Bund hat diese Erleichterungen mit zusätzlichen Mitteln mit dem Beschluss des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2021 und dem Finanzplan bis 2024 unterlegt. Damit wird auch die im Konjunkturpaket enthaltene Aufstockung der GRW umgesetzt. Für die GRW sind im Einzelplan des BMWi im Finanzplanzeitraum Mittel in Höhe von 923 Mio. € in 2021, 671 Mio. € in 2022, 658 Mio. € in 2023 sowie 651 Mio. € in 2024 vorgesehen. Rückflüsse nach § 8 Abs. 3 des GRW-Gesetzes, die bei Nichteinhaltung von Bedingungen durch die Zuwendungsempfänger anfallen, können bei Überschreitung des veranschlagten Einnahmeansatzes von ca. 33 Mio. € für Mehrausgaben im Rahmen der GRW verwendet werden. Mit den Bundesmitteln werden Ausgaben der Länder in gleicher Höhe kofinanziert. Die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Länder erfolgt nach den im Koordinierungsrahmen der GRW festgelegten Quoten.

Nach den Verhandlungen zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR) erhält Deutschland in der kommenden Förderperiode (2021 bis 2027) insgesamt 16,4 Mrd. € an EU-Strukturfondsmitteln, was einem Rückgang von rd. 17 % entspricht. Die Mittel können teilweise gemeinsam mit den GRW-Mitteln für Projekte in strukturschwachen Regionen eingesetzt werden.

3.2.4.5 Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung

Der Bund übernimmt Garantien für förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben sowohl im außen- als auch im binnenwirtschaftlichen Bereich. Das maximale Entschädigungsrisiko des Bundes auf Basis der bislang nach dem jährlichen Haushaltsgesetz übernommenen Gewährleistungen wird bis Ende 2024 im Außenwirtschaftsverkehr auf rd. 83,8 Mrd. € und im Binnenwirtschaftsverkehr auf rd. 110,6 Mrd. € (Stand: 31. Dezember 2019) geschätzt. Zur Deckung der daraus ggf. entstehenden

Schadenszahlungen dient die in Kapitel 3208 des Bundeshaushalts gebildete globale Risikovorsorge für Entschädigungen aus Gewährleistungen. Von den im Jahr 2021 erwarteten Ausgaben des Bundes für Gewährleistungen in Höhe von insgesamt rd. 4,78 Mrd. € (Ist 2019: 0,6 Mrd. €) entfallen 2,5 Mrd. € auf den Außenwirtschaftsbereich. Der Ansatz im Jahr 2020 war im Rahmen des ersten Nachtragshaushalts 2020 auf 7,0 Mrd. € (davon Außenwirtschaftsbereich: 5 Mrd. €) angewachsen. Der Anstieg der erwarteten Ausgaben in 2021 und 2020 im Vergleich zum Ist 2019 ergibt sich insbesondere durch die Maßnahmen im Bereich der Gewährleistungen zur Abwehr der Corona-Krise. Die Übernahme weiterer Gewährleistungen oder künftige Verpflichtungen des Bundes aus übernommenen Gewährleistungen sind hierbei unberücksichtigt (vgl. Ziffer 3.2.14.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus und Ziffer 3.2.15.5 zum Sondervermögen „Finanzmarktstabilisierungsfonds“).

3.2.5 Verkehr

Die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Verkehrswegenetzes obliegen Bund, Ländern und Kommunen. Der Bund hat seine Verkehrsinvestitionen (Straße, Schiene, Wasserstraße und Kombiniertes Verkehr) in den letzten Jahren ausgehend von einem langjährigen Niveau von ca. 10 Mrd. € (2009 bis 2015) auf rd. 14,7 Mrd. € im Jahr 2019 gesteigert. 2021 stehen dafür rd. 18,6 Mrd. € zur Verfügung. In den folgenden Jahren des Finanzplans werden die Investitionen mit über 18 Mrd. € jährlich auf hohem Niveau fortgeführt. Die Steigerung kommt vor allem dem Schienenbereich zugute, der als klimafreundlicher Verkehrsträger weiter gestärkt wird. Die Ausgaben zugunsten des Schienenbereichs sind in nachfolgender Gliederungsziffer dargestellt.

Für Investitionen in Bundeswasserstraßen und Förderung der Schifffahrt im Epl. 12 werden aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket bis 2024 insgesamt 554 Mio. € zur Verfügung gestellt, davon allein 293 Mio. € im Jahr 2021.

Damit die Autobahn GmbH des Bundes und das Fernstraßen-Bundesamt die ihnen im Zuge der Reform der Auftragsverwaltung zugewiesenen Aufgaben ab 1. Januar 2021 erfüllen können, werden die haushalterischen Voraussetzungen geschaffen.

3.2.5.1 Eisenbahnen des Bundes

Gemäß Art. 87e GG finanziert der Bund Neu-, Ausbau- und Ersatzinvestitionen in die Schienennetze der Eisenbahnen des Bundes. Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung der Schienenwege werden von den Eisenbahnen des Bundes getragen.

Im Finanzplan bis 2024 werden die Haushaltsmittel für Schienenwegeinvestitionen gegenüber dem bisherigen Finanzplan erheblich aufgestockt, bei den klassischen Verkehrsinvestitionen im Schienenbereich um rd. 1,8 Mrd. € in 2021, um rd. 1,2 Mrd. € in 2022 und 2023 sowie um rd. 1,3 Mrd. € in 2024. Dies ist vor allem auf die zusätzlichen Mittel in Höhe von 11 Mrd. € bis 2030 aus dem Klimapaket zugunsten der DB AG (hier wegen Vorzieheffekten mit je 1,2 Mrd. € in 2021 bis 2024) zurückzuführen sowie im Jahr 2021 auf weitere 400 Mio. € aus dem Konjunkturpaket für das „Schnellläuferprogramm Digitale Schiene“, mit dem parallel zum Starterpaket „Digitale Schiene Deutschland“ schon frühzeitig weitere konventionelle durch digitale Stellwerke ersetzt werden sollen.

Schwerpunktmäßig werden weiterhin Ersatzinvestitionen an Schienenwegen gefördert. Hierfür werden jährlich Ausgaben i. H. v. rd. 4,6 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Um die Umsetzung von Neu- und Ausbaumaßnahmen des Bedarfsplans zu ermöglichen, werden Baukostenzuschüsse für die Bundesschienenwege i. H. v. rd. 1,6 Mrd. € in 2021 (+10 Mio. € ggü. bisherigen Fpl. im Rahmen des Klimapakets 2030), 1,9 Mrd. € im Jahr 2022 sowie je 2 Mrd. € in den Folgejahren veranschlagt. Für die Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe, die Schieneninfrastruktur des europäischen Kernnetzes bis Ende 2030 mit dem European Rail Traffic Management System (ERTMS) auszurüsten, sowie zugunsten der Infrastrukturausrüstung des Starterpakets der „Digitalen Schiene Deutschland“ und dem neuen „Schnellläuferprogramm Digitale Schiene“ stehen rd. 0,7 Mrd. € in 2021, rd. 0,4 Mrd. € im Jahr 2022 sowie je rd. 0,5 Mrd. € in den Folgejahren zur Verfügung. Zudem werden im Jahr 2021 für die Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen 120 Mio. € zusätzlich bereitgestellt, zur Verbesserung des Mobilfunk-Empfangs entlang der Schienenwege 125 Mio. €. Darüber hinaus wird die DB AG in den Jahren 2021 bis 2024 durch die Fortführung des Dividenden-Verzichts aus der Beteiligung an der DB AG (je 350 Mio. € p.a.) und der zusätzlichen Förderung des Einzelwagenverkehrs im Schienengüterverkehr aus dem Klimapaket 2030 (50 Mio. € p.a.) entlastet und kann freiwerdende finanzielle Kapazitäten für weitere Infrastrukturmaßnahmen nutzen.

Darüber hinaus trägt der Bund die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des Bundeseseisenbahnvermögens (BEV). Das BEV ist Dienstherr der der DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten und zuständig für die Betreuung der Versorgungsempfänger. Es verwaltet und verwertet die nicht bahnnotwendigen Immobilien. Von 2021 bis 2024 leistet der Bund – insbesondere im Rahmen der Defizitdeckung des BEV-Wirtschaftsplans – insgesamt rd. 22,3 Mrd. € bzw. jahresdurchschnittlich rd. 5,6 Mrd. € für das BEV.

3.2.5.2

Bundesfernstraßen

Im Haushalt 2021 sind im Kapitel 1201 „Bundesfernstraßen“ Ausgaben i. H. v. rd. 12,1 Mrd. € veranschlagt; davon betragen die Investitionsmittel rd. 8,7 Mrd. €.

Im Jahr 2021 sind in der Tgr. 01 für Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen rd. 10,9 Mrd. € vorgesehen, rd. 6,2 Mrd. € werden dabei aus Mitteln im Zusammenhang mit der Lkw-Maut finanziert.

Für Investitionen der Autobahn GmbH sind 5,5 Mrd. € eingeplant. Für Investitionen in die in der Auftragsverwaltung der Länder verbleibenden Bundesstraßen sind rd. 3,0 Mrd. € vorgesehen.

3.2.5.3

Bundeswasserstraßen

Die Ausgaben für die Bundeswasserstraßen erhöhen sich im Jahr 2021 auf rd. 2,3 Mrd. € und bleiben in den Jahren 2022 bis 2024 auf einem Niveau von durchschnittlich rd. 2,1 Mrd. € jährlich. Knapp die Hälfte der Ausgaben entfällt dabei auf Investitionen, insbesondere für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an der wasserverkehrlichen Infrastruktur. Wesentlicher Ausgabezweck bleiben die Substanzerhaltung und Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur.

3.2.5.4

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel

Für die Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem zum 1. Januar 2020 novellierten Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz stehen im Jahr 2020 rd. 665 Mio. € zur Verfügung. In den Jahren 2021 bis 2024 steigen diese Mittel auf 1 Mrd. € jährlich. Ab 2025 werden sie auf 2 Mrd. € angehoben und in den Folgejahren um jeweils 1,8 Prozent erhöht. Mit der Novellierung des Gesetzes wurde der Fördersatz von bisher 60 Prozent auf grundsätzlich bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten angehoben. Zusätzlich wurden die Fördermöglichkeiten erweitert. Beispielsweise können fortan Maßnahmen auch in ländlichen Räumen außerhalb von Verdichtungsräumen oder den dazugehörigen Randgebieten anteilig finanziert werden.

Vom 1. Januar 2007 bis Ende 2019 erhielten die Länder außerdem nach Art. 143c Abs. 1 GG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) Mittel i. H. v. 1,336 Mrd. € jährlich als Kompensation für den Wegfall von Finanzhilfen des

Bundes für „Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“. Diese Mittel sind nach der Übergangsvorschrift des Art. 143c GG zum 31. Dezember 2019 ausgelaufen. Seit dem Jahr 2020 werden den Ländern stattdessen Anteile am Umsatztsteueraufkommen zur Verfügung gestellt.

Das „Forschungsprogramm Stadtverkehr“ (FOPS) ist ein bundesweites und praxisorientiertes Programm zur Behandlung städtischer Verkehrsprobleme und umfasst bisher ca. 4,2 Mio. € jährlich.

Darüber hinaus erhalten die Länder für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 106a GG einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes, da ihnen im Zuge der Bahnreform zum 1. Januar 1996 die Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr übertragen worden ist. Mit der Erhöhung dieser Regionalisierungsmittel für das Jahr 2016 auf 8,2 Mrd. € und der jährlichen Steigerungsrate von 1,8 % für die Folgejahre bis einschließlich 2031 hat der Bund sein Engagement bereits deutlich erhöht. Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurden die Regionalisierungsmittel vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2031 nochmals um insgesamt 5,25 Mrd. € erhöht. Sie werden von rd. 9 Mrd. € im Jahr 2020 auf rd. 11,3 Mrd. € im Jahr 2031 steigen. Mit dem Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets werden die Länder im Jahr 2020 zudem einmalig mit zusätzlichen Regionalisierungsmitteln i. H. v. 2,5 Mrd. € unterstützt, da durch die COVID-19-Pandemie die Fahrgeldeinnahmen stark verringert sind.

3.2.6

Bau und Stadtentwicklung

Auf der Grundlage von Art. 104b GG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Städtebauförderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB). Dazu stehen im Jahr 2021 erneut Programmmittel i. H. v. insgesamt 790 Mio. € zur Verfügung. Gemäß Koalitionsvertrag sollen die Programme flexibilisiert, entbürokratisiert und weiterentwickelt werden. Als Punkte für eine inhaltliche Weiterentwicklung werden die Förderung strukturschwacher Regionen, von interkommunalen Partnerschaften sowie die Belegung von Stadt- und Ortskernen genannt. In diesem Rahmen wird unter anderem die Programmstruktur fortentwickelt, die seit dem 1. Januar 2020 gilt und ihren Niederschlag im Bundeshaushalt 2021 findet. Danach stellt sich die Programmstruktur wie folgt dar:

- Programm „Lebendige Zentren“ (300 Mio. € Programmmittel in 2021),

- Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (200 Mio. € Programmmittel in 2021),
- Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (290 Mio. € Programmmittel in 2021).

Innerhalb der Programme sind Mittel für Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen zu verwenden. Zukünftig soll die Sportstättenförderung im Rahmen des Städtebaus mit dem Investitionspakt Sportstätten („Goldener Plan“) weiter verstärkt werden. Der Investitionspakt Sportstätten ist als neues Bund-Länder-Programm im Rahmen des Konjunkturpakets für das Haushaltsjahr 2020 mit Programmmitteln in Höhe von 150 Mio. € gestartet. Zur Finanzierung stehen ab dem Haushaltsjahr 2021 Programmmittel i. H. v. 110 Mio. € p.a. bis zum Jahr 2023 und 160 Mio. € im Jahr 2024 zur Verfügung. Die Programmmittel sind bedarfsgerecht für mehrjährige Baumaßnahmen einzusetzen.

Bis zum Jahr 2020 standen daneben Programmmittel in Höhe von 200 Mio. € für das Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ zur Verfügung. Weitere 10 Mio. € wurden bis 2020 als Programmmittel für das ergänzende bundesunmittelbare Programm „Modellvorhaben Miteinander im Quartier - Umsetzung der ressortübergreifenden Strategie Soziale Stadt“ bereitgestellt. Beide Programme werden ab dem Haushaltsjahr 2021 ausfinanziert.

Seit dem Haushalt 2014 wird außerhalb der Finanzhilfen nach Art. 104b GG ein Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ aufgelegt. Hierfür sind bis 2021 Programmmittel i. H. v. 75 Mio. € jährlich vorgesehen.

In Bezug auf das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm wird auf Ziffer 3.2.15.2 verwiesen.

Für die Förderung von Modellprojekten Smart Cities sind im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zusätzliche Programmmittel i. H. v. insgesamt 500 Mio. € für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehen.

Mit dem Baukindergeld wird der erstmalige Erwerb von Wohneigentum für Familien mit Kindern (Neubau oder Bestandsimmobilie in Deutschland) geför-

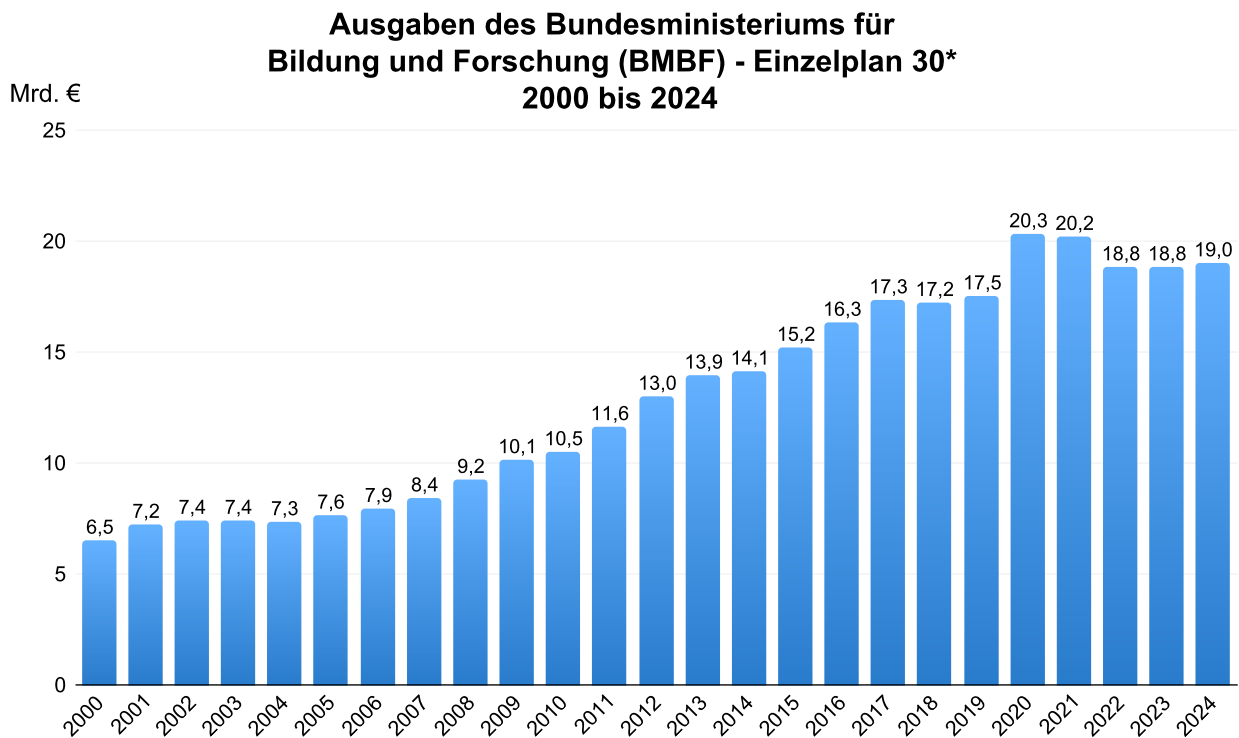
dert. Hierfür sind insgesamt Programmmittel in Höhe von 9,9 Mrd. € vorgesehen. Pandemiebedingt ist beabsichtigt, den bisher bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Förderzeitraum bis zum 31. März 2021 (Stichtagsregelung für Baugenehmigung bzw. Bauanzeige und für die Unterzeichnung eines Kaufvertrages) zu verlängern. Pro Kind und Jahr finanziert der Bund 1.200 € über einen Zeitraum von 10 Jahren. Das Programm wird von der KfW Bankengruppe durchgeführt. Zur Finanzierung der erwarteten Zusagen sind im Jahr 2021 Ausgaben in Höhe von rd. 0,90 Mrd. € vorgesehen, die bis zum Jahr 2024 auf rd. 0,97 Mrd. € ansteigen.

3.2.7

Bildung, Wissenschaft, Forschung

Für Bildung als Querschnittsaufgabe wurde bereichsübergreifend ein Bündel von Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Bereichen entwickelt. Dabei stehen im Vordergrund: Stärkung des Fachkräftenachwuchses und der Hochschulen, die Digitalisierung in der Bildung sowie Maßnahmen für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche und die frühkindliche Bildung. Im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets der Bundesregierung zur Überwindung der Corona-Krise wird das Investitionsprogramm für den Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagesbetreuung beschleunigt. Die Mittel für Forschung und Entwicklung (FuE) werden vorrangig für innovations- und wachstumsfördernde Forschungsmaßnahmen im Rahmen der Hightech-Strategie eingesetzt. Sie sollen zu mehr Beschäftigung in Deutschland führen und eine Hebelwirkung auf zusätzliche FuE-Investitionen der Wirtschaft und der Länder ausüben. Weitere Prioritäten der Bildungs- und Forschungspolitik sind der Digitalpakt Schule, der Ganztagsausbau, der Pakt für Forschung und Innovation die Exzellenzstrategie, der Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken sowie die verstärkte Förderung von Zukunftstechnologien im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets. Der Hauptteil der entsprechenden Ausgaben entfällt auf den Einzelplan des BMBF (vgl. Schaubild 5).

Schaubild 5



* alle Angaben auf der Basis des aktuellen Ressortzuschnitts

3.2.7.1

Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen

Die Hightech-Strategie 2025 der Bundesregierung soll allen Akteuren im Innovationsgeschehen eine Orientierung bieten. Sie zeigt Perspektiven auf, wie Deutschland seine Zukunft mit Forschung und Innovation erfolgreich gestalten kann. Mit einem missionorientierten Ansatz verfolgt die Hightech-Strategie 2025 das Ziel, die Aktivitäten der beteiligten Ressorts wie auch relevanter Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zusammenzubringen und die Umsetzung von Forschungsergebnissen zu fördern. Dadurch soll zu einer stärkeren Orientierung auf drängende gesellschaftliche Herausforderungen und einer Steigerung der Innovationsdynamik beigetragen werden. Ziel ist es, spürbare Fortschritte in der Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger zu erreichen – vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie insbesondere auch durch die Maßnahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets der Bundesregierung, mit deren Hilfe Deutschland gestärkt aus der Krise hervorgehen wird. Hierzu treibt das BMBF insbesondere die Weiterentwicklung und Gestaltung von Schlüsseltechnologien sowie deren Anwendung in zentralen gesellschaftlichen Bedarfsfeldern voran. Im Fokus stehen neben den Informations- und Kommunikationstechnologien wie Künstliche Intelligenz und

Mikroelektronik auch die Quanten- und Produktionstechnologien und die Material- und Batterieforschung.

Ein weiterer großer Schwerpunkt ist die Fortsetzung des Strukturwandels im deutschen Wissenschaftssystem. Mit dem Jahr 2021 beginnt die vierte Phase des Pakts für Forschung und Innovation, die bis 2030 gilt. Bund und Länder streben einen gemeinsam getragenen Aufwuchs von 3 Prozent pro Jahr an. Die forschungspolitischen Ziele wurden weiterentwickelt und dazu Zielvereinbarungen mit den Wissenschaftsorganisationen geschlossen. Im Jahr 2021 kompensiert die Bundesregierung zusätzlich rückläufige Unternehmensfinanzierungen aufgrund der Corona-Pandemie bei FhG, HGF, MPG und WGL mit 500 Mio. €, die Mittel können auch für Zukunftsfelder der anwendungsorientierten Forschung genutzt werden.

Mit der Strategie Forschung für Nachhaltigkeit (FONA) werden Impulse für den Aufbruch in eine krisenfeste und nachhaltige Zukunft gesetzt. So werden mit Forschung und Entwicklung Innovationen für Zukunftstechnologien wie Grüner Wasserstoff, Kreislaufwirtschaft, Klimaschutz und Bioökonomie „Made in Germany“ vorangetrieben. Hierfür stehen im Jahr 2021 rd. 775 Mio. € bereit. Als Reaktion auf die Corona-Pandemie hat das BMBF nationale und internationale Initiativen und Fördermaßnahmen z. B. zur Erforschung des Virus und neuer Behandlungsmöglichkeiten, zur Entwicklung von Impfstoffen und zur Vernetzung der Universitätsmedizin gestärkt und

stellt 484 Mio. € zusätzlich in 2021 bereit. Gemeinsam mit 13 Bundesländern stellt das BMBF den Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung (DZG) - Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen, Deutsches Konsortium für Translationale Krebsforschung sowie Deutsche Zentren für Diabetes-, Herz-Kreislauf-, Infektions- und Lungenforschung - rd. 250 Mio. € jährlich bereit. Ziel ist es, Ergebnisse aus der biomedizinischen Grundlagenforschung rascher und besser zum Wohle der Patientinnen und Patienten in Form von neuen Therapien, Diagnoseverfahren und Präventionsmaßnahmen in die klinische Anwendung und medizinische Praxis zu überführen.

Mit der Nationalen Dekade gegen Krebs wird die Krebsforschung in Deutschland gestärkt. Hierfür stehen im Jahr 2021 im Einzelplan 30 rd. 45 Mio. € zur Verfügung. Einerseits werden hierfür bspw. praxisverändernde klinische Studien gefördert, andererseits wird der flächendeckende Ausbau wegweisender Strukturen durch die Erweiterung des Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen (NCT) um vier weitere Standorte aktiv vorangetrieben. Schließlich wird auch der Aufbau von Forschungsinfrastrukturen für die naturwissenschaftliche Grundlagenforschung (z. B. internationale Großprojekte wie XFEL und FAIR, etc.) gefördert. Die Investitionsmittel zur Erforschung von Universum und Materie (ErUM) und für den Nationalen Roadmap-Prozess für Forschungsinfrastrukturen (FIS-Roadmap) belaufen sich im Jahr 2021 auf rd. 339 Mio. €.

Für die Arbeit des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) sowie weitere Aktivitäten im Bereich der Raumfahrt werden im Jahr 2021 Mittel i. H. v. rd. 2,3 Mrd. € bereitgestellt. Hiervon entfallen rd. 920 Mio. € auf Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA und rd. 299 Mio. € auf Aktivitäten im Rahmen des Nationalen Weltraumprogramms. Das DLR erhält eine institutionelle Grundfinanzierung des Bundes i. H. v. 675 Mio. €. Darüber hinaus leisten auch die Sitzländer im Rahmen der 90:10 Finanzierung gemäß dem GWK-Abkommen einen Beitrag zur Grundfinanzierung.

Eine zentrale Querschnittaktivität ist die Förderung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Forschung auf der Grundlage der Strategie der Bundesregierung zur Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung. Hierfür werden im Jahr 2021 rd. 137 Mio. € zur Verfügung gestellt.

3.2.7.2 Hochschulen

Der Hochschulpakt wurde in drei Programmphasen von 2007 bis 2010, von 2011 bis 2015 und für eine dritte und abschließende Programmphase von 2016 bis 2020 (inkl. Ausfinanzierung bis 2023) beschlossen. Die Vereinbarung ist in der dritten Programm-

phase als Festbetragsmodell ausgestaltet. Der Bund stellt hierfür in den Jahren 2015 bis 2023 einen Höchstbetrag von insgesamt bis zu 14,152 Mrd. € bereit. Die Länder erbringen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zusätzliche finanzielle Leistungen, die den erhaltenen Bundesmitteln entsprechen. Am 6. Juni 2019 haben Bund und Länder in Nachfolge des Hochschulpakts die Verwaltungsvereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ geschlossen. Zur Umsetzung dieses Zukunftsvertrages stellt der Bund ab dem Jahr 2021 jährlich 1,88 Mrd. € bereit; ab dem Jahr 2024 ist eine Erhöhung der Mittel auf 2,05 Mrd. € jährlich vorgesehen. In den Jahren 2021 bis 2023 werden die Bundesmittel für die Ausfinanzierungsphase gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b GG über den Hochschulpakt 2020 vom 11. Dezember 2014 angerechnet.

Ebenfalls am 6. Juni 2019 haben Bund und Länder in Nachfolge des Qualitätspakts Lehre die Verwaltungsvereinbarung zu „Innovationen in der Hochschullehre“ geschlossen. Dazu wird eine nicht rechtsfähige Treuhandstiftung unter dem Dach der Toepfer Stiftung gGmbH aufgebaut. Für die Jahre 2021 bis 2023 wird eine Zuwendung von jeweils 150 Mio. € durch den Bund vorgesehen. Ab dem Jahr 2024 wird weiterhin eine Zuwendung von jährlich 150 Mio. € beabsichtigt, die aber in Höhe von 110 Mio. € durch den Bund und in Höhe von 40 Mio. € durch die Länder aufgebracht wird.

Mit der Exzellenzstrategie fördern Bund und Länder gemeinsam die universitäre Spitzenforschung in Deutschland. Die Exzellenzstrategie ist die Weiterentwicklung der erfolgreichen Exzellenzinitiative, die eine neue Dynamik am Wissenschaftsstandort ausgelöst und ihn international wettbewerbsfähiger gemacht hat. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 getragen. Für Exzellenzcluster und die dauerhafte Förderung von Exzellenzuniversitäten bzw. eines Verbundes von Universitäten stellt der Bund jährlich rd. 400 Mio. € (75 % der Gesamtsumme) zur Verfügung.

Die Bundesregierung unterstützt mit dem Hochschulpakt und dem Qualitätspakt Lehre auch die Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses. Aufgrund Art. 91b Abs. 1 GG wirken Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auch bei der Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen zusammen. Hierfür stellt der Bund den Ländern jährlich Mittel für überregionale Fördermaßnahmen zur Verfügung, 2021 sind 316,75 Mio. € eingeplant.

Die 2016 beschlossene Bund-Länder-Initiative „Innovative Hochschule“ richtet sich ebenfalls insbesondere an Fachhochschulen sowie an kleinere und mittlere Universitäten. Sie unterstützt den forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfer an deutschen Hochschulen und stärkt deren strategische Rolle im regionalen Innovationssystem. Die mit bis zu

550 Mio. € ausgestattete „Innovative Hochschule“ läuft bis zum Jahr 2027. Die Fördermittel werden jeweils im Verhältnis 90:10 vom Bund und dem jeweiligen Sitzland getragen. Im Jahr 2021 stellt der Bund hierfür rd. 55 Mio. € bereit.

Die im November 2018 verlängerte Bund-Länder-Vereinbarung über die „Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen“ verfolgt den Zweck der Förderung der Fachhochschulforschung, vornehmlich in interdisziplinären Fachbereichen, und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel ist es, die Alleinstellungsmerkmale und Erfolgsfaktoren der Fachhochschulforschung weiter zu schärfen. Dafür sollen bis 2023 jährlich mindestens 60 Mio. € im Rahmen der Projektförderung zur Verfügung gestellt werden. Der Bund finanziert die zuwendungsfähigen Ausgaben zu 100 % (2021: 75 Mio. €), die Länder beteiligen sich an den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben im Rahmen der Finanzierung der Grundausrüstung.

3.2.7.3

Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Mit dem durch das BAföG für Unterhalts- und Ausbildungskosten zur Verfügung gestellten Geld wird vielen jungen Menschen eine individuelle Förderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zuteil. Der Bund hat mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz seit dem 1. Januar 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen. Er entlastet die Länder dadurch dauerhaft um jährlich 1,17 Mrd. €. Ab dem Herbst 2016 wurden die finanziellen Förderleistungen durch eine Anhebung der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge sowie durch die Anpassung der Vorsorgepauschalen verbessert. Die Finanzierung der weiteren Leistungsverbesserungen ab dem 1. August 2019 durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz - mit denen die Bundesregierung eine Trendwende bei der Gefördertenentwicklung herbeiführen will - ist in der Finanzplanung abgebildet.

Auch die Stipendien, die aus Bundesmitteln gefördert werden, dienen nicht nur der Studienfinanzierung, sondern schaffen auch Anreize für Spitzenleistungen. Dazu zählen die Stipendien, die von den 13 vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerken an begabte und engagierte Studierende und Promovierende zur Verfügung gestellt werden. Damit mehr junge Menschen von der Förderung der Begabtenförderungswerke profitieren können, wurde die Förderung bereits auf 1 % der Studierenden ausgedehnt. Im Jahr 2021 sind für die Begabtenförderungswerke insgesamt rd. 308 Mio. € vorgesehen. Mit dem im Jahr 2011 gestarteten Deutschlandstipendium werden leistungsfähige und engagierte Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutsch-

land durch ein einkommensunabhängiges Stipendium i. H. v. 300 € pro Monat unterstützt. Die eine Hälfte tragen private Förderer, die andere Hälfte der Bund. Im Jahr 2019 wurde fast 1 % der Studierenden gefördert. Die Anzahl der Geförderten ist insgesamt gegenüber dem Vorjahr um mehr als 3 % gestiegen. Durch länderinterne Umverteilung nicht ausgeschöpfter Stipendienkontingente können bis zu 8 % der Studierenden einer Hochschule gefördert werden.

Mit dem seit 2008 bestehenden Programm Aufstiegsstipendium fördert das BMBF Menschen, die ihre Begabung im Berufsleben gezeigt haben und ein Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht ziehen (2021: 35,7 Mio. €). Als einziges akademisches Begabtenförderungsprogramm unterstützt es sowohl berufsbegleitend Studierende als auch Vollzeitstudierende für die Dauer ihres Studiums (Regelstudienzeit). Jährlich vergibt das BMBF rd. 1 000 Stipendien an Stipendiatinnen und Stipendiaten an rd. 360 Hochschulen in Deutschland und im europäischen Ausland. Gefördert werden derzeit ca. 4 500 Studierende. Mit dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, welches über den Zeitraum von 15 Jahren mit bis zu 1 Mrd. € ausgestattet ist, sollen planbarere und transparentere Karrierewege etabliert werden. Im Jahr 2021 sind hierfür 59,4 Mio. € im Haushalt des BMBF vorgesehen.

Zur Gewinnung von professoralem Nachwuchs für Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben Bund und Länder 2018 das breit wirksame Programm zur Förderung der Gewinnung und Qualifizierung professoralen Personals an Fachhochschulen „FH-Personal“ beschlossen. Zur Finanzierung sind bis zum Jahr 2028 insgesamt bis zu 431,5 Mio. € vorgesehen. Die Mittel werden dabei zu 71 % vom Bund und zu 29 % von den Ländern aufgebracht. Zu Beginn finanziert der Bund das Programm zu 100 %, bis zum Ende der Laufzeit wächst der Finanzierungsanteil der Länder auf 50 %.

Zudem wird durch das Professorinnenprogramm zielgerichtet der Anteil von Wissenschaftlerinnen an den Professuren gesteigert. Insgesamt sind für das Jahr 2021 für Strategien zur Durchsetzung von Chancengerechtigkeit für Frauen in Bildung und Forschung 34 Mio. € vorgesehen.

3.2.7.4

Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens

Qualifizierte berufliche Facharbeit erfährt im Zuge der Digitalisierung einen Schub zu mehr Komplexität, höherer Verantwortung im Arbeitsprozess und fachlich neuen Ansprüchen. Das BMBF sorgt daher für eine zukunftsorientierte Qualifizierung. Das BMBF fördert die Stärkung der digitalen Bildung und Ausbildung in allen Bildungsbereichen. Zudem wer-

den, u. a. über den DigitalPakt Schule, die Bildungsinfrastruktur modernisiert sowie Schulen und Berufsbildungsstätten digital ausgestattet.

Die Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ (Initiative Bildungsketten) unterstützt Schülerinnen und Schüler dabei, den Übergang von der Schule in die Berufswelt zu meistern. Das BMBF leistet mit seinem Berufsorientierungsprogramm, für dessen bundesweite Umsetzung im Jahr 2021 ein Betrag von 77 Mio. € vorgesehen ist, einen grundlegenden Beitrag zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern.

Mit dem Programm „JOBSTARTER plus“ unterstützt das BMBF mit rd. 28,6 Mio. € im Jahr 2021 die Entwicklung der Ausbildungsstruktur (z. B. durch Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für KMU, u. a. zu Themen der Digitalisierung, Ausbildung und Migration, Gewinnung von Klein- und Kleinstunternehmen für Ausbildung).

Durch die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) sichert der Bund die Qualität der beruflichen Ausbildung und auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnittene Fort- und Weiterbildungsangebote. Im Jahr 2021 stehen hierfür im Einzelplan des BMBF erneut 72 Mio. € zur Verfügung. Davon entfallen bis zu 30 Mio. € auf das Sonderprogramm zur Förderung von Digitalisierung in den ÜBS und ihren Kompetenzzentren. Im Etat des BMWi sind für diese Zwecke im Jahr 2021 insgesamt 41 Mio. € veranschlagt. Der bisherige Mittelansatz von 29 Mio. € wurde aus Mitteln des „Gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen“ aufgrund erheblicher Mehrbedarfe infolge anstehender Großprojekte und digitaler Modernisierungen vor allem im Handwerk um 12 Mio. € aufgestockt. Die „Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk“ (ÜLU) ergänzt die betriebliche Ausbildung und sorgt bundesweit für eine einheitliche Ausbildung auf hohem Niveau; das BMWi gewährt jährlich Zuschüsse i. H. v. rd. 49,2 Mio. € zu den von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Lehrgangs- und Unterbringungskosten.

Mit dem Programm „Berufsorientierung für Flüchtlinge“ (BOF) unterstützt das BMBF vertiefte fachliche Berufsorientierung und berufsbezogenen Sprach- und Fachunterricht für Zugewanderte. Im Jahr 2021 sind dafür 20 Mio. € Fördermittel vorgesehen.

Mit dem im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets aufgelegten Programm „Ausbildungsplätze sichern“ unterstützt die Bundesregierung Ausbildungsbetriebe und ausbildende Einrichtungen in den Gesundheits- und Sozialberufen, die in besonderer Weise durch die COVID-19-Pandemie betroffen sind, mit 350 Mio. € dabei, ihr Ausbildungsplatzangebot aufrecht zu halten und jungen Menschen die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen.

Mit dem Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden Teilneh-

merinnen und Teilnehmer an Meisterlehrgängen und ähnlichen auf vergleichbare Fortbildungsabschlüsse vorbereitenden Maßnahmen finanziell unterstützt. Im Jahr 2021 sind rd. 537 Mio. € für die Aufstiegsfortbildung vorgesehen. Im Bereich der beruflichen Begabtenförderung fördert die Bundesregierung mit 29,4 Mio. € im Jahr 2021 Weiterbildungsmaßnahmen für begabte junge Berufstätige, die ihre Berufsausbildung besonders erfolgreich abgeschlossen haben.

Mit der Nationalen Weiterbildungsstrategie (NWS) wollen Bund, Länder und Sozialpartner ihre Anstrengungen für Weiterbildung und Qualifizierung bündeln und weiterentwickeln. Zur Umsetzung der Handlungsziele der NWS hat das BMBF zusätzlich unter anderem die Innovationswettbewerbe InnoVET (Exzellente Berufsbildung) sowie INVITE (Digitale Plattform Berufliche Weiterbildung) aufgelegt. Für InnoVET steht bis zum Jahr 2024 ein Fördervolumen von insgesamt 82 Mio. € zur Verfügung.

Mit der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ unterstützt der Bund Hochschulen bei der Weiterentwicklung begonnener Reformen und der Entwicklung überzeugender Beiträge zur Aufwertung des Lehramtsstudiums mit insgesamt bis zu 500 Mio. € bis zum Jahr 2023; der Ansatz für das Jahr 2021 beträgt wie im Vorjahr 75 Mio. €.

Mit „Schule macht stark“ fördert der Bund gemeinsam mit den Ländern eine Initiative zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen und damit der Verbesserung der Bildungs- und Integrationschancen insbesondere von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern, im Jahr 2021 stehen hierfür 63 Mio. € zur Verfügung.

Seit dem Jahr 2013 und bis zum Jahr 2022 fördert das BMBF mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ außerschulische Maßnahmen der kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren. Im Jahr 2021 stehen hierfür erneut 50 Mio. € bereit.

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2025 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zu schaffen. Um die Länder bei dem hierfür erforderlichen Infrastrukturausbau zu unterstützen, stellt der Bund bis zu 3,5 Mrd. € an Finanzhilfen bereit.

Für Menschen, die ihre beruflichen Qualifikationen im Ausland erworben haben, erhöht das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen die Chancen, in Deutschland in ihrem erlernten Beruf zu arbeiten. Zu seiner Umsetzung hält die Bundesregierung umfangreiche und mehrsprachige Informations- und Beratungsangebote vor und entwickelt diese zielgruppengerecht weiter, z. B. das Anerkennungsportal (www.erkennung-in-deutschland.de), die Beratungsstellen des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung - IQ“ (2021: 66,0 Mio. €, 2022: 75,0 Mio. €, 2023ff. jeweils 45,5 Mio. €), das BQ-Portal – das Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen (www.bq-portal.de) und die vom BMBF geför-

derte Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bei der BA als Anlaufstelle für Fachkräfte aus dem Ausland (bis zu 3,5 Mio. € in 2021).

Während der Corona-Pandemie nimmt die Beratung zu digitalen Themen ein größeres Gewicht ein. Zudem schätzen viele Unternehmen, insbesondere KMU, die direkte Unterstützung durch individuelle Beratung, um auch in schwierigen Zeiten Ausbildungsplätze nachhaltig sichern und besetzen zu können.

3.2.8 Digitales

Sichere und leistungsfähige Informations- und Kommunikationssysteme sind eine wesentliche Voraussetzung für die zukünftige Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Die Förderung des Breitbandausbaus wird in dieser Legislaturperiode auf Gigabit-Netze ausgerichtet sein. Mit der Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ im Jahr 2018 wurden die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Förderung von Investitionen in den Gigabitnetzausbau (auf Glasfaserbasis), insbesondere in ländlichen Regionen, durch den Bund geschaffen (siehe hierzu Ziffer 3.2.15.3). Der in der letzten Legislaturperiode erfolgreich angestoßene Breitbandausbau unterstützt nach wie vor den privatwirtschaftlichen Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze insbesondere in ländlichen und dünn besiedelten Regionen, in denen die Wirtschaftlichkeit für einen marktgetriebenen Ausbau bisher nicht gegeben ist. Zur Ausfinanzierung dieses Förderprogramms mit einem Gesamtvolumen von 5,3 Mrd. € stehen in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt 2,7 Mrd. € zur Verfügung. Mit einer Reihe von Fördermaßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Erforschung und Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie deren Anwendung in Wirtschaft und Gesellschaft.

Mit der 2018 beschlossenen Strategie für Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, Deutschland und Europa zu einem führenden Standort für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz zu machen. Im Haushalt sind über verschiedene Ressorts und Ausgabenbereiche hinweg wesentliche Maßnahmen zur Umsetzung der KI-Strategie vorgesehen. In den Haushalten 2019 und 2020 wurden über den jeweils geltenden Finanzplanzeitraum jeweils 500 Mio. € zur Verfügung gestellt (1. & 2. Tranche KI). Mit dem Regierungsentwurf zum Haushalt 2021 und dem Finanzplan bis 2024 werden erneut insgesamt 500 Mio. € auf die Ressort-einzelpläne verteilt (3. Tranche KI). Mit dem Zukunftspaket erhöht die Bundesregierung die bis zum Jahr 2025 geplanten Investitionen in KI um weitere 2 Mrd. €. Dafür ist in den Jahren 2021 bis 2024 mit jeweils 400 Mio. € im Haushalt Vorsorge getroffen.

Insgesamt erhöht sich das Investitionsvolumen in KI damit von bisher 3 Mrd. € auf 5 Mrd. €. In diese Gesamtsumme sind jedoch auch Mittel für KI-Vorhaben einzubeziehen, die schon vor Beschluss der KI-Strategie der Bundesregierung und der beabsichtigten Mittelerhöhung im Rahmen des Zukunftspakets in der Haushalts- und Finanzplanung enthalten waren.

Mit dem Konjunktur- und Zukunftspaket werden auch die Mittel für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von neuen Kommunikationstechnologien, wie 6G, sowie von Quantentechnologien, insbesondere für Quantencomputing und Quantenkommunikation um jeweils 2 Mrd. € erhöht. An der Umsetzung sind verschiedene Ressorts beteiligt.

Das BMBF fördert zudem den Ausbau von Kapazitäten und Kompetenzen im High-Performance Computing für Wissenschaft und Wirtschaft; sowohl national als auch im europäischen Kontext in der europäischen Partnerschaft.

Im Rahmen des Schwerpunkts „Entwicklung digitaler Technologien“ wird die Entwicklung und Erprobung neuartiger Informations- und Kommunikationstechnologien, die ein starkes Anwendungs- und Transferpotenzial im Hinblick auf mittelständische Unternehmen aufweisen, gefördert. Im Jahr 2021 sind für dieses Programm rd. 142 Mio. € vorgesehen.

Der Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital“ unterstützt gezielt die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk bei der Digitalisierung ihrer Produktions- und Geschäftsprozesse. Im Jahr 2021 sind hierfür insgesamt rd. 68 Mio. € vorgesehen.

Beim neuen Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“ sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) finanziell bei Investitionen in digitale Technologien sowie Investitionen in die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter zu Digitalthemen unterstützt werden. Hierfür sollen in 2021 insgesamt 57 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Forschungsprogrammatik des BMBF zur „Zukunft der Wertschöpfung“ wird u. a. die Anwendung digitaler Technologien in der Produktion, für neue Dienste und Geschäftsmodelle und neue Formen der Arbeitsgestaltung vorangetrieben. Auch unter dem Schwerpunkt „Potenziale der digitalen Wirtschaft“ werden Maßnahmen zur Unterstützung der digitalen Transformation der deutschen Wirtschaft, der jungen digitalen Wirtschaft, der Initiative Stadt.Land.Digital sowie der Digital HUB Initiative und internationaler Kooperationen gefördert. Dafür sind im Jahr 2021 rd. 31,1 Mio. € eingeplant.

Aus dem Einzelplan des BMBF wird die Mikroelektronik-Forschung als ein Fundament der technologischen Souveränität weiter mit rd. 100 Mio. € p.a. gefördert. Den Rahmen bildet das Mikroelektronik-Programm der Bundesregierung 2016 bis 2020 bzw. das geplante Nachfolgeprogramm ab 2021. In den Einzelplänen des BMWi und des BMBF sind zudem für Investitionen in die Mikroelektronik in den Jahren 2021 und 2022 weiter erhebliche Mittel veranschlagt. Mit diesen Mitteln sollen die Forschungskapazitäten

in der Wissenschaft und für die Wirtschaft weiter gesteigert, die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft weiter deutlich gestärkt und so auch der Abwanderung von Entwicklung und Fertigung von Hochtechnologien ins außereuropäische Ausland entgegengewirkt werden. Das BMWi hat seit 2017 hierfür 1 Mrd. € vorgesehen. Im Regierungsentwurf 2021 sind im Einzelplan des BMWi dafür Mittel i. H. v. 150 Mio. € zur Verfügung gestellt worden. Mit dem Konjunktur- und Zukunftspaket werden die Mittel für Forschung und Investitionen weiter gestärkt. Mit dem Aktionsplan „Forschung für autonomes Fahren“ bündeln die fördernden Ressorts BMBF, BMWi und BMVI ihre Forschungsaktivitäten zum vernetzten und automatisierten Fahren. Damit soll sicheres, nachhaltiges, barrierefreies und bezahlbares autonomes Fahren ermöglicht werden.

Die Bundesregierung fördert darüber hinaus die Entwicklung digitaler Assistenzsysteme für die Pflege und die Medizintechnik und treibt den digitalen Wandel in Bildung, Wissenschaft und Forschung mit einer Reihe von Maßnahmen voran.

3.2.9 Kulturelle Angelegenheiten

Inländische Kulturpolitik

Die BKM hat unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder die Aufgabe, Angelegenheiten der Kultur und Medien von gesamtstaatlicher Bedeutung zu fördern. Hierfür stehen der Beauftragten einschließlich des ihr nachgeordneten Bundesarchivs, des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa und der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Regierungsentwurf 2021 insgesamt rd. 2,0 Mrd. € zur Verfügung. Hinzu kommen etwaige im Jahr 2020 nicht verausgabte Mittel des mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 etatisierten Konjunkturprogramms zur Milderung der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kultur- und Medienbereich.

Schwerpunkte der Arbeit der BKM sind u. a.:

- Förderung von kulturellen Einrichtungen und Projekten von nationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung,
- die kulturelle Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt,
- Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge im Rahmen des § 96 Bundesvertriebengesetz,

- Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung,
- Medienpolitik und Filmförderung - u. a. Stärkung der Filmproduktion durch den German Motion Picture Funds und Förderung der Produktion von Kinofilmen durch den Deutschen Filmförderfonds I und II,
- Pflege des Geschichtsbewusstseins und Förderung von Gedenkstätten und Projekten auf der Grundlage der Gedenkstättenkonzeption des Bundes sowie Förderung von Suchdiensten.

Der finanzielle Schwerpunkt liegt bei der Kulturförderung im Inland, der Förderung der Stiftung Preussischer Kulturbesitz sowie der Rundfunkanstalt Deutsche Welle. Daneben wird auf dem Gebiet der Kunst und Kultur eine Vielzahl weiterer Maßnahmen durch verschiedene andere Ressorts unterstützt - hier insbesondere durch BMBF, sowie durch BMI (u. a. Städtebaulicher Denkmalschutz Ost und West).

Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik

Für die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik weist der Regierungsentwurf 2021 rd. 2,1 Mrd. € aus. Über die Hälfte dieses Betrages entfällt auf den Einzelplan des Auswärtigen Amtes, das den Kulturaustausch mit den traditionellen europäischen und transatlantischen Partnern, aber auch z. B. mit den asiatischen oder islamisch geprägten Kulturen sowie zwischen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern fördert. Zu den wichtigsten mit Bundesmitteln geförderten Mittlerorganisationen gehören das Goethe-Institut, die Alexander von Humboldt-Stiftung, der Deutsche Akademische Austauschdienst und die durch die BKM geförderte Rundfunkanstalt Deutsche Welle. Im Bereich des BMBF werden im Jahr 2021 rd. 410 Mio. € u. a. für internationale Hochschul- und Wissenschaftskooperation, die Max-Weber-Stiftung und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten ausgegeben.

3.2.10 Umweltschutz

Eine intakte Umwelt und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung. Für die Umsetzung umweltpolitischer Ziele verfügt der Bund über eine grundgesetzlich verankerte Gesetzgebungskompetenz. Durchführung und Finanzierung der Gesetze im Umweltbereich liegen entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung grundsätzlich bei den Ländern. Der Bund engagiert sich finanziell

im Umwelt- und Naturschutz unter anderem in Form von Förderprogrammen.

Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Politikbereiche betrifft. Daher entfällt nur ein Teil der Ausgaben für die Umweltpolitik auf den Haushalt des BMU. Diese Mittel werden für die Bereiche Umweltschutz (im engeren Sinne), Klimaschutz, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie sichere Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle zur Verfügung gestellt.

Einen wichtigen Schwerpunkt bildet dabei die internationale Klimaschutzfinanzierung. Gefördert werden Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern. Im Jahr 2021 stehen hierfür 600 Mio. € zur Verfügung, das sind rd. 33 Mio. € mehr als im Vorjahr.

Für die Europäische Klimaschutzinitiative, durch die u.a. der klimapolitische Dialog zwischen Deutschland und anderen EU-Mitgliedsstaaten und der Kapazitätsaufbau im Bereich des Klimaschutzes gefördert werden, stehen im Jahr 2021 20 Mio. € zur Verfügung. Für die Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 werden rd. 15 Mio. € veranschlagt.

Im Bereich des Naturschutzes setzt das Bundesprogramm „Biologische Vielfalt“ einen wichtigen Akzent. Dieses Programm baut auf der im Jahr 2007 beschlossenen nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt auf und stellt im Jahr 2021 rd. 38 Mio. € bereit, um Artenvielfalt und bedrohte Lebensräume zu erhalten. Für einen Wildnisfonds, der zur Umsetzung des in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung formulierten 2%-Wildnisziels beitragen soll, sind jährlich 20 Mio. € vorgesehen.

Weitere wichtige Schwerpunkte im Haushalt des BMU sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) sowie die Durchführung des Standortauswahlverfahrens. Hierfür stehen im Jahr 2021 insgesamt rd. 665 Mio. € zur Verfügung. Im BMU-Haushalt veranschlagt sind in Folge der gesetzlichen Aufgabenübertragung auf den Bund die refinanzierten Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, die im Jahr 2021 mit einem Ansatz von 414 Mio. € etatisiert sind.

In den Bereichen Umweltschutz (im engeren Sinne) sowie nukleare Sicherheit und Strahlenschutz liegen Schwerpunkte in den Bereichen Ressortforschung und Förderung von Demonstrations- und Modellvorhaben.

3.2.11 Sport

Für die Förderung des deutschen Spitzensports stehen im Sporthaushalt des BMI im Regierungsentwurf

2021 rd. 293 Mio. € zur Verfügung. Der überwiegende Anteil entfällt auf die zentralen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports, für die in 2021 ein Volumen von rd. 192 Mio. € vorgesehen ist. Im Übrigen wird die im Vorjahr vorgenommene deutliche Erhöhung des Sportetats auf hohem Niveau fortgeschrieben. Außerdem sind rd. 4,8 Mio. € für das Bundesinstitut für Sportwissenschaft enthalten.

Darüber hinaus sind weitere Mittel, die mittelbar oder unmittelbar der Förderung des Sports dienen, sowohl im Haushalt des BMI (rd. 340 Mio. €) als auch im Bereich anderer Ressorts veranschlagt (z. B. BMVg rd. 120 Mio. €, BMFSFJ rd. 20 Mio. €, AA rd. 7,1 Mio. € und BMF rd. 3,2 Mio. €).

3.2.12 Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung

Für die Innere Sicherheit sind in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt 26,86 Mrd. € vorgesehen. Die Ausgaben für die Innere Sicherheit im Haushalt des BMI steigen im Finanzplanzeitraum 2021 bis 2024 gegenüber dem bisher geltenden Finanzplan damit um rd. 2,6 Mrd. € (rd. 10 %). Die zusätzlichen Mittel beinhalten u. a. die Veranschlagung von Ausgaben für die vierte und letzte Tranche der im Koalitionsvertrag vereinbarten 7 500 zusätzlichen Stellen für die Sicherheitsbehörden des Bundes. Finanzielle Schwerpunkte im Bereich der Inneren Sicherheit sind im Jahr 2021 die Ausgaben für die Bundespolizei (rd. 4.709 Mio. €) und für das Bundeskriminalamt (rd. 833 Mio. €).

Im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Asylbewerbern liegen die Ausgabenschwerpunkte des Bundes bei der Bekämpfung der Fluchtursachen in den Herkunftsländern, bei der Aufnahme und Registrierung sowie bei der Integration der Asylbewerber mit Bleiberecht. Die in Tabelle 6 ausgewiesenen Beträge umfassen die gesamten flüchtlingsbezogenen Belastungen des Bundes und nicht nur die Mehrbelastungen infolge der Flüchtlingssituation 2015. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der hohen Zahl der in 2015 nach Deutschland gekommenen Flüchtlinge liegen in gesamtstaatlicher Verantwortung. Deshalb entlastet der Bund Länder und Kommunen von ihren originären diesbezüglichen Ausgaben. Im Regierungsentwurf zum Haushalt 2021 ist Vorsorge für die weitergehende Entlastung von Ländern und Kommunen auf Basis der Einigung zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Juni 2019 (rd. 3,2 Mrd. €) getroffen. Diese Entlastung von Ländern und Kommunen im Jahr 2021 ist in Tabelle 6 bereits berücksichtigt. Zur vollständigen Umsetzung der Einigung bedarf es noch weiterer gesetzlicher Regelungen.

Tabelle 6

Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2024

	Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Finanzplan		
				2022	2023	2024
- in Mrd. € -						
Fluchtursachenbekämpfung.....	8,4	8,9	8,9	7,6	7,0	6,9
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren.....	0,9	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
Integrationsleistungen.....	2,6	2,7	2,5	2,3	2,0	2,6
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren.....	4,8	5,8	6,1	6,3	6,3	6,4
Flüchtlingsbezogene Entlastung Länder und Kommunen.....	6,3	3,7	3,2	0,4	0,4	0,4
Gesamtbelastung Bundeshaushalt.....	23,1	22,3	21,9	17,8	16,8	17,5

Eine genaue Abgrenzung, ob und in welchem Umfang die Leistungen ausschließlich flüchtlingsbezogen sind, ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgabenwahrnehmung nicht in jedem Einzelfall möglich.

3.2.13 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die deutsche Entwicklungspolitik befasst sich mit den zentralen Überlebens- und Zukunftsfragen der Menschheit. Sie unterstützt das Ziel, allen Menschen ein Leben in Würde und Sicherheit zu bieten und dabei zugleich die natürlichen Grenzen unserer Erde zu respektieren. Die nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals/Agenda 2030) der VN sind der zentrale internationale Referenzrahmen für die deutsche Entwicklungspolitik. Bei der Aufgabe, akute und strukturelle Fluchtursachen zu mindern, kommt der Entwicklungspolitik eine zentrale und weiter wachsende Rolle zu. Die COVID-19-Pandemie trifft die Entwicklungs- und Schwellenländer besonders hart und droht, Entwicklungserfolge der letzten Jahrzehnte zu gefährden. Mit einem umfassenden Corona-Sofortprogramm leistet die deutsche Entwicklungspolitik einen wichtigen und international sichtbaren Beitrag zur Stabilisierung von Gesundheitssystemen und der Minderung der sozio-ökonomischen Folgen der Pandemie.

Mit dem Entwurf des Bundeshaushalts 2021 dokumentiert die Bundesregierung ihre entwicklungspolitische Verantwortung. Die Ausgaben im Einzelplan des BMZ werden im Jahr 2021 rd. 12,4 Mrd. € betragen. Darin enthalten sind rd. 1,55 Mrd. € zusätzliche Mittel im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Die Erreichung einer ODA-Quote von 0,7 % BNE bleibt das Ziel der Bundesregierung. Zur so genannten Official Development Assistance (ODA) entsprechend der Definition des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) tragen neben den Ausgaben im Einzelplan des BMZ auch Leistungen

anderer Ressorts, der EU, der Länder, Marktmittel der KfW sowie Schuldenerlasse bei.

In absoluten Zahlen lag Deutschland im Jahr 2019 nach der vorläufigen OECD-Statistik mit rd. 21 Mrd. € nach den USA und vor Großbritannien bei den ODA-Leistungen an Entwicklungsländer erneut an zweiter Stelle der Gebernationen. Am BNE gemessen erzielte Deutschland damit eine vorläufige ODA-Quote von rd. 0,52 % (ohne Inlandsflüchtlingskosten). Deutschland berücksichtigt die Aufwendungen im Inland für Flüchtlinge aus Entwicklungsländern für Unterkunft, Versorgung, Grund- und Sekundarbildung stärker als in der Vergangenheit, so wie dies andere Staaten ebenfalls ermitteln. Unter Berücksichtigung der Inlandsflüchtlingskosten beträgt die vorläufige ODA-Quote rd. 0,60 % im Jahr 2019.

3.2.14 Allgemeine Finanzwirtschaft

3.2.14.1 Zinsausgaben

Im Bundeshaushalt 2021 sind rd. 9,9 Mrd. € für Zinsausgaben veranschlagt. Die Ausgabenansätze steigen bis zum Jahr 2024 auf rd. 13,1 Mrd. € an (vgl. Schaubild 6).

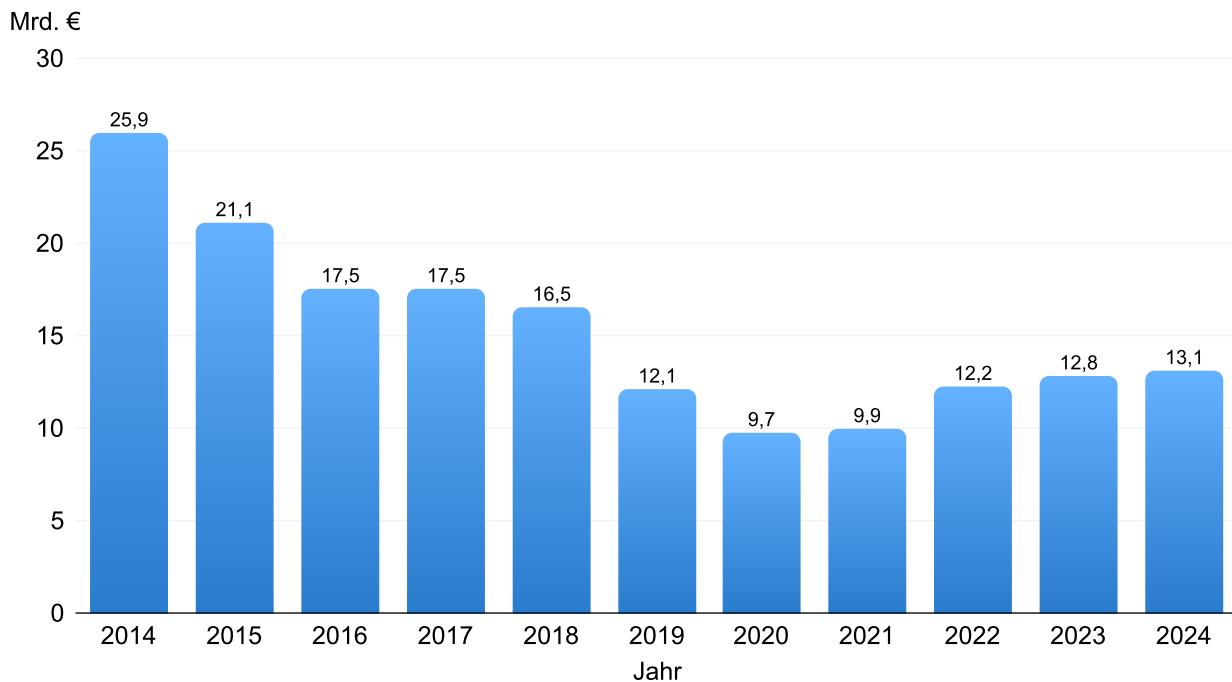
Die Haushaltsansätze für Zinsausgaben basieren auf dem bestehenden Schuldenportfolio, auf der geplanten neuen Kreditaufnahme zur Finanzierung der Nettokreditaufnahme und der Tilgungen, auf den bestehenden und geplanten Swapverträgen und auf der Kassenfinanzierung. Sie berücksichtigen ferner die aktuelle Zinssituation und die historisch durchschnittliche Schwankungsbreite der Zinsen. Die Ansätze für

Zinsausgaben liegen für 2021 um rd. 6,4 Mrd. € unter dem bisherigen Finanzplanansatz. Sie beruhen auf einem im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung erwarteten niedrigeren Zinsniveau, durch das sich die erwarteten Zinsausgaben des Bundes reduzieren. Insbesondere werden in vielen Laufzeiten negative Renditen und daraus resultierend Agioeinnahmen bei den Emissionen erwartet.

Da derzeit noch immer vergleichsweise günstige Anschlussfinanzierungen für Bundesschulden möglich sind, liegen die Zinsausgabenansätze trotz des unterstellten allmählich ansteigenden Zinsniveaus weiterhin auf einem im langjährigen Vergleich sehr niedrigen Niveau.

Schaubild 6

Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2014 bis 2024



ohne Sondervermögen mit Kreditermächtigung

3.2.14.2

Versorgungsausgaben

Die Versorgungsausgaben des Bundes (ohne Bahn und Post)

Die Versorgungsausgaben (vgl. Tabelle 7) umfassen insbesondere Versorgungsbezüge und Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen an ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes sowie an Versorgungsberechtigte nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (G 131) und an deren Hinterbliebene.

Die Gesamtzahl der Versorgungsberechtigten wird im Finanzplanungszeitraum sukzessive auf 191 000 ansteigen. Grund hierfür ist die Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes, die nicht mehr durch die gleichzeitige Abnahme der Zahl der Versorgungsberechtigten nach dem G 131 kompensiert wird.

Die Entwicklung der Versorgungsbezüge kann dem 7. Versorgungsbericht der Bundesregierung entnommen werden.

Zur Dämpfung der Haushaltsbelastungen durch zukünftige Versorgungsausgaben ist ein Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ gebildet worden. Diese Rücklage soll den Bundeshaushalt in Zeiten der höchsten Empfängerzahlen von Versorgungsausgaben entlasten. Sie wird seit dem Jahr 1999 durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen finanziert. Die Hälfte der Einsparungen, die aufgrund weiterer versorgungsmindernder Maßnahmen (Versorgungsänderungsgesetz 2001) erzielt werden, wird ebenfalls der Versorgungsrücklage zugeführt. Ende des Jahres 2019 betrug der Marktwert des Sondervermögens rd. 15,6 Mrd. €.

Für alle ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes wurde darüber hinaus das auf Dauer angelegte Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ eingerichtet. Für diese Beschäftigten werden Zuweisungen an das Sondervermögen in Höhe der durch die

Versorgungsfondszuweisungsverordnung festgelegten Sätze zwischen 27,9 % und 36,9 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge geleistet. Ende des Jahres 2019 betrug der Marktwert dieses Sondervermögens rd. 6,3 Mrd. €.

Der Bund beteiligt sich auch an den Versorgungslasten anderer Dienstherren und erbringt Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern (2021: rd. 2,3 Mrd. €). Die neuen Bundesländer erstatten dem Bund die Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Volkspolizei (einschl. Feuerwehr und Strafvollzug), im Jahr 2021 rd. 0,9 Mrd. €. Die Ausgaben sind in der Tabelle 5 unter „Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich“ erfasst.

Die Versorgungsausgaben bei der Bahn

Beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) werden im Jahresdurchschnitt 2021 voraussichtlich für 83 420 Ruhegehaltsempfänger und 52 400 Hinterbliebene Versorgungsbezüge sowie Beihilfen, Unterstützungen u. Ä. gezahlt. Hieraus entstehen Belastungen des BEV i. H. v. rd. 4,9 Mrd. €. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten des BEV ist rückläufig. Im Finanzplanzeitraum sinken die Versorgungsausgaben des

BEV auf rd. 4,8 Mrd. €. Der Bund ist verpflichtet, die sich aus den Einnahmen und Ausgaben des BEV ergebenden Defizite zu decken. Die Gesamtausgaben für die „Eisenbahnen des Bundes“ sind in Tabelle 5 ausgewiesen.

Die Versorgungsausgaben bei den Postnachfolgeunternehmen

Ehemalige Postbeamtinnen und -beamte erhalten Versorgungs- und Beihilfeleistungen von der Postbeamtenversorgungskasse. Die Finanzierung tragen der Bund und die Postnachfolgeunternehmen. Dabei beträgt der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen seit dem Jahr 2000 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten und der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Der größere Finanzierungsanteil entfällt auf den Bund, der gesetzlich zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet ist. Da die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten und der ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten kontinuierlich sinkt, verringert sich der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen bei gleichzeitigem Anstieg des Bundeszuschusses.

Tabelle 7

Versorgungsausgaben¹⁾ des Bundes 2020 bis 2024

	2020	2021	2022	2023	2024
	in Mrd. €				
ehemalige Beamte, Richter und Soldaten.....	9,2	9,2	9,3	9,3	9,3
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....</i>	<i>186.500</i>	<i>187.000</i>	<i>188.200</i>	<i>189.200</i>	<i>190.300</i>
G 131-Fälle.....	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....</i>	<i>2.900</i>	<i>2.200</i>	<i>1.600</i>	<i>1.300</i>	<i>1.000</i>
Summe Bund.....	9,4	9,3	9,3	9,4	9,4
ehemalige Bahnbeamte.....	4,9	4,9	4,9	4,8	4,8
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....</i>	<i>139.530</i>	<i>135.820</i>	<i>132.460</i>	<i>129.010</i>	<i>125.560</i>
ehemalige Postbeamte.....	8,9	9,1	9,6	9,9	10,3
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....</i>	<i>267.800</i>	<i>264.900</i>	<i>263.700</i>	<i>262.300</i>	<i>260.500</i>
Summe Bahn und Post.....	13,8	14,0	14,5	14,7	15,1
Summe Bund, Bahn und Post.....	23,2	23,4	23,8	24,0	24,4
<u>nachrichtlich:</u>					
Leistungen für die Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern.....	2,3	2,3	2,4	2,4	2,5

¹⁾ Einschl. Beihilfen und Versorgungsrücklage
Rundungsdifferenzen möglich

3.2.14.3 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt hat die noch verbliebenen Restaufgaben in den Bereichen Vertragsmanagement, Reprivatisierung,

Abwicklung und Verwertung von ehemals volkseigenem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen geschäftsbesorgend auf andere Einrichtungen übertragen. Die BvS selbst konnte ihre Ausgaben bislang durch eigene Einnahmen decken und wird auch im Jahr 2021 ohne Zuwendungen auskommen. Der Finanzbedarf der folgenden weiteren Treuhand-Nach-

folgeeinrichtungen wird aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Für diese Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen sieht der Bundeshaushalt für das Jahr 2021 Zuwendungen i. H. v. insgesamt rd. 408 Mio. € vor:

- Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) saniert und verwertet die Flächen der stillgelegten, nicht privatisierten ostdeutschen Braunkohletagebaue und Verarbeitungsanlagen. Ferner hat sie die stillgelegten Bergwerksbetriebe des Kali-, Spat- und Erzbergbaus nach den Regeln des Bundesberggesetzes zu sichern, zu verwahren und zu verwerten (Ansatz 2021: 194 Mio. €).
- Die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) ist mit der Stilllegung, dem Rückbau und der notwendigen Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle der Kernkraftwerke Greifswald und Rheinsberg betraut (Ansatz 2021: 214 Mio. €).

3.2.14.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus

Im Jahr 2010 wurde mit der Einrichtung eines temporären Euro-Schutzschirms, bestehend aus einem EU-Gemeinschaftsinstrument (Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus, EFSM) und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), auf die zu diesem Zeitpunkt akute Staatsschuldenkrise reagiert. Das BMF wurde gesetzlich ermächtigt, Gewährleistungen für Notmaßnahmen der EFSF bis zur Höhe von insgesamt 211,0 Mrd. € zu übernehmen. Der deutsche Garantieanteil für die beendeten Rettungsprogramme der EFSF beläuft sich auf insgesamt 92,4 Mrd. € (Stand: 30. Juni 2020). Neue EFSF-Rettungsprogramme werden nicht mehr aufgelegt.

Der im Jahr 2012 durch völkerrechtlichen Vertrag als internationale Finanzinstitution gegründete Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) hat als permanent angelegter Krisenbewältigungsmechanismus die temporär aufgesetzte EFSF abgelöst. Gemäß Artikel 3 ESM-Vertrag mobilisiert der ESM Finanzmittel, um Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, Stabilitätshilfen unter strikten Reformauflagen zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfen dürfen allerdings nur gewährt werden, wenn sie zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar sind.

Der ESM verfügt über rd. 704,8 Mrd. € Stammkapital. Diese Summe teilt sich auf in rd. 80,5 Mrd. € eingezahltes und rd. 624,3 Mrd. € abrufbares Kapital. Der Anteil Deutschlands am eingezahlten Kapital be-

trägt rd. 21,7 Mrd. € und der Anteil am abrufbaren Kapital rd. 168,2 Mrd. €. Dem ESM stehen als Instrumente für die Stabilitätshilfe an seine Mitglieder vorsorgliche Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten, Darlehen sowie Primär- und Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilitäten zur Verfügung. Als Reaktion auf die Corona-Krise wurde im Mai 2020 auf der Basis der bestehenden vorsorglichen ESM- Kreditlinien das „Pandemic Crisis Support“-Programm eingerichtet, das EU-Mitgliedstaaten während der Corona-Krise die Möglichkeit gibt, zur Krisenbewältigung eine vorsorgliche Kreditlinie beim ESM in Höhe von bis zu 2 Prozent des Bruttoninlandprodukts (BIP) (Stand 2019) zu beantragen. Insgesamt hat das Programm ein Volumen von 240 Mrd. €. Die Kredite müssen zur Finanzierung von gesundheitspolitischen (Vorsorge-)Maßnahmen zur Dämpfung der Folgen der COVID 19-Pandemie verwendet werden. Interessierte ESM-Mitgliedstaaten müssen einen Antrag zur Einrichtung der Kreditlinie stellen. In Deutschland muss vor der Genehmigung eines individuellen Antrags durch den ESM-Gouverneursrat die Zustimmung des Plenums des Deutschen Bundestages eingeholt werden.

Neben seiner Mitgliedschaft bei der EFSF und beim ESM hat sich Deutschland auch an den bilateralen Hilfen für Griechenland beteiligt, die im Jahr 2010 beschlossen wurden. Auf Grundlage des Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetzes vom 7. Mai 2010 wurde das BMF ermächtigt, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 22,4 Mrd. € für Kredite an die Hellenische Republik zu übernehmen. Diese Gewährleistung dient der Absicherung von Krediten der KfW an Griechenland, die gemeinsam mit den Krediten der anderen Mitgliedstaaten des Euro-Raums und des Internationalen Währungsfonds ausgezahlt wurden. Für das erste Griechenland-Programm hat die KfW insgesamt 15,2 Mrd. € ausgezahlt. Die restlichen Kreditzusagen aus dem ersten Griechenland-Programm sind in das zweite Griechenland-Programm, das von der EFSF im März 2012 übernommen worden ist, übergegangen.

3.2.15 Sondervermögen

Sondervermögen des Bundes sind abgesonderte Teile des Bundesvermögens mit einer eigenen Wirtschaftsführung. Sie werden durch Gesetz oder auf der Grundlage eines Gesetzes errichtet und sind zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt. Rechtlich und wirtschaftlich sind die Mittel der Sondervermögen vom Bundeshaushalt grundsätzlich getrennt zu halten. Sie können sich in unmittelbarer Bundesverwaltung befinden oder von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden. Nachfolgend werden diejenigen Sondervermögen des Bundes aufgeführt, für die Wirtschaftspläne oder

Übersichten im Bundeshaushaltsplan abgedruckt sind. Dies beinhaltet grundsätzlich eine Zuführung aus dem Bundeshaushalt an das Sondervermögen oder eine Ablieferung des Sondervermögens an den Bundeshaushalt. In diesem Jahr wird zusätzlich der neu eingerichtete Wirtschaftsstabilisierungsfonds in nachfolgendem Beitrag vorgestellt. Eine umfassende Übersicht über die Sondervermögen findet sich in den Übersichten zum Finanzbericht oder im Band 1 der jährlichen Haushaltsrechnung des Bundes.

3.2.15.1

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Am 28. März 2020 ist das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) in Kraft getreten. Das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) ist Teil des Schutzschildes der Bundesregierung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie. Zweck des WSF ist die Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätseingängen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Die Instrumente des WSF umfassen:

- einen Garantierahmen von 400 Mrd. €, um es den Unternehmen zu erleichtern, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren;
- Rekapitalisierungsmaßnahmen in Höhe von 100 Mrd. € zur Kapitalstärkung, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen;
- Kreditrahmen von bis zu 100 Mrd. €, um die KfW-Sonderprogramme zu refinanzieren.

Grundsätzlich sind Unternehmen antragsberechtigt, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben: eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. €, mehr als 50 Mio. € Umsatzerlöse sowie mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Aber auch wenn diese Merkmale nicht erfüllt sind, können in besonderen Einzelfällen zweckentsprechende Leistungen aus dem WSF in Betracht kommen.

WSF-Stabilisierungsmaßnahmen werden an konkrete Bedingungen und Auflagen geknüpft, die insbesondere die Höhe von Organ-Vergütungen und die Aus-

schüttung von Dividenden betreffen. Zudem können Auflagen vorgesehen werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Der WSF wurde am 8. Juli 2020 von der Europäischen Kommission genehmigt und ist zeitlich befristet. Bislang wurden WSF-Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 6,385 Mrd. € beschlossen (Stand: 23. September 2020).

3.2.15.2

Energie- und Klimafonds (EKF)

Der EKF ist weiterhin das zentrale Finanzierungsinstrument für die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030. Mit dem im Juli 2020 beschlossenen Konjunkturpaket wurden weitere 26 Mrd. € zur Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben des EKF bereitgestellt. Damit werden insbesondere Investitionen in den Bereichen Wasserstofftechnologie (7 Mrd. €), nachhaltige Mobilität (rd. 6 Mrd. €) und energetische Gebäudesanierung (2 Mrd. €) gefördert. Darüber hinaus stellt der Bund 11 Mrd. € für eine Entlastung der Bürger und Bürgerinnen sowie der Wirtschaft beim Strompreis bereit. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt zu einem großen Teil im Wirtschaftsplan 2021 und findet auch in der Finanzplanung bis 2024 ihren Niederschlag.

Die Programmausgaben des EKF sollen im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um rd. 18,4 Mrd. € - auf dann rd. 26,8 Mrd. € - ansteigen. Insgesamt belaufen sich die vorgesehenen Programmausgaben für die Jahre 2021 bis 2024 auf rd. 93 Mrd. € (vgl. Tabelle 8). Im Jahr 2021 entfallen davon 10,8 Mrd. € auf die erstmals veranschlagte Entlastung insbesondere der Privathaushalte beim Strompreis durch die Begrenzung der EEG-Umlage auf 6,5 Eurocent je Kilowattstunde. Mit der neu konzipierten Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) werden die bestehenden Förderprogramme im Gebäudebereich (vor allem das KfW-Gebäudesanierungsprogramm und das Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien) zu einem einzigen, umfassenden und modernisierten Förderangebot gebündelt und inhaltlich optimiert. Mit knapp 5,8 Mrd. € erreichen die Mittel für das BEG ebenfalls einen neuen Höchstwert. Für die Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie des Bundes sind im Jahr 2021 1,7 Mrd. € vorgesehen.

Die Programmausgaben 2021 werden durch Einnahmen aus dem europäischen Emissionshandel (rd. 2,75 Mrd. €), erstmals aus Erlösen aus der CO₂-Bepreisung (rd. 7,4 Mrd. €), einer Zuweisung aus dem Bundeshaushalt (rd. 2,5 Mrd. €) sowie einer Netto-Entnahme aus der Rücklage des Sondervermögens (rd. 14 Mrd. €) finanziert.

Tabelle 8

Übersicht zum Finanzplan "Energie- und Klimafonds" 2020 bis 2024

	Soll 2020	Entwurf 2021	Finanzplan		
			2022	2023	2024
			in T€		
Einnahmen					
Erlöse aus der Versteigerung der Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ETS).....	2.264.000	2.745.000	2.692.000	2.788.000	3.824.000
Erlöse aus CO ₂ -Bepreisung.....		7.413.000	8.971.000	10.540.000	12.938.000
Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt.....	26.523.179	2.453.671	3.305.584	3.012.082	2.638.665
Entnahme aus Rücklage.....	6.237.283	30.057.279	15.909.672	5.718.072	1.452.836
Gesamteinnahmen.....	35.024.462	42.668.950	30.878.256	22.058.154	20.853.501
Ausgaben nach Politikschwerpunkten					
Sektor Gebäude.....	3.548.515	6.006.894	5.611.054	5.209.508	4.659.388
Sektor Verkehr.....	1.855.503	5.543.534	6.426.423	5.755.523	5.253.023
Sektor Industrie.....	804.100	1.172.300	1.559.000	1.604.400	1.404.000
Sektor Energie.....	695.699	1.250.837	1.273.517	955.917	787.982
Sektor Landwirtschaft/Wald.....	69.550	179.800	191.720	215.920	215.420
Sektor Forschung und Innovation.....	155.800	195.800	235.800	240.800	240.800
Nationale Klimaschutzinitiative und andere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz.....	375.310	430.610	395.610	395.610	395.610
Querschnittsaufgabe Energieeffizienz.....	280.520	271.620	369.750	425.350	346.750
Strompreiskompensation (Industrie).....	566.924	877.883	957.310	972.290	987.618
Strompreisentlastung (EEG).....		10.800.000	8.070.000	4.770.000	6.523.000
Sonstiges.....	30.000	30.000	70.000	60.000	40.000
Zuführung an Rücklage.....	26.642.541	15.909.672	5.718.072	1.452.836	
Gesamtausgaben.....	35.024.462	42.668.950	30.878.256	22.058.154	20.853.501

Rundungsdifferenzen möglich

3.2.15.3 Sondervermögen Digitale Infrastruktur

Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ (DIF) wurde 2018 errichtet. Es dient der Förderung von Investitionen zur Unterstützung des Ausbaus von

- Mobilfunknetzen,
- Gigabitnetzen (schnelles Internet) sowie
- der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung des Digitalpakts Schule.

Das DIF speist sich – neben der Anschubfinanzierung in Höhe von 2,4 Mrd. € aus dem Haushaltsjahr 2018 – aus einer jährlichen Zuweisung aus dem Bundeshaushalt sowie aus den Erlösen aus der Versteigerung der 5G-Mobilfunkfrequenzen durch die Bundesnetzagentur, die dem Sondervermögen in Raten bis zum Jahr 2030 zufließen. Die Versteigerungserlöse stehen

in Höhe von 70 % für den Gigabitnetz- und Mobilfunkausbau und in Höhe von 30 % für den DigitalPakt Schule zur Verfügung. Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungs-Begleitgesetzes wurde ferner festgelegt, dem Sondervermögen bis 2025 einen Betrag in Höhe von 5 Mrd. €, abzüglich der Verwaltungsausgaben der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft zur Verfügung zu stellen, der dem Ausbau des Mobilfunknetzes in den Bereichen, in denen den Mobilfunkbetreibern keine Ausbaupflicht obliegt, dient. Diese Mittel werden im DIF bedarfsgerecht bereitgestellt.

Der am 17. Mai 2019 in Kraft getretene DigitalPakt Schule sieht in den Jahren 2019 bis 2024 eine Finanzierung durch Bundesmittel in Höhe von 5 Mrd. € aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ vor. Die Mittel dienen dem Aufbau digitaler Lerninfrastrukturen. Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurden den Ländern weitere Finanzhilfen von insgesamt 1 Mrd. € zugesagt, die ebenfalls im DIF etatisiert sind:

- 500 Mio. € werden im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule für die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt („Sofortausstattungsprogramm“). Die Zusatzvereinbarung ist am 4. Juli 2020 in Kraft getreten.
- Im Rahmen des Konjunkturpakets wurde vereinbart, den DigitalPakt Schule um weitere 500 Mio. € aufzustocken für die zeitlich befristete Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratoren. Die Umsetzung soll über eine weitere Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule „Admin-Förderung“ erfolgen, die jedoch bislang noch nicht geschlossen wurde.

Der erwartete Mittelabfluss (Programmausgaben) des DIF liegt im Haushaltsjahr 2021 bei 2.866 Mio. €.

3.2.15.4 Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII). Einen vergleichbaren Anspruch für Kinder im Grundschulalter gibt es bundesweit bisher nicht. Aktuelle Untersuchungen belegen, dass der Bedarf an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten – trotz des in den Ländern laufenden Ausbaus – größer ist als das vorhandene Angebot. Daher besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Schaffung eines qualitativ hochwertigen, verlässlichen und bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder im schulpflichtigen Alter.

Entsprechend wurden im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode als prioritäre Aufgaben der Bundesregierung die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter bis 2025 sowie Finanzhilfen des Bundes für Investitionen in den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter in Höhe von 2 Mrd. € vereinbart.

Für Investitionen in den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter soll ein Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet werden, über welches der Bund den Ländern Finanzhilfen nach Art. 104c GG gewährt. Die Investitionsmittel sind zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter vorgesehen. Die Finanzhilfen des Bundes sind durch einen Eigenanteil der Länder (einschließlich der Kommunen) an der öffentlichen Finanzierung zu ergänzen.

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 erfolgt jeweils eine Zuführung in Höhe von 1 Mrd. € (= Basismittel für den investiven Ausbau) an das Sondervermögen – zu gleichen Teilen aus den Einzelplänen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Zusätzlich stellt der Bund den Ländern zur Beschleunigung des Ausbaus über den 2. Nachtragshaushalt 2020 bis zu 1,5 Mrd. € aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket zur Verfügung. Damit kurzfristig ein konjunktureller Impuls ausgelöst wird, werden davon 750 Mio. € als Finanzhilfen insbesondere für vorbereitende investive Maßnahmen bereitgestellt. Diese Mittel können noch im laufenden Haushaltsjahr bis Ende 2021 abgerufen werden. Grundlage dafür ist eine noch mit den Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung. Weitere 750 Mio. € von den 1,5 Mrd. € erhalten diejenigen Länder, die in den Jahren 2020 und 2021 vorstehend genannte Basismittel aus dem Sondervermögen abgerufen haben, als Belohnung. Die Einzelheiten dazu sollen in dem noch mit den Ländern abzustimmenden Ganztagsförderungsgesetz geregelt werden.

Das für die Errichtung des Sondervermögens erforderliche Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren. Eckpunkte zur Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sowie zur Gewährung der Finanzhilfen und einer Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten werden zwischen Bund und Ländern derzeit abgestimmt.

3.2.15.5 Weitere Sondervermögen

Nach den Hochwasserereignissen des Frühsommers 2013 wurde mit dem im Juli 2013 in Kraft getretenen Aufbauhilfegesetz der Aufbauhilfefonds als Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden an der Infrastruktur errichtet. Das Sondervermögen wurde mit 8 Mrd. € ausgestattet; davon 6,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur in den Ländern und Gemeinden und 1,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Bundesinfrastruktur.

Der Aufbauhilfefonds wurde vom Bund in voller Höhe vorfinanziert; die Länder ihrerseits leisten einen Finanzbeitrag. Diese Beteiligung der Länder an den Kosten der Finanzierung (Zinsen und Tilgung) ist abgeleitet von einem Finanzierungsanteil in Höhe von 3,25 Mrd. € (50 % von 6,5 Mrd. €).

Anträge auf Hilfen aus dem Fonds konnten bis zum 30. Juni 2016 bewilligt werden. Auf Grundlage der bei den Ländern eingegangenen Anträge ergibt sich dort ein voraussichtlicher Gesamtschaden von rd. 6,1 Mrd. €; der Schaden bei der Bundesinfrastruktur beträgt rd. 0,1 Mrd. €. Zum Stichtag 1. September 2020 waren rd. 6,59 Mrd. € aus dem Fonds abgeflossen, davon sind insgesamt rd. 1,75 Mrd. € im Bundeshaushalt vereinnahmt worden, da sie voraussichtlich

nicht benötigt werden. Im Haushaltsjahr 2021 werden voraussichtlich 342 Mio. € aus dem Aufbauhilfefonds abfließen.

Das durch Erlass des BMF vom 7. Oktober 1991 errichtete nicht rechtsfähige Sondervermögen Entschädigungsfonds (EF) bündelt die Rechte und Verpflichtungen, die sich für den Bund aus dem Vermögensgesetz sowie dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) ergeben. Rechtsgrundlage ist § 9 des Entschädigungsgesetzes. Gespeist wird der EF seit dem Jahr 2008 im Wesentlichen durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Für Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen wurden bis Ende des Jahres 2019 Barleistungen i. H. v. rd. 2,0 Mrd. € aus dem EF erbracht. Für die Wiedergutmachung der NS verfolgungsbedingten Vermögensschädigungen wurden in den Jahren 1994 bis 2019 Leistungen i. H. v. rd. 2,5 Mrd. € aus dem Fonds gezahlt.

Durch den Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz werden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) gefördert. Hierzu werden Überschüsse aus dem Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken herangezogen; die Überschüsse betragen bis Ende des Jahres 2019 insgesamt rd. 66 Mio. €.

Das Sondervermögen Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz - FMSStFG) vom 17. Oktober 2008 errichtet. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Maßnahmen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Kreditinstituten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben war der FMS mit einer Garantiermächtigung von 400 Mrd. € ausgestattet, die Kreditermächtigung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und Risikoübernahmen betrug insgesamt 80 Mrd. €. Die Antragsfrist für Stabilisierungsmaßnahmen des FMS endete 2015. Das Engagement des FMS an gewährten Kapitalmaßnahmen beläuft sich zum 31. Dezember 2019 noch auf rd. 14,6 Mrd. €. Die vom FMS ausgereichten Liquiditätsgarantien betragen in der Spitze 168 Mrd. € und wurden bis 2013 vollständig und ohne eine Inanspruchnahme der FMS zurückgeführt. Für die frühere WestLB und HRE wurden bundesrechtliche Abwicklungsanstalten eingerichtet (Erste Abwicklungsanstalt, FMS Wertmanagement), deren Verluste der FMS unter gewissen Voraussetzungen auszugleichen hat. Im Rahmen seiner Verlustausgleichspflicht gegenüber der FMS Wertmanagement hat der FMS bislang insgesamt 9,3 Mrd. € geleistet. Unter Berücksichtigung aller laufenden bzw. ausgelaufenen Transaktionen wurde die Kreditermächtigung des FMS per Ende Dezember 2019 i. H. v. 24,6 Mrd. € genutzt. Die Verwaltung des Fonds erfolgt seit dem 1. Januar 2018 durch die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH, der Bund ist ihr alleiniger Gesellschafter und wird vom BMF vertreten.

Über das zum 2. März 2009 errichtete Sondervermögen Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITF) finanzierte der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von rd. 20,0 Mrd. €. Davon wurden rd. 10,0 Mrd. € für Finanzhilfen des Bundes für Zukunftsinvestitionen der Länder und Kommunen, rd. 3,9 Mrd. € für Bundesinvestitionen, rd. 4,8 Mrd. € für das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (Umweltprämie), rd. 0,8 Mrd. € für die Ausweitung des zentralen Investitionsprogramms Mittelstand und rd. 0,5 Mrd. € für die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich der Mobilität ausgegeben. Seit dem Jahr 2012 werden keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Das Sondervermögen besitzt eine eigene Kreditermächtigung und eine verbindliche Tilgungsregelung. Der ITF erhält zur Tilgung seiner Schulden grundsätzlich Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigen. Am 31. Dezember 2019 hatte der ITF Schulden in Höhe von rd. 19,2 Mrd. €.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Betreuung sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Seit dem Jahr 2008 unterstützt der Bund nach Art. 104b GG die Länder mit Finanzhilfen, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung voran zu treiben. Grundlage hierfür bildet das am 18. Dezember 2007 verkündete „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Kinderbetreuungsausbau (KBFG)“. Im Rahmen von bisher fünf Investitionsprogrammen stellt der Bund insgesamt rd. 5,41 Mrd. € zur Verfügung. Die ersten drei Investitionsprogramme sind abgeschlossen. Die Mittel (rd. 3,3 Mrd. €) wurden nahezu vollständig bewilligt und ausgezahlt. Für Projektförderungen aus dem 4. Investitionsprogramm (2017 bis 2020) sind Auszahlungen noch bis Ende Dezember 2023 möglich; hier sind fast 100 % des Gesamtplafonds (rd. 1,126 Mrd. €) bewilligt und knapp 54 % ausgezahlt (Stand: Sommer 2020). Mit dem im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets beschlossenen 5. Investitionsprogramm (2020 bis 2021) stellt der Bund 1 Mrd. € bereit. Die Mittel des 5. Investitionsprogramms können noch bis Ende Juni 2021 bewilligt und anschließend bis Dezember 2022 verausgabt werden.

Übergreifende verbindliche Regelungen zur Umsetzung der einzelnen Programme sind im „Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ (KitaFinHG) festgeschrieben. Die Durchführungsverantwortung zur Verwendung der Mittel liegt in den Ländern. Auf Basis des KitaFinHG und landesspezifischer Regelungen wie z. B. den Landeshaushaltsordnungen wurden in den Ländern eigenständige (Förder)Richtlinien zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes zum Kinderbetreuungsausbau erlassen.

Das Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds wurde zum 30. Juni 2015 gegründet (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, KInvFErRG). Das Sondervermögen dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds beträgt 3,5 Mrd. €. Mit Blick auf den Adressatenkreis – finanzschwache Kommunen – beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 %. Der Kofinanzierungsanteil der Kommunen von mindestens 10 % kann auch von den Ländern übernommen werden.

Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds im Jahr 2016 um 3,5 Mrd. € aufgestockt, mit denen auf Grundlage des neugeschaffenen Art. 104c GG Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Wirtschaftlichkeit den Ersatzbau von Schulgebäuden allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gefördert werden. Die maximale Förderquote des Bundes bleibt unverändert. Wegen Kapazitätsengpässen in den kommunalen Bauverwaltungen und insbesondere in der Bauwirtschaft, die die Umsetzung von kommunalen Investitionsprojekten verzögern, wurden die Förderzeiträume für beide Programme im April 2020 jeweils um ein Jahr verlängert. Der Förderzeitraum für Kapitel 1 (Infrastrukturprogramm) läuft somit von 2015 bis 2021, der für Kapitel 2 (Schulsanierungsprogramm) von 2017 bis 2023. Seit Errichtung des Sondervermögens haben die Länder bis zum 30. Juni 2020 rd. 2,6 Mrd. € (rd. 36 % der Gesamtsumme des Fonds) verausgabt. Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 3,4 Mrd. €, d. h. rd. 98 % der Finanzhilfen des KInvFG Kapitel 1 (Infrastrukturprogramm) verplant. Beim Kapitel 2 des KInvFG (Schulsanierungsprogramm) waren zum 31. März 2020 Mittel in Höhe von rd. 2,9 Mrd. € (rd. 83 %) durch Maßnahmen gebunden. Für das Haushaltsjahr 2021 wird ein Mittelabfluss in Höhe von 1,6 Mrd. € erwartet.

Das Sondervermögen Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere wurde mit Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes am 11. Juni 2009 eingerichtet. Dem Sondervermögen werden aus dem Bundeshaushalt jährlich anteilig die am Ende der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren jeweils fällig werdenden Beträge zugeführt. Es handelt sich um eine zweckgebundene Rücklagenbildung, so dass bei Fälligkeit die aus der Indexierung resultierenden Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen geleistet werden. Der Stand des Sondervermögens betrug zum 31. August 2020 rd. 3,5 Mrd. €.

Die nächste Auszahlung aus dem Sondervermögen wird im Jahr 2020 fällig. Sie wird voraussichtlich 2,3 Mrd. € betragen.

Die Mittel des 1952 eingerichteten Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank dienen der

Förderung von Innovationen in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und dem Gartenbau. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (ZweckVG) vom 12. August 2005 in der aktuellen Fassung.

Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens erfolgt durch die Landwirtschaftliche Rentenbank im Auftrag des BMEL. Nach § 2 ZweckVG ist die Landwirtschaftliche Rentenbank verpflichtet, die Hälfte der dem Zweckvermögen zuwachsenden Zinseinkünfte an den Bundeshaushalt abzuführen. Schätzungen zufolge kann im Haushaltsjahr 2021 mit einer Abführung i. H. v. 106 Tsd. € gerechnet werden.

Das zu Beginn des Jahres 2019 vorhandene Vermögen i. H. v. rd. 109,9 Mio. € verminderte sich um rd. 1,1 Mio. € und betrug zum Ende des Jahres 108,8 Mio. €. Der Bestand an Schulden i. H. v. rd. 182 Tsd. € verringerte sich um 27 Tsd. € auf rd. 155 Tsd. €.

Zu der Versorgungsrücklage des Bundes und dem Versorgungsfonds des Bundes wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2.14.2 verwiesen.

3.2.16

Öffentlich Private Partnerschaften

ÖPP sind als Beschaffungsvariante auf allen staatlichen Ebenen präsent. Sie stellen eine auf vertraglicher Basis langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen Öffentlicher Hand und privater Wirtschaft dar. Wie für jede andere Variante der öffentlichen Bedarfsdeckung gilt stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Eine Realisierung als ÖPP kommt nur dann in Frage, wenn sie sich - über den Lebenszyklus betrachtet - als die wirtschaftlichste Beschaffungslösung erweist. Eine ÖPP ist damit keine Finanzierungs-, sondern eine Beschaffungsvariante. Die wichtigsten ÖPP-Projekte des Bundes betreffen bisher die Bereiche Bau, Verkehr und Verteidigung.

ÖPP - Projekte des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die Umsetzung von ÖPP bei Straßenbaumaßnahmen soll deren Realisierung beschleunigen, Effizienzgewinne über den Lebenszyklusansatz generieren und insgesamt zu mehr Innovation im Straßenbau führen. Seit dem Jahr 2007 sind im Bereich der Bundesautobahnen insgesamt 13 ÖPP-Projekte vergeben worden. Hierbei baut der Private einen Autobahnabschnitt aus und übernimmt den Betrieb und die Erhaltung für einen in der Regel dreißigjährigen Zeitraum zur Ausführung. Im Gegenzug erhält der Private bei den ersten vier sogenannten A-Modellen die auf der Konzessionsstrecke anfallenden Mauteinnahmen bzw. Teile davon. Beim fünften Projekt wird ein vertraglich vereinbarter, im Wettbewerb ermittelter Einheitsmautsatz pro gefahrenem mautpflichtigen Kilometer

vergütet. Ab dem sechsten Projekt handelt es sich um so genannte Verfügbarkeitsmodelle. Bei dieser Modellvariante erhält der Private als Vergütung für Bau, Erhaltung und Betrieb über die gesamte Projektlaufzeit ein Entgelt aus dem Bundeshaushalt auf Basis der Verfügbarkeit, d. h. der Befahrbarkeit der Verkehrswege. Aktuell wird auch ein Abschnitt einer Bundesstraße zur Realisierung als ÖPP-Projekt ins Auge gefasst.

ÖPP - Projekte des Bundesministeriums der Verteidigung

Auch im Verteidigungsbereich können ÖPP ein geeignetes Instrument sein, um durch das Know-how der Privatwirtschaft Effizienzgewinne bei den Prozessabläufen zu erreichen und zugleich die Bundeswehr auf Tätigkeitsfeldern zu entlasten, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören.

Zu den ÖPP-Vorhaben der Bundeswehr zählt die Simulatorenausbildung NATO-Hubschrauber 90 (NH90). Dieses Vorhaben umfasst die Bereitstellung und den Betrieb von vier Simulatoren mit zugehöriger Infrastruktur an den Stationierungsorten des NH 90. Ein

weiteres großes ÖPP-Projekt im Hochbaubereich ist die Sanierung und der Betrieb der Fürst-Wrede-Kaserne in München.

ÖPP - Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Um die finanzwirksamen Auswirkungen über lange Laufzeiten transparent zu machen, werden neben den unmittelbar über den Bundeshaushalt finanzierten ÖPP-Projekten des Bundes auch die von der BImA in Auftrag gegebenen ÖPP-Projekte des Bundes nachrichtlich ausgewiesen. Dabei handelt es sich um den im Jahr 2014 fertiggestellten Neubau des BMBF am Kapelle-Ufer in Berlin sowie um das im September 2017 fertiggestellte, als Nachbargebäude des BMBF errichtete, sog. „Futurium“ als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung. Des Weiteren befinden sich die ÖPP-Projekte zur Herrichtung der Häuser 1 und 2 in der Mauerstraße in Berlin (für das BMG und das BMFSFJ) seit Juli 2017 in der Bauphase. Der Beginn der Betriebsphase wird derzeit für das Jahr 2022 prognostiziert.

Tabelle 9

Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Finanzierungsverlauf		
		Verausgabt bis 2019	Finanzplan- zeitraum 2020 - 2024	Folgejahre (insgesamt)
Mio. €				
Bereich Bundesfernstraßen (13 Bundesfernstraßenprojekte)	16.007	2.619	3.163	10.225
Hochbau - laufende Maßnahme				
Fürst-Wrede-Kaserne (Kap. 1408 Tit. 517 09)	164	91	50	23
Sonstige ÖPP-Projekte:				
Simulatorenausbildung NATO-Hubschrauber 90 (aus Kap. 1407 Tit. 553 69)	643	414	229	0

ÖPP-Projekte der BImA*

Kapelle-Ufer, Berlin	377	118	45	214
Futurium, Berlin	128	74	18	36
Herrichtung Mauerstr. Haus 1, BMG, Berlin	246	81	92	73
Herrichtung Mauerstr. Haus 2, Berlin	204	62	94	48

* Vorhaben der BImA sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt.

3.2.17 Verpflichtungsermächtigungen im Überblick

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind gemäß § 6 BHO (i. V. m. §§ 16, 38 BHO) im Haushaltsplan ausgebrachte Ermächtigungen zum Eingehen von

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren.

Im Haushaltsentwurf 2021 sind VE i. H. v. insgesamt rd. 112,5 Mrd. € vorgesehen; rd. 63,3 Mrd. € betreffen die Jahre 2022 bis 2024, rd. 35,3 Mrd. € die Folgejahre. Bei weiteren rd. 13,9 Mrd. € war eine Aufteilung auf einzelne Jahre noch nicht möglich.

Im Bundeshaushalt 2020 wurden VE in Höhe von rd. 205,2 Mrd. € ausgebracht. Davon entfallen auf die Finanzplanjahre 2021 bis 2023 rd. 86,6 Mrd. € und auf die Folgejahre rd. 87,4 Mrd. €. Bei weiteren rd. 31,2 Mrd. € Verpflichtungsermächtigung war die Angabe einer bestimmten Jahresfälligkeit bei Aufstellung des Haushalts 2020 noch nicht möglich.

3.3 Die konsumtiven und investiven Ausgaben des Bundes

3.3.1 Überblick

Die Ausgaben des Bundes lassen sich mit Blick auf ihre Wirkung auf gesamtwirtschaftliche Abläufe in konsumtive und investive Ausgaben gliedern. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 HGrG ist geregelt, welche Ausgaben zu den Investitionen zu zählen und welche als konsumtive Ausgaben anzusehen sind. Danach ist der bei weitem größere Anteil der Ausgaben des Bundeshaushaltes den konsumtiven Ausgaben zuzuordnen.

Außer durch eigene Investitionsausgaben und Investitionen aus den Sondervermögen des Bundes unterstützt der Bund die Investitionstätigkeit in erheblichem Umfang auch auf der Einnahmenseite, z. B. durch Einnahmenverzicht im Rahmen der steuerlichen Investitionsförderung und im Rahmen von Zuweisungen an die Länder, z. B. aus dem Mineralölsteueraufkommen zugunsten des öffentlichen Personenverkehrs nach § 5 Regionalisierungsgesetz.

3.3.2 Konsumtive Ausgaben

Im Jahr 2021 werden die konsumtiven Ausgaben des Bundes (ohne sonstige Vermögensübertragungen) mit rd. 360,3 Mrd. € etwa 87 % der Gesamtausgaben ausmachen (vgl. Tabelle 10). Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) sowie für Zinsen belaufen sich dabei auf insgesamt rd. 279,7 Mrd. €. Die Ausgaben für Personal und den laufenden Sachaufwand betragen rd. 80,6 Mrd. €. Insgesamt konnte der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben seit dem Jahr 1992 von 12,1 % auf 9,0 % im Jahr 2021 reduziert werden.

3.3.3 Investive Ausgaben

Nach Maßgabe des § 10 StabG i. V. m. § 50 Abs. 5 HGrG wird im Folgenden näher auf Volumen und Struktur der Investitionsausgaben des Bundes im Finanzplanzeitraum eingegangen. Einerseits lassen sich die Investitionen in Sachinvestitionen und Finanzie-

rungshilfen (vgl. Ziffer 3.3.3.1), andererseits nach Aufgabenbereichen gliedern (vgl. Ziffer 3.3.3.2).

Die Investitionsausgaben des Bundeshaushalts 2021 liegen mit rd. 55,2 Mrd. € unter dem von der Corona-Krise geprägten Soll des Vorjahres von rd. 71,3 Mrd. € (vgl. Tabelle 11). Im Finanzplanzeitraum 2022 bis 2024 werden die Investitionsausgaben auf einem hohen Niveau von rd. 48,0 Mrd. € gehalten. Das sind insgesamt rd. 39,8 Mrd. € mehr als im bisherigen Finanzplan (2024 überrollt) vorgesehen. Schwerpunkte sind hier die Verkehrsinfrastruktur sowie die Bereiche Wohnungsbau, Bildung und Forschung, Entwicklungshilfe und die Förderung der Kohleregionen.

Darüber hinaus werden aus den Sondervermögen des Bundes, wie beispielsweise dem Energie- und Klimafonds und dem Sondervermögen Digitale Infrastruktur, Investitionsausgaben geleistet, die sich im Jahr 2021 auf eine Höhe von insgesamt rd. 17,0 Mrd. € belaufen.

3.3.3.1 Aufteilung nach Ausgabearten

Als Finanzierungshilfen des Bundes zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter sind rd. 47,2 Mrd. € im Jahr 2021 vorgesehen (vgl. Tabelle 11). In den Jahren 2022 und 2023 gehen sie auf knapp über 40 Mrd. € und im Jahr 2024 auf rd. 38,6 Mrd. € zurück. Die Finanzierungshilfen teilen sich auf in Hilfen für den öffentlichen Bereich und für sonstige Bereiche (rd. 7,0 Mrd. € und rd. 40,2 Mrd. € in 2021).

Die Sachinvestitionen im Jahr 2021 betragen rd. 8,0 Mrd. €. Nach einem leichten Rückgang in den Jahren 2022 und 2023 steigen sie im Jahr 2024 auf rd. 9,3 Mrd. € an. Der Anteil der Sachinvestitionen, der auf Baumaßnahmen entfällt, steigt in diesem Zeitraum von rd. 56 % auf rd. 76 % an (vgl. Tabellen 10 und 11). Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen gehen von rd. 3,4 Mrd. € im Jahr 2021 in den Folgejahren kontinuierlich zurück auf rd. 2,1 Mrd. € in 2024, während sich die Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen Sachen in derselben Zeitspanne auf einem Niveau von rd. 0,1 bis 0,2 Mrd. € bewegen.

Nicht unter den Begriff „Sachinvestitionen“ fallen die Ausgaben für militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung und -entwicklung sowie für militärische Anlagen. Für diese Ausgaben der Obergruppe 55 sind rd. 17,6 Mrd. € im Jahr 2021 vorgesehen. Im Jahr 2022 gehen sie auf rd. 16,7 Mrd. € zurück und sinken in den Folgejahren weiter auf dann rd. 15,9 Mrd. € im Jahr 2024. Die eigenen Sachinvestitionen des Bundes machen nur einen relativ geringen Teil der gesamten öffentlichen Investitionen aus. Das Schwergewicht liegt bei den Finanzierungshilfen zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter. Allerdings tragen auch die Kreditinstitute des Bundes

(z. B. die KfW) in erheblichem Umfang zu öffentlichen und privaten Investitionen bei.

Tabelle 10

Aufteilung der Ausgaben 2019 bis 2024 nach Ausgabearten*)

	Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Finanzplan		
				2022	2023	2024
- in Mrd. € -						
1. Laufende Rechnung						
1.1 Personalausgaben	34,2	35,4	36,7	36,8	37,1	37,2
1.1.1 Aktivitätsbezüge	25,1	26,2	27,5	27,6	27,8	27,9
1.1.2 Versorgung	9,1	9,2	9,1	9,2	9,3	9,3
1.2 Laufender Sachaufwand	33,1	39,1	43,9	42,5	39,8	39,5
1.2.1 Unterhaltung unbeweglichen Vermögens	1,7	1,6	1,2	1,2	1,1	1,1
1.2.2 Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	14,1	17,2	17,6	16,7	16,0	15,9
1.2.3 Sonstiger laufender Sachaufwand	17,3	20,4	25,2	24,7	22,7	22,5
1.3 Zinsausgaben	11,9	9,6	9,8	12,1	12,7	13,0
1.3.1 An Verwaltungen	0	0	0	0	0	0
1.3.2 An andere Bereiche	11,9	9,6	9,8	12,1	12,7	13,0
1.4 Laufende Zuweisungen	225,0	354,0	269,9	256,2	262,8	269,9
1.4.1 An Verwaltungen	27,7	79,5	35,8	37,5	38,5	39,8
- Länder	19,4	46,1	25,8	26,2	26,5	27,2
- Gemeinden	0	0	0	0	0	0
- Sondervermögen	8,3	33,3	9,9	11,3	12,0	12,6
- Zweckverbände	0	0	0	0	0	0
1.4.2 An andere Bereiche	197,2	274,5	234,1	218,7	224,3	230,1
- Unternehmen	30,0	77,5	37,5	33,7	33,5	33,6
- Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	29,1	36,6	35,6	36,4	36,4	37,4
- Sozialversicherung	125,2	134,3	144,7	135,3	142,1	147,3
- private Institutionen ohne Erwerbscharakter	3,5	14,4	5,0	3,8	3,4	3,2
- Ausland	9,4	11,7	11,3	9,5	9,0	8,6
- Sonstige	0	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben der laufenden Rechnung.....	304,2	438,1	360,3	347,7	352,4	359,7
2. Kapitalrechnung						
2.1 Sachinvestitionen	11,2	14,8	8,0	7,9	7,2	9,3
2.1.1 Baumaßnahmen	8,1	8,9	4,5	5,1	4,8	7,1
2.1.2 Erwerb von beweglichen Sachen	2,3	5,1	3,4	2,7	2,3	2,1
2.1.3 Grunderwerb	0,8	0,8	0,1	0,2	0,2	0,1
2.2 Vermögensübertragungen	26,2	35,3	40,5	35,8	38,0	36,9
2.2.1 Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen.....	25,3	33,8	39,3	34,6	36,8	35,6
2.2.1.1 An Verwaltungen	6,5	8,7	7,0	4,9	5,1	4,9
- Länder.....	6,0	4,6	5,3	4,6	4,8	4,7

	Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Finanzplan		
				2022	2023	2024
- in Mrd. € -						
- Gemeinden	0,1	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3
- Sondervermögen.....	0,3	3,8	1,5	0	0	0
2.2.1.2 An andere Bereiche	18,9	25,1	32,3	29,7	31,7	30,7
- Inland	10,9	15,7	22,0	21,5	23,4	22,8
- Ausland	7,9	9,4	10,3	8,2	8,3	7,8
2.2.2 Sonstige Vermögensübertragungen	0,9	1,5	1,2	1,2	1,2	1,3
2.3 Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen	1,6	22,7	7,9	5,5	4,0	3,0
2.3.1 Darlehensgewährung.....	0,8	16,6	6,5	4,0	2,9	1,9
2.3.1.1 An Verwaltungen	0	0	0	0	0	0
2.3.1.2 An andere Bereiche	0,8	16,6	6,5	4,0	2,9	1,9
- Sonstige - Inland – (auch Gewährleistungen).....	0,6	7,0	4,9	2,5	2,0	1,6
- Ausland	0,2	0,3	1,5	1,5	0,9	0,3
2.3.2 Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	0,8	6,1	1,4	1,5	1,2	1,1
- Inland	0,6	6,1	1,4	1,5	1,2	1,1
- Ausland	0,2	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung.....	39,0	72,8	56,4	49,2	49,3	49,3
3. Globalansätze	0	-2,3	-3,3	-9,8	-14,6	-15,6
4. Ausgaben zusammen **)	343,2	508,5	413,4	387,0	387,1	393,3

Rundungsreferenzen möglich

*) Bei den konsumtiven Ausgaben handelt es sich um die Ausgaben der laufenden Rechnung ohne die nicht investiven Vermögensübertragungen, welche den Ausgaben der Kapitalrechnung zugeschrieben werden. Die Ausgaben der Kapitalrechnung beinhalten neben den investiven Ausgaben gem. § 13 BHO auch die nicht investiven Vermögensübertragungen der Obergruppe 69.

**) Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 11

Investitionsausgaben des Bundes 2019 bis 2024 - aufgeteilt nach Ausgabearten -

	Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Finanzplan		
				2022	2023	2024
- in Mrd. € -						
1. Sachinvestitionen	11,2	14,8	8,0	7,9	7,2	9,3
1.1 Baumaßnahmen.....	8,1	8,9	4,5	5,1	4,8	7,1
-Hochbau.....	0,4	0,9	0,6	1,4	1,2	3,4
-Tiefbau.....	7,7	8,0	3,9	3,6	3,7	3,7
1.2 Erwerb von beweglichen Sachen.....	2,3	5,1	3,4	2,7	2,3	2,1
1.3 Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	0,8	0,8	0,1	0,2	0,2	0,1
2. Finanzierungshilfen	26,9	56,5	47,2	40,1	40,8	38,6
2.1 Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich	6,5	18,0	7,0	4,9	5,1	4,9
-Darlehen	0,0	9,3	0,0	0,0	0,0	0
-Zuweisungen.....	6,5	8,7	7,0	4,9	5,1	4,9
2.2 Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche.	20,4	38,5	40,2	35,2	35,7	33,7
-Darlehen.....	0,2	0,3	1,6	1,6	0,9	0,3
-Zuschüsse.....	18,9	25,1	32,3	29,7	31,7	30,7
-Beteiligungen.....	0,8	6,1	1,4	1,5	1,2	1,1
-Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	0,6	7,0	4,8	2,5	2,0	1,6
Investive Ausgaben insgesamt	38,1	71,3	55,2	48,0	48,0	48,0

Rundungsdifferenzen möglich, ohne Sondervermögen des Bundes

3.3.3.2 Aufteilung nach Aufgabenbereichen

Die Investitionen in Bundesfernstraßen, Eisenbahnen des Bundes, Bundeswasserstraßen, den kommunalen Straßenbau und sonstige Verkehrsbereiche bilden auch im Jahr 2021 den größten investiven Ausgabenblock (vgl. Tabelle 12).

Weitere Schwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen:

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die investiven Ausgaben im Einzelplan des BMZ liegen im Jahr 2021 bei rd. 8,6 Mrd. €.

Bildung und Forschung

Im Jahr 2021 stellt der Bund 316,75 Mio. € für die Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen bereit. Die Förderung von Spitzenforschung an Universitäten wurde mit der Exzellenzstrategie einschließlich der erstmals dauerhaften Förderung von Exzellenzuniversitäten auf Basis des Art. 91 b GG

verstetigt. Hierfür stellt der Bund jährlich 400 Mio. € bereit. Zur Umsetzung des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ nach Art. 91 b GG in Nachfolge des Hochschulpakts 2020 stellt der Bund im Jahr 2021 1,88 Mrd. € bereit; diese Mittel werden auf die Ausfinanzierungsphase des Hochschulpakts 2020 angerechnet. In Nachfolge des Qualitätspakts Lehre wird auf Grundlage der Vereinbarung „Innovationen in der Hochschullehre“ nach Art 91b GG eine nicht rechtsfähige Treuhandstiftung unter dem Dach der Toepfer Stiftung gGmbH aufgebaut, die im Jahr 2021 mit 150 Mio. € durch den Bund gefördert wird.

Wohnungsbau

Die Schaffung von Wohnraum wird auch durch die soziale Wohnraumförderung unterstützt. Die Zuständigkeit ist im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 vollständig auf die Länder übergegangen. Als Ausgleich für den Wegfall der bis dahin gewährten Bundesfinanzhilfen erhielten die Länder bis 31. Dezember 2019 Kompensationszahlungen für den Rückzug des Bundes aus der Förderung gemäß Art. 143 c GG i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 Entflechtungsgesetz.

Damit der Bund auch nach dem Auslaufen der Kompensationszahlungen gemeinsam mit den Ländern finanzielle Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung übernehmen kann, ist mit Wirkung vom 4. April 2019 ein neuer Art. 104 d in das GG eingefügt worden, der es dem Bund gestattet, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. In den Jahren 2020 bis 2024 sind hierfür Programmmittel i. H. v. jeweils 1 Mrd. € vorgesehen. Davon werden je Programmjahr 150 Mio. € als Ausgaben und 850 Mio. € als Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten über vier Jahre zugrunde gelegt. Grund für diese Art der Veranschlagung ist, dass sich Investitionen in den sozialen Wohnungsbau nach dem Baufortschritt über mehrere Jahre verteilen und die Fördermittel für den einzelnen Förderungsfall durch die Länder nicht vollständig bei Förderungsbewilligung, sondern schrittweise entsprechend dem Baufortschritt ausgereicht werden. Zur Deckung der fällig werdenden zweiten Ausfinanzierungsrate der im Jahr 2020 zur Verfügung gestellten Programmmittel in Höhe von 250 Mio. € und der ersten Ausfinanzierungsrate für das Programmjahr 2021 sind im Regierungsentwurf 2021 insgesamt Ausgabemittel in Höhe von 400 Mio. € vorgesehen, die bis zum Jahr 2024 auf 1 Mrd. € anwachsen. Die Einzelheiten zur Gewährung der Finanzhilfen werden in einer für jedes Programmjahr zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Städtebau

Die Maßnahmen des Städtebaus sind von hoher städtebaulicher, sozial- und kommunalpolitischer Bedeutung. Sie helfen zudem, den Folgen des demografischen Wandels gezielt zu begegnen sowie die energie- und klimaschutzrelevanten Ziele des Bundes zu verwirklichen. Aufgrund ihrer hohen Anstoßwirkung (private Nachfolgeinvestitionen) ist die Förderung des Städtebaus ein erheblicher Wirtschaftsfaktor vor Ort. Für die Förderung des Städtebaus sind im

Jahr 2021 Ausgabemittel i. H. v. rd. 1 Mrd. € veranschlagt. Darin enthalten sind neben den Mitteln für die Städtebauförderung gemäß Art. 104b GG der neue „Investitionspakt Sportstätten (Goldener Plan)“ als neues Bund-Länder-Programm sowie die Ausgaben für das Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“. Der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ hat bis zum Jahr 2020 Programmmittel erhalten und wird ab dem Jahr 2021 ausfinanziert.

Umweltschutz

Die Ausgaben des Bundes im Umweltschutzbereich stellen nur einen Teil der gesamten Umweltschutzinvestitionen dar, da nach dem Grundgesetz die Länder für den Vollzug im Bereich des Umweltschutzes zuständig sind. Der Schwerpunkt öffentlicher Investitionen in den Umweltschutz in Deutschland liegt daher bei Ländern und Gemeinden. Schwerpunkte der Investitionen des Bundes für Umweltschutz im Einzelplan des BMU sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) und dem Standortauswahlverfahren mit einem Volumen von insgesamt rd. 665 Mio. € im Jahr 2021, des Weiteren die Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle (2021: 414 Mio. €). Investitionsschwerpunkte im Bereich Klimaschutz sind die Europäische Klimaschutzinitiative (20 Mio. €), die Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (2021: 22 Mio. €) und die Internationale Klimaschutzinitiative (Zuschüsse zu Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland) mit 600 Mio. € im Jahr 2021.

Wirtschaftsförderung

Im Jahr 2021 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ rd. 923 Mio. € für regionale Fördermaßnahmen vorgesehen.

Tabelle 12

Investitionsausgaben des Bundes 2019 bis 2024
- aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -

	Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Finanzplan		
				2022	2023	2024
- in Mrd. € -						
1. Bundesfernstraßen.....	7,9	8,5	8,7	8,4	8,5	8,5
2. Bundesschienenwege.....	6,3	7,7	8,6	8,5	8,7	8,7
3. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.....	1,5	0,7	1,0	1,0	1,0	1,0
4. Bundeswasserstraßen.....	1,0	0,8	1,1	0,9	0,9	0,9
5. Digitale Infrastruktur/Breitbandausbau.....	0,3	0,9	0,9	1,2	0,3	0,3

	Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Finanzplan		
				2022	2023	2024
- in Mrd. € -						
6. Entwicklungshilfe.....	6,8	8,2	8,6	6,4	6,5	6,7
7. Bildung und Forschung.....	2,5	3,6	3,0	3,4	3,4	3,3
8. Wohnungsbau und Städtewesen.....	2,8	2,5	3,0	3,3	3,4	3,5
9. Gewährleistungen.....	0,6	7,0	4,8	2,3	1,8	1,4
10. GA „Aus- und Neubau von Hochschulen“/ Kompensation u. Ä.....	1,0	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
11. Umwelt- und Naturschutz, Strahlenschutz.	1,3	1,9	1,8	1,6	1,6	1,5
12. GA „Regionale Wirtschaftsstruktur“.....	0,6	0,9	0,9	0,7	0,7	0,7
13. Förderung Kohleregionen gem. Strukturstärkungsgesetz (StStG).....	-	1,0	1,2	1,0	3,5	3,5
14. Bundesliegenschaften.....	0,4	0,6	0,8	0,6	0,4	0,4
15. GA "Agrarstruktur und Küstenschutz" u. Ä.	0,6	0,8	0,9	0,8	0,8	0,8
16. Innere Sicherheit.....	0,7	0,7	1,1	1,0	0,8	0,7
17. Kulturelle Angelegenheiten.....	0,4	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4
18. Verteidigung.....	0,7	0,3	0,6	0,6	0,3	0,2
19. Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau/ Ganztagsbetreuung Grundschulkindern.....	0,3	2,6	1,5	-	-	-
20. Außenwirtschaftliche Wasserstoffstrategie	-	-	0,4	0,7	0,7	-
21. Zukunftsinvestitionsprogramm.....	-	0,5	0,6	0,3	0,3	0,3

Ohne Sondervermögen des Bundes

3.4 Die Finanzhilfen des Bundes

Unter Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts werden nach § 12 StabG Hilfen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige verstanden. Daneben werden sonstige Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Dienstleistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugeordnet werden können (z. B. Hilfen für den Wohnungsbau).

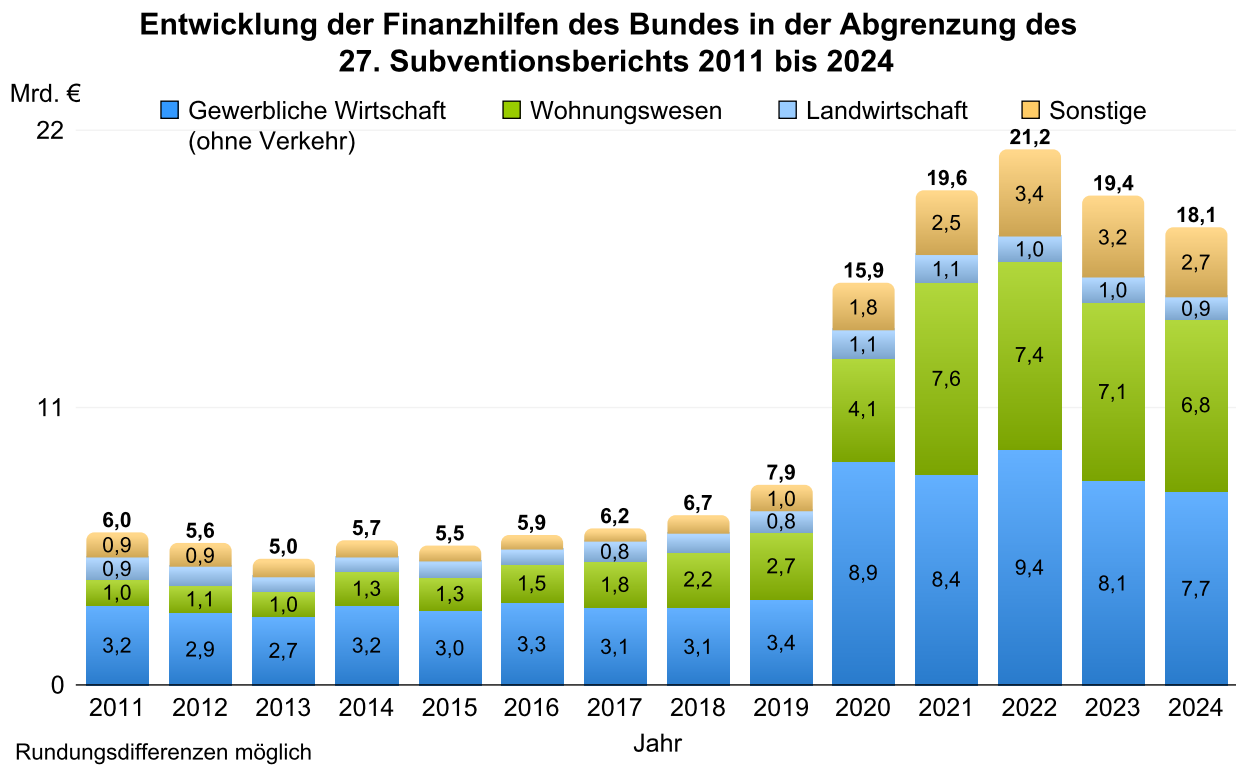
Subventionen – also Finanzhilfen und Steuervergünstigungen – sollen als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Dauerhaft gewährte Subventionen können zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen führen und so Fehlallokationen von Ressourcen hervorrufen. Ein verzögerter Strukturwandel und eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt wären dann die Folge. Das in die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung aufgenommene Ziel einer regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch, die Transparenz zu erhöhen, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und Subventionen auf ihre

Notwendigkeit kontinuierlich zu überprüfen. Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesregierung das Prinzip der Nachhaltigkeit in der Subventionspolitik. Hierbei orientiert sie sich an der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Ausgaben für Zukunftsinvestitionen der Bundesregierung werden in den nächsten Jahren zu einem Anstieg der Finanzhilfen führen. Ein wesentlicher Teil der zusätzlichen Finanzhilfen wird den Klimaschutz unterstützen. Die entsprechenden Maßnahmen sind Bestandteile des Energie- und Klimafonds (EKF, siehe Ziffer 3.2.15.2). Darüber hinaus fördert die Bundesregierung den Ausbau von Breitbandnetzen und den Wohnungsbau für Familien.

Die Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 27. Subventionsberichts steigen im Zeitraum 2018 bis 2024 von 6,7 Mrd. € auf 18,1 Mrd. €. Im Jahr 2021 verteilen sich die Finanzhilfen des Bundes im Wesentlichen auf die Bereiche gewerbliche Wirtschaft (Anteil: 44,9 %), Wohnungswesen (Anteil: 35,8 %) und Verkehr (Anteil: 12,5 %). In der Summe erhalten die genannten Wirtschaftsbereiche im Jahr 2021 über 93 % der Finanzhilfen des Bundes.

Schaubild 7



3.5 Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes

Der Bereich der Personalausgaben des Bundes wird maßgeblich bestimmt von den Bezüge- und Entgeltzahlungen an die aktiven Beschäftigten (Zivil- und Militärpersonal) sowie von den Versorgungsleistungen an die Pensionäre. Die Personalausgabenquote bleibt trotz der Stellenzuwächse in den letzten Jahren

und gestiegener Bezüge und Entgelte unter 10 % der Gesamtausgaben (Schaubild 8). Der Stellenbestand des Bundes beträgt mit dem Regierungsentwurf 2021 rd. 286 605 Stellen (Schaubild 9). Mit dem Regierungsentwurf 2021 wurden insgesamt 4 668 Stellen neu ausgebracht, davon 1 253 zur Stärkung der Sicherheitsbereiche des BMI sowie 1 195 zur Stärkung der Zollverwaltung. 3 262 Stellen werden mit dem Haushalt 2021 wegfallen.

Schaubild 8

Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt

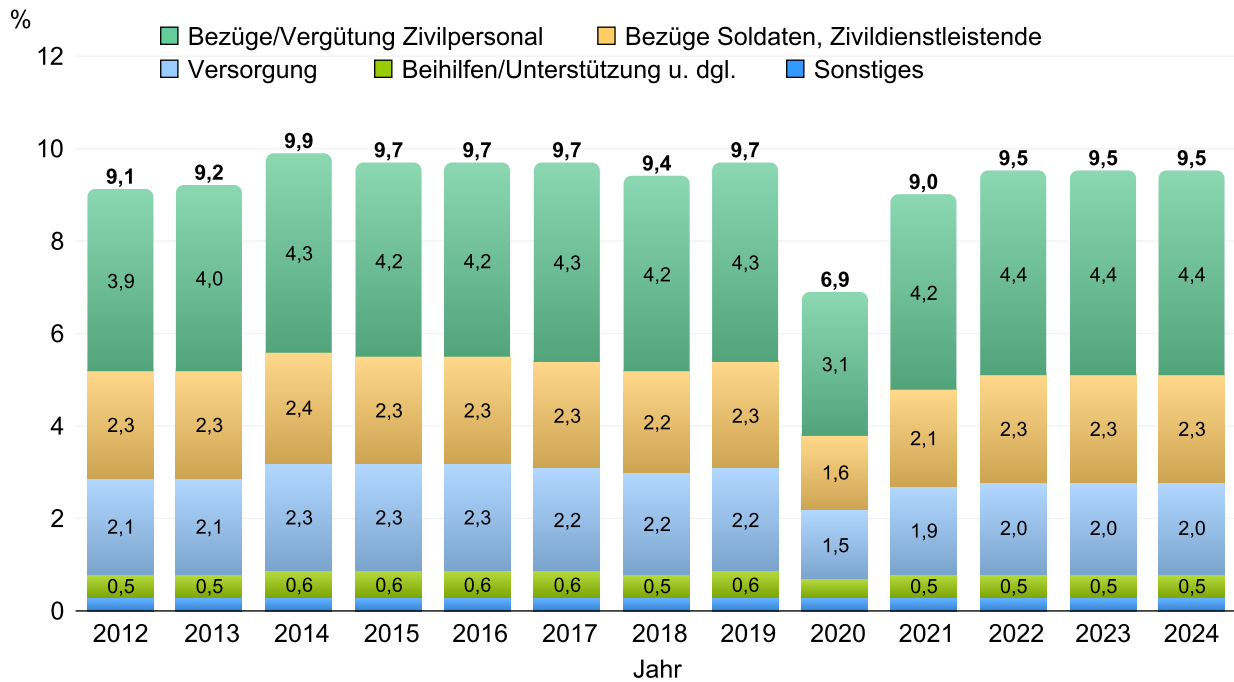
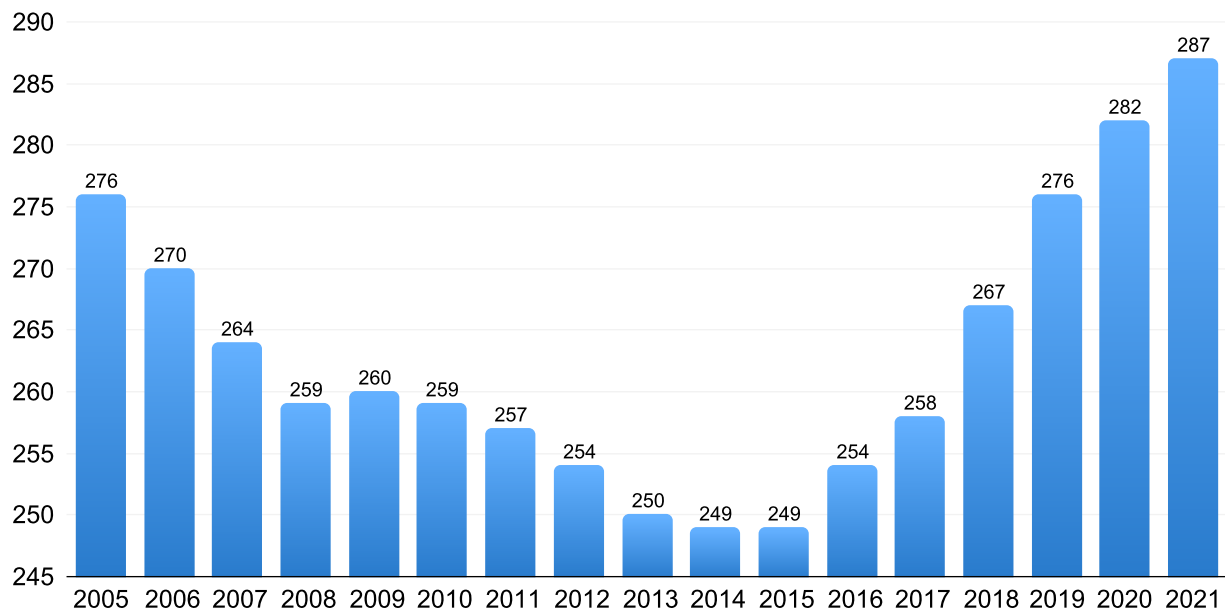


Schaubild 9

Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2005 bis 2021*

Planstellen/Stellen in Tausend
(Soll BHPlan)



*Soll Haushaltsentwurf 2021 ohne Ersatz(plan)stellen

4 Einnahmen des Bundes

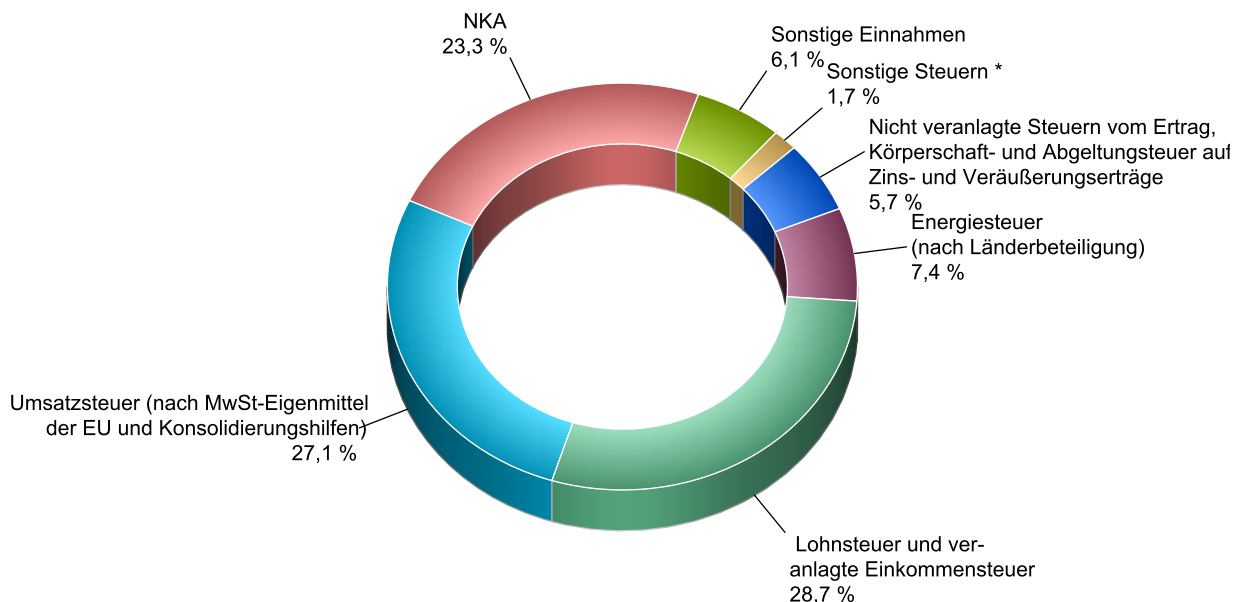
4.1 Überblick

Den größten Anteil (rd. 292,0 Mrd. €, rd. 71 %) der Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 2021 (rd. 413,4 Mrd. €) stellen die Steuereinnahmen dar (vgl. Schaubild 10 und Ziffer 4.2). Sie bestehen aus den Bundesanteilen an den großen Gemeinschaftssteuern (Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer,

er, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), speziellen Verbrauchsteuern (z. B. Energie-, Tabak-, Versicherungs- und Stromsteuer) und weiteren Bundessteuern (Solidaritätszuschlag). Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2021 sonstige Einnahmen (vgl. Ziffer 4.3) i. H. v. rd. 25,2 Mrd. €. Schließlich ist im Entwurf des Bundeshaushalts 2021 eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 96,2 Mrd. € veranschlagt.

Schaubild 10

Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2021
Gesamteinnahmen: 413,4 Mrd. €



* (nach Ergänzungszuweisungen, BNE-Eigenmittel der EU, Zuweisungen an die Länder für den Wegfall der Kfz-Steuer)

4.2 Steuereinnahmen

4.2.1 Steuerpolitik

Sozial gerechte und krisenfeste Steuerpolitik

Die Corona-Pandemie und die Bewältigung insbesondere der sich aus ihr ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Belastungen stehen zurzeit im Fokus der Steuerpolitik. Denn die Corona-Pandemie stellt Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentliche Haushalte vor neue und außerordentliche

Herausforderungen. Sie zeigt dabei deutlich, wie wichtig ein gerechtes Steuersystem und ein funktionsfähiger Sozialstaat sind. In der aktuellen Krisensituation stehen daher Maßnahmen im Mittelpunkt, um Beschäftigte und ihre Arbeitsplätze, Unternehmen und Selbstständige vor den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu schützen. Die Maßnahmen helfen, die Krise möglichst gut zu bewältigen.

Die Steuer- und Abgabenpolitik der Bundesregierung ist auch in Zeiten der Corona-Krise vom Leitgedanken der sozialen Gerechtigkeit geprägt. So hat das Bundeskabinett unter anderem den Entwurf für das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (**2. Familienentlastungsgesetz**) beschlossen.

Die Maßnahmen fügen sich in eine Gesamtstrategie für eine sozial gerechte, finanziell solide und wachstumsfreundliche Steuer- und Abgabepolitik ein, die insbesondere Familien, gerade viele Alleinerziehende sowie Bürgerinnen und Bürger mit unteren und mittleren Einkommen finanziell besserstellt.

Steuerpolitische Handlungsschwerpunkte bleiben daneben die fortlaufenden Aufgaben im Bereich der Steuervereinfachung und der Modernisierung des Steuervollzugs sowie die Stärkung der Steuergerechtigkeit im nationalen und internationalen Rahmen.

Steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die Bundesregierung ergreift zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie alle notwendigen Mittel, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen zu unterstützen. So wurden zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen bereits Mitte März u. a. die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen und zur Senkung von Vorauszahlungen - befristet bis 31. Dezember 2020 - verbessert. Auf Stundungszinsen wird verzichtet. Den Finanzbehörden reichen plausible Angaben des Steuerpflichtigen, dass die Corona-Pandemie schwerwiegende negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation hat. Auch auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) sowie auf die Erhebung von Säumniszuschlägen wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist. In der Folge wurden verschiedene weitere Maßnahmen mit den obersten Landesfinanzbehörden abgestimmt. Darüber hinaus hat das BMF am 13. März 2020 die Zollverwaltung angewiesen, für die von ihr verwalteten bundesgesetzlich geregelten Steuern (u. a. die Einfuhrumsatz-, Alkohol-, Energie-, Kraftfahrzeug- und Luftverkehrsteuer) die Maßnahmen im Steuerrecht entsprechend anzuwenden. Am gleichen Tag wurde das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) angewiesen, hinsichtlich der Versicherungsteuer und der Umsatzsteuer, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird, entsprechend zu verfahren. Des Weiteren können die Finanzämter auf Antrag die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 ganz oder teilweise herabsetzen und insoweit bereits gezahlte Beträge erstatten, sofern der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Pandemie betroffen ist. Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen. Wer unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen ist und bislang noch keine Dauerfristverlängerung hat, kann sie neu beantragen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im steuerlichen Bereich insbesondere mit dem Corona-Steuerhilfegesetz und dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz

zielgerichtet auf die enormen Herausforderungen reagiert. Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie (**Corona-Steuerhilfegesetz**, vom 19. Juni 2020, BGBl. I S. 1385) werden besonders betroffene Akteure zur nachhaltigen Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherung von Beschäftigung schnell unterstützt. Dafür wird der Umsatzsteuersatz für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % (5 % im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020) abgesenkt. Darüber hinaus werden entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, steuerfrei gestellt. Zusätzlich können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bis zu einem Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 steuerfrei auszahlen oder als Sachlohn gewähren. Voraussetzung ist, dass Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (§ 3 Nr. 11a EStG). Das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie (**Zweites Corona-Steuerhilfegesetz**, vom 29. Juni 2020, BGBl. I S. 1512) bündelt überwiegend befristete steuerliche Maßnahmen, die sehr schnell greifen sollen. Damit sollen die aufgrund der Corona-Krise geschwächte Kaufkraft gestärkt und Unternehmen zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt werden. Hervorzuheben sind insbesondere die befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 %, der einmalige Kinderbonus von 300 €, die befristete Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende um 2.100 €, die befristete Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags und die Einführung einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden. Die Mindereinnahmen von Ländern und Kommunen aus der Gewährung des Kinderbonus (2,5 Mrd. €) sowie der Absenkung der Umsatzsteuersätze im zweiten Halbjahr 2020 (6,1 Mrd. € Entlastungsbetrag für 2020; Umsetzung des Ausgleichs der erst im Jahr 2021 kassenwirksam werdenden Mindereinnahmen von Ländern und Kommunen steht noch aus) übernimmt der Bund vollständig. Des Weiteren werden die Gemeindehaushalte durch den von Bund und Ländern hälftig finanzierten Ausgleich der gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 (Mehrausgaben Bund rd. 6,1 Mrd. €) massiv ge-

stärkt. Darüber hinaus wird unter anderem die Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze der steuerlichen Forschungszulage für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2026 entstanden sind, von 2 auf 4 Mio. € angehoben und der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG von 3,8 auf 4,0 erhöht. Außerdem wurde die Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats beschlossen. Dadurch wird eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen an andere Mitgliedstaaten der EU erreicht, in denen eine unmittelbare Verrechnung von Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerguthaben möglich ist.

Steuerpolitik im internationalen und europäischen Kontext

Die Bundesregierung sieht in der Koordinierung der Steuerpolitik mit unseren europäischen und internationalen Partnern große Vorteile. Unilaterale Maßnahmen können in einer sich schnell ändernden global agierenden Wirtschaftswelt oft umgangen werden. Abgestimmte, von einer Vielzahl von Staaten entwickelte Standards erhöhen nicht nur die Akzeptanz, sondern erschweren auch Steuerumgehungsstrategien. Sie sichern die Besteuerungsgrundlagen und verhindern einen schädlichen Steuerwettbewerb unter den Staaten, der von Unternehmen ausgenutzt werden kann.

Die im Rahmen der OECD- und G20-Initiative im Jahr 2015 verabschiedeten Empfehlungen gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting - BEPS“) sind weitgehend umgesetzt. Die inzwischen auf 137 Länder angestiegene Mitgliederzahl des „Inclusive Framework on BEPS“ zeigt das große Interesse sowohl von Industrie- als auch von Entwicklungsländern, gemeinsame Standards zu erarbeiten und sich diesen zu verpflichten. Der Überwachungsprozess dieser Standards, dessen Ergebnisse in einem jährlich erscheinenden Fortschrittsbericht wiedergegeben werden, bescheinigt die erreichten Erfolge.

Ein besonderer Schwerpunkt der aktuellen Arbeiten liegt auf der Entwicklung einer Strategie zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Deutschland hat das Thema während seiner G20-Präsidentschaft 2017 auf die steuerpolitische Agenda gehoben und gemeinsam mit den anderen G20-Staaten die OECD mit der Erarbeitung von Lösungen beauftragt. Nach Vorlage eines Zwischenberichts durch die OECD im März 2018 wurden die Diskussionen auf G20/OECD-Ebene intensiviert. Im Laufe des Jahres 2019 konnte ein Zwei-Säulen-Ansatz konzipiert werden. Säule 1 soll die Verteilung der Besteuerungsrechte für Unternehmensgewinne an digitalisierte Geschäftsmodelle anpassen. Unter Säule 2 soll auf Vorschlag von Deutschland und Frankreich eine globale effektive Mindestbesteuerung eingeführt werden. Letztere zielt nicht nur auf die Besteuerung der Digitalwirtschaft ab, sondern erstreckt sich auf alle Wirtschaftsberei-

che. Damit werden verbliebene BEPS-Risiken wirkungsvoll adressiert und unerwünschte Steuervermeidung weltweit bekämpft. Im Oktober 2020 sollen Blaupausen zu beiden Säulen fertiggestellt werden. Ziel der Bundesregierung ist eine langfristige und globale Lösung.

Der erste automatische Informationsaustausch über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) hat zum 30. September 2017 zwischen Deutschland und 49 Staaten und Gebieten begonnen. Dies stellt einen Meilenstein bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Steuerbetrugs und der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung dar. Weitere Staaten und Gebiete sind zum 30. September 2018 hinzugekommen. Im Jahr 2020 wird der jährliche automatische Informationsaustausch über Finanzkonten einmalig aufgrund der Pandemielage erst zum 31. Dezember erfolgen und dann bereits 100 Staaten und Gebiete umfassen. Deutschland wird sich im Rahmen der OECD-Arbeiten auch weiterhin dafür einsetzen, dass möglichst viele Staaten und Gebiete an diesem Informationsaustausch teilnehmen.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung weiterhin im Global Forum (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) aktiv, das mittlerweile 161 Staaten als Mitglieder zählt. Zur Schaffung von Transparenz durch effektiven Informationsaustausch in Steuersachen wurden in den vergangenen Jahren international zwei Standards entwickelt: Der Standard für den steuerlichen Informationsaustausch auf Ersuchen (EOIR-Standard) sowie der Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (AEOI-Standard). Im Rahmen der Arbeiten des Global Forum wird die flächendeckende Implementierung der beiden Standards gefördert sowie ihre tatsächliche Umsetzung in den teilnehmenden Staaten überprüft. Die weltweite Überprüfung des EOIR-Standards erfolgte bereits ab 2010 in einer ersten Runde; insgesamt wurden 116 Staaten und Jurisdiktionen Ratings erteilt. Mitte 2016 startete die Überprüfung des EOIR-Standards in eine zweite Prüfungsrunde. Beginnend in 2020 wird die Einhaltung auch des AEOI-Standards einer weltweiten Überprüfung unterzogen.

Zudem steht der erste europäische Informationsaustausch zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen Ende Oktober 2020 an. Dann werden diejenigen EU-Mitgliedstaaten, die die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen bereits zum 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt haben, automatisch Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen austauschen. Durch diese Maßnahme wird die Transparenz im Steuerbereich weiter erhöht. Der Meldestandard wurde innerhalb der Europäischen Union aufgrund von BEPS-Aktionspunkt 12 im Rahmen der Novellierung der Amtshilferichtlinie vom 25. Juni 2018 zum 1. Januar 2020 in Deutschland eingeführt.

Auf EU-Ebene werden die Steuersysteme der Mitgliedstaaten weiterhin von der EU-Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) hinsichtlich möglicher schädlicher Regelungen überwacht, ebenso wie die Steuersysteme von Drittstaaten.

Die erstmals im Dezember 2017 veröffentlichte EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke umfasst nach der letzten Aktualisierung im Oktober 2020 12 Jurisdiktionen. Bei 10 Jurisdiktionen wird die Erfüllung der Zusage, ihre Steuersysteme hinsichtlich der Kriterien Transparenz, fairer Steuerwettbewerb und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von BEPS bis zu einer bestimmten Frist entsprechend anzupassen, noch überwacht. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kapazitäten einzelner Jurisdiktionen wird hierbei entsprechend berücksichtigt.

Um die EU-Liste zu stabilisieren, wird diese ab 2020 nur noch zweimal jährlich aktualisiert. Dies vereinfacht die Anwendung von steuerlichen Abwehrmaßnahmen im Einklang mit dem dahingehenden Beschluss des ECOFIN-Rats vom 5. Dezember 2019. Alle EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, in 2021 eine von vier Abwehrmaßnahmen – Versagung von Betriebsausgaben, Hinzurechnungsbesteuerung, Quellensteuer oder keine Freistellung von Dividenden – gegenüber gelisteten Steuerjurisdiktionen umzusetzen.

Unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft werden die Diskussionen um neu einzuführende Kriterien, die Ausdehnung auf weitere zu überprüfende Staaten und eine generelle Reform des Mandats der Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) fortgeführt.

Die Beratungen zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 25. Oktober 2016 über eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage dauern an. Weiterhin ist die Reform der Zins- und Lizenzrichtlinie (2003/49/EG) ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, um Gewinnverlagerung und Gewinnkürzung sowie die missbräuchliche Inanspruchnahme der Richtlinienvergünstigungen auszuräumen.

Die Bundesregierung will eine Einigung bei den Verhandlungen zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit auf europäischer Ebene herbeiführen und das europäische Gesetzgebungsverfahren einleiten. Die Mitgliedstaaten der Verstärkten Zusammenarbeit unterstützen den deutsch-französischen Vorschlag, nach dem eine FTT nach französischem Vorbild eingeführt werden soll.

Auf die mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) verbundenen steuerlichen Veränderungen hat sich die Bundesregierung umfassend vorbereitet. Mit dem Brexit-Übergangsgesetz und dem am 29. März 2019 in Kraft getretenen Brexit-Steuerbegleitgesetz (Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und

Nordirland aus der Europäischen Union - Brexit-StBG) wurden drohende steuerliche Nachteile für Steuerpflichtige mit Bezug zum Vereinigten Königreich abgewendet, die ansonsten automatisch infolge des Brexits bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist eingetreten wären.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche, eine zunehmende globale wirtschaftliche Verflechtung und die demografische Entwicklung stellen das Steuerrecht und den Steuervollzug vor große Herausforderungen. Die Anwendung des Steuerrechts soll weiter vereinfacht werden. Dies ist eine Daueraufgabe.

Vom Ausbau der elektronischen Besteuerungsverfahren profitieren alle Beteiligten: Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Finanzverwaltung. ELS-TER, das gemeinsame eGovernment-Projekt der deutschen Steuerverwaltungen aller Länder und des Bundes, ermöglicht eine effiziente, zeitgemäße, medienbruchfreie und hochsichere elektronische Übertragung von Steuerdaten zwischen Bürgern, Steuerberatern, Arbeitgebern, Kommunen, Verbänden, Finanzbehörden und sonstigen Institutionen. Zusätzliche Übermittlungsmöglichkeiten sowie ein elektronisches Postfach sollen im Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ geschaffen werden. Ziel ist die durchgehend papierlose Bearbeitung eines gesamten Steuerfalls.

Die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Regelungen sind auch in den kommenden Jahren noch technisch umzusetzen. Zukünftig sollen Belege in elektronischen Steuererklärungen referenziert und bei Bedarf zur Prüfung elektronisch übertragen werden können.

In der Zollverwaltung wurde mit dem Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) ein einfacher und effizienter Zugang zu Dienstleistungen des Zolls umgesetzt. Speziell für den Vollzug der besonderen Verbrauchsteuern und der Luftverkehrsteuer soll im Rahmen des Vorhabens „MoeVe Zoll (= Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs der Zollverwaltung)“ sukzessive eine moderne medienbruchfreie IT-Lösung entwickelt werden.

Weitere abgeschlossene bzw. im Gesetzgebungsverfahren befindliche Vorhaben

Die Bundesregierung hat am 31. Juli 2019 das **Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes** beschlossen. Die Praxis hat gezeigt, dass es besonders im Bereich hochpreisiger Immobilientransaktionen immer wieder gelingt, durch gestalterische Maßnahmen die Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Die hiermit einhergehenden Steuermindereinnahmen sind von erheblicher Bedeutung. Ziel des Gesetzes ist deshalb die Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltun-

gen in der Grunderwerbsteuer durch verschiedene Einzelmaßnahmen.

Das **Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus** vom 4. August 2019 (BGBl. I 2019, S. 1122, BStBl I 2019, S. 1306) wurde am 8. August 2019 verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde der neue § 7b EStG eingeführt, wonach für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen eine Sonderabschreibung in Höhe von jährlich bis zu fünf Prozent über einen Gesamtzeitraum von vier Jahren zusätzlich zur linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden kann, wenn die baukostenbezogenen Grenzen (Baukostenobergrenze in Höhe von 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche; förderfähige Bemessungsgrundlage in Höhe von 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche) eingehalten werden, der Bauantrag/die Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt wird und die begünstigten Wohnungen mindestens zehn Jahre fremden Wohnzwecken dienen. Darüber hinaus sind die beihilferechtlich relevanten Vorgaben insbesondere der sog. De-minimis-Verordnung einzuhalten.

Das **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b)** vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) trat am 21. November 2019 in Kraft. Da die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer in der Wissenschaft zuvor nicht einheitlich beurteilt wurde, hat der Gesetzgeber sie nunmehr ausdrücklich geregelt. Gemäß Artikel 105 Absatz 2 Satz 1 GG (neu) hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Grundsteuer, unabhängig von den Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG. Zeitgleich wurde den Ländern über eine Ergänzung in Artikel 72 Absatz 3 GG eine umfassende abweichende Regelungskompetenz eröffnet.

Das Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (**Drittes Bürokratieentlastungsgesetz**) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746, BStBl I S. 1313) wurde am 28. November 2019 verkündet und trat weitestgehend am 1. Januar 2020 in Kraft. Damit werden Unternehmen um mehr als 1,1 Mrd. € im Jahr entlastet. Das Gesetz nutzt die Chancen der Digitalisierung: Zentrale Bausteine sind die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung zum Abruf durch die Arbeitgeber und damit verbunden der Verzicht auf die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf Papier durch die Arbeitnehmer, Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen und die Option eines digitalen Meldeverfahrens im Beherbergungsgewerbe. Zudem werden Gründerinnen und Gründer ab 2021 bei den Umsatzsteuer-Voranmeldungen wie andere Unternehmen behandelt; ihre bisherige Pflicht, die Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abzugeben, wird befristet für sechs Jahre (von 2021 bis 2026) ausgesetzt. Zu den weiteren Maßnahmen des BEG III gehören u.a. die Anhebung der Vorjahresumsatzgrenze für Kleinunter-

nehmer auf 22.000 €, die Anhebung der Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung sowie die Pauschalierung der Lohnsteuer bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern mit kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten.

Am 2. Dezember 2019 wurde das **Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts** (Grundsteuer-Reformgesetz - GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794, BStBl I S. 1319) verkündet und trat im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit der Reform werden die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung umgesetzt. Das Gesetz zielt auf eine verfassungskonforme, gerechte und einfach administrierbare Ausgestaltung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts, um die Grundsteuer als verlässliche Einnahmequelle der Kommunen zu erhalten. Darüber hinaus wurde am 5. Dezember 2019 das **Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung** vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875, BStBl I S. 1368) verkündet. Dieses Gesetz bietet den Gemeinden die Möglichkeit der Festlegung eines erhöhten, einheitlichen Hebesatzes auf unbebaute baureife Grundstücke aus städtebaulichen Gründen (sogenannte „Grundsteuer C“) und schafft so einen grundsteuerlich finanziellen Anreiz, baureife Grundstücke einer sinnvollen Nutzung durch Bebauung zuzuführen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das **Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995** vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2115, BStBl 2020 I S. 15) wurde am 12. Dezember 2019 verkündet. Mit diesem Gesetz werden in einem ersten Schritt ab dem Jahr 2021 insbesondere untere und mittlere Einkommen um mehr als 10 Mrd. € jährlich entlastet. Durch die Anhebung der Freigrenze werden rd. 90 % aller vom Solidaritätszuschlag bei der Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer betroffenen Steuerpflichtigen vollständig davon befreit. Weitere rd. 6,5 % werden durch eine Milderungszone entlastet.

Das **Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften** vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451, BStBl 2020 I S. 17) wurde am 17. Dezember 2019 verkündet und ist am Tag nach der Verkündung teilweise in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird neben den im Gesetzestitel genannten Maßnahmen zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität notwendiger Änderungsbedarf im Steuerrecht umgesetzt. Hierzu beinhaltet das Gesetz Maßnahmen u.a. zur steuerlichen Entlastung für Arbeitnehmer, Verfahrenserleichterungen für Arbeitgeber, unterstützende Maßnahmen zur Entspannung am Wohnungsmarkt sowie Maßnahmen zur Gestaltungskämpfung und Sicherung des Steueraufkommens. Schließlich werden zwingend notwendige Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des EuGHs vorgenommen und es wird weiterem fachlich

gebotenen Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen. Ab dem Sparjahr 2021 werden bei der Wohnungsbauprämie die Einkommensgrenzen um rund 36 % auf 35.000/70.000 € (Alleinstehende/Verheiratete), der Prämienatz von 8,8 auf 10 % sowie die Prämienhöchstbeträge um rund 36 % auf 700/1.400 € (Alleinstehende/Verheiratete) angehoben. Zusätzlich ist die Tarifiermäßigung für Land- und Forstwirte nach §§ 32c, 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG nach Art. 5 Absatz 2 mit dem Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 30. Januar 2020, (BGBl. 2020 I S. 597) in Kraft getreten. Sie führt zu steuerlichen Entlastungsmaßnahmen von 50 Mio. € jährlich. Die Tarifiermäßigung ist gemäß § 52 Absatz 33a EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden. Der erste Betrachtungszeitraum umfasst die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016. Die nächsten Betrachtungszeiträume umfassen die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022. Die Tarifiermäßigung ist auf neun Jahre befristet und wird letztmalig im Veranlagungszeitraum 2022 gewährt.

Das **Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen** vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875, BStBl 2020 I S. 127) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Damit wird die am 25. Mai 2018 von der Europäischen Union beschlossene Richtlinie (EU) 2018/822 zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (2011/16/EU) umgesetzt. Diese sieht neben der Verpflichtung zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen auch einen automatischen Austausch von Informationen über die mitgeteilten Steuergestaltungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor. Durch diese Maßnahme wird die Transparenz im Steuerbereich weiter erhöht.

Das **Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht** vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886, BStBl 2020 I S. 138) wurde am 30. Dezember 2019 verkündet und ist teilweise am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Darin sind folgende Maßnahmen – insbesondere für Bürgerinnen und Bürger – enthalten. Ab 1. Januar 2020 werden energetische Sanierungsmaßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden steuerlich gefördert. Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, die eigene Wohnung, das eigene Haus klimafreundlicher zu machen. Für eine ausgewogene Belastung und zur Abfederung sozialer Härten werden Bürgerinnen und Bürger mit einer befristeten Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler und die Einführung einer Mobilitätsprämie entlastet. Darüber hinaus wird die Attraktivität des öffentlichen Personenschienenbahnfernverkehrs verbessert, indem der Umsatzsteuersatz für diese Leistungen von 19 auf 7 % gesenkt wird.

Das **Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung** vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763, BStBl 2020 I S. 122) trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Damit wurde erstmals in Deutsch-

land eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) in Form einer Forschungszulage eingeführt. Die steuerliche Förderung erfolgt in Ergänzung zur Projektförderung und ist eine wichtige Maßnahme zur Erhöhung der Attraktivität des Forschungs- und Innovationsstandorts Deutschland. Die Forschungszulage kann von allen in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen beantragt werden, die ein begünstigtes FuE-Vorhaben durchführen. Die steuerliche FuE-Förderung setzt grundsätzlich bei den FuE-Personalausgaben an (Bruttolohn ergänzt um die vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für das FuE-Personal). Bei Auftragsforschung können vom Auftraggeber 60 % des Auftragswerts des in Auftrag gegebenen FuE-Vorhabens geltend gemacht werden. Selbst forschende Einzelunternehmer können pauschal 40 € pro Stunde bei maximal 40 Stunden pro Woche als förderfähige FuE-Aufwendungen ansetzen (diese Regelung ist beihilferechtlich als De-minimis-Beihilfe ausgestaltet, d. h. die entsprechenden beihilferechtlichen Voraussetzungen sind einzuhalten). Der Fördersatz beträgt 25 % von einer maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage von 2 Mio. €. Ziel ist es, dass insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen verstärkt in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten investieren.

Am 29. Juli 2020 hat die Bundesregierung den Entwurf für ein **Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen** auf den Weg gebracht. Der Entwurf sieht unter anderem eine Verdopplung der steuerlichen Behinderten-Pauschbeträge ab dem Jahr 2021 vor. Mit dem Pauschbetrag können Steuerpflichtige mit Behinderungen Aufwendungen für die sog. „Verrichtungen des täglichen Lebens“, die behinderungsbedingt entstanden sind, anstelle des Einzelnachweises in pauschalierter Form geltend machen. Mit den Maßnahmen des Gesetzentwurfs soll die Vereinfachungsfunktion der Behinderten-Pauschbeträge besser sichergestellt, Nachweispflichten abgebaut und die relevanten Grade der Behinderung beim Behinderten-Pauschbetrag möglichst mit dem Sozialrecht harmonisiert werden. Gleichzeitig wird der steuerliche Pflege-Pauschbetrag nahezu verdoppelt und auf eine pflegegradabhängige Systematik umgestellt, um die vielfältigen Belastungen, die die häusliche Pflege mit sich bringt, im angemessenen Rahmen steuerlich anzuerkennen.

Das Kabinett hat den Entwurf für ein **Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen** (2. Familienentlastungsgesetz) am 29. Juli 2020 beschlossen, mit dem insbesondere das Kindergeld ab 1. Januar 2021 um weitere 15 € pro Monat angehoben und der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend angepasst werden. Damit soll die im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode beschlossene Erhöhung des Kindergeldes um insgesamt 25 € pro Kind abschließend umgesetzt werden. Zudem wird für die Veranlagungsjahre 2021 und 2022 der Einkommen-

steuertarif durch Anhebung des Grundfreibetrags und Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte aktualisiert. Das Kabinett hat am 2. September 2020 den Entwurf für ein **Jahressteuergesetz 2020** beschlossen. Damit wird fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts, insbesondere Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung umgesetzt sowie auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reagiert. Darüber hinaus besteht ein Erfordernis zur Umsetzung eines unvermeidlich entstandenen technischen Regelungsbedarfs. Hervorzuheben sind unter anderem die zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge des § 7g EStG, die Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 EStG und die Umsetzung der zweiten Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets.

Energiesteuer und Stromsteuer

Am 1. Januar 2018 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (BGBl. I 2017, S. 3299) in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung beinhaltet u.a. die Verlängerung der Steuerbegünstigung sowohl für als Kraftstoff verwendetes Erdgas (CNG/LNG) als auch für Flüssiggas (Autogas, LPG) über das Jahr 2018 hinaus. Für Erdgas wird die Steuerbegünstigung bis Ende 2026 verlängert, es erfolgt aber eine sukzessive Verringerung ab 2024. Die Begünstigung für Flüssiggas wird über die Jahre 2019 bis 2022 um jeweils 20 % abgeschmolzen. Ab 2023 ist dann der reguläre Steuersatz anzuwenden.

Luftverkehrsteuer

Am 1. Januar 2020 trat die Verordnung zur Absenkung der Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes für das Jahr 2020 in Kraft. Mit dieser Verordnung werden die Steuersätze unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel neu festgesetzt. Aufgrund der Einnahmen aus dem Emissionshandel im Jahr 2019 wurden die gesetzlichen Steuersätze um 1,79 % gesenkt. Die Verordnung trat mit Ablauf des 31. März 2020 außer Kraft.

Am 1. April 2020 ist das Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes (BGBl. 2019 I S. 2492) in Kraft getreten. Mit der Gesetzesänderung wird insbesondere die im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung beschlossene Erhöhung der Luftverkehrsteuer umgesetzt. Die gesetzlichen Steuersätze wurden zum 1. April 2020 um 74 % auf den kürzeren Distanzen und um 41 % auf den Mittel- und Langstrecken angehoben. Die bestehenden Anreize zu umweltgerechtem Verhalten im Flugverkehr werden damit weiter verstärkt.

Mit der ablösenden Verordnung zur Absenkung der Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes werden die neu festgelegten gesetzlichen Steuersätze mit Wirkung vom 1. April 2020 abgesenkt. Unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Emissionshandel für den Bereich Luftverkehr aus dem Jahr 2019 sowie der Änderungen im Luftverkehrsteuergesetz ergibt sich eine Absenkung der gesetzlichen Luftverkehrssteuersätze um 1,02 % für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2020.

Kraftfahrzeugsteuer

Am 12. Juni 2020 beschloss die Bundesregierung den Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, der vor allem zwei Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 umsetzt, die auch Bestandteil des Konjunktur- und Zukunftspakets sind. Der Gesetzentwurf sieht vor, bei der Steuer für erstzugelassene Pkw die CO₂-Komponente stärker zu gewichten. Für neue Pkw mit Verbrennungsmotor sind ab dem 1. Januar 2021 progressiv gestufte CO₂-Steuersätze vorgesehen. Die kraftfahrzeugsteuerlichen Auswirkungen des realitätsnäheren Emissionsprüfverfahrens „WLTP“ wurden dabei berücksichtigt. Außerdem soll die Steuerbefreiung für erstmals zugelassene reine Elektrofahrzeuge länger gewährt werden, über das Jahr 2020 hinaus. Die Bundesregierung setzt damit Anreize für klimafreundliche Mobilität, aber berücksichtigt gleichzeitig, dass Mobilität aus sozialen Gründen auch bezahlbar bleiben muss.

Tabelle 13

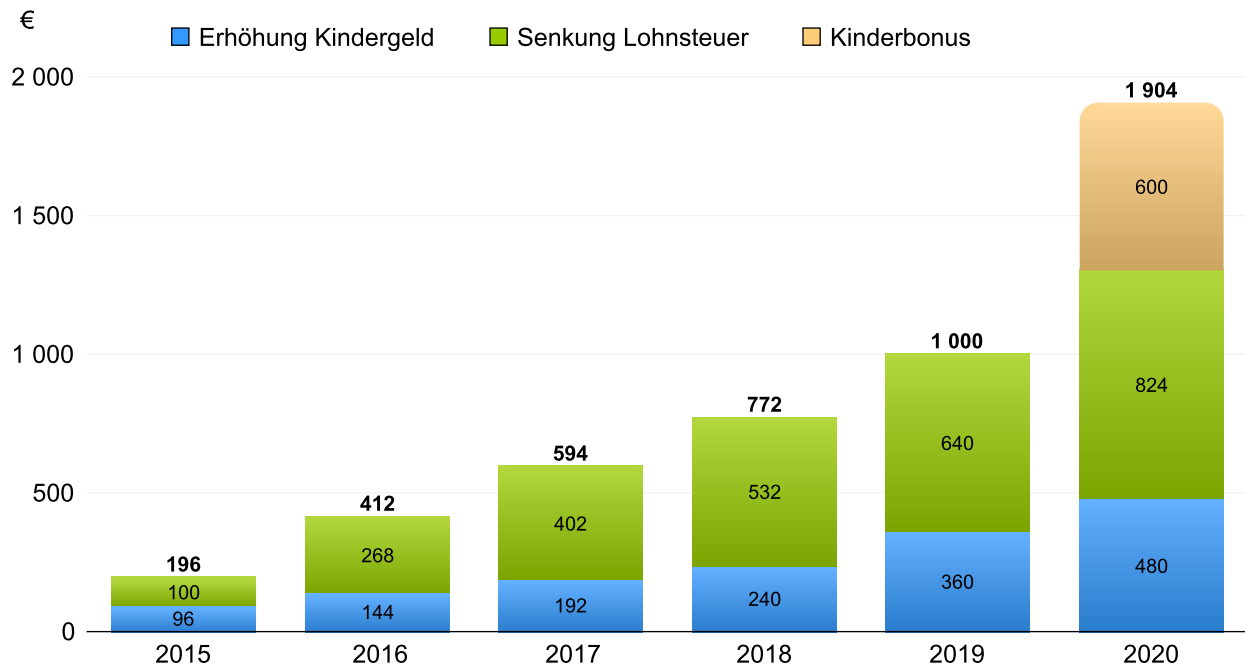
Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010

	2010	2015	2018	2019	2020
	in €				
Kinderfreibeträge					
Sächliches Existenzminimum.....	4.368	4.512	4.788	4.980	5.172
Betreuung und Erziehung oder Ausbildung.....	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640
Kindergeld¹⁾ monatlich					
1. Kind.....	184	188	194	204	204
2. Kind.....	184	188	194	204	204
3. Kind.....	190	194	200	210	210
4. Kind.....	215	219	225	235	235

¹⁾ in 2019 Erhöhung ab 1. Juli.

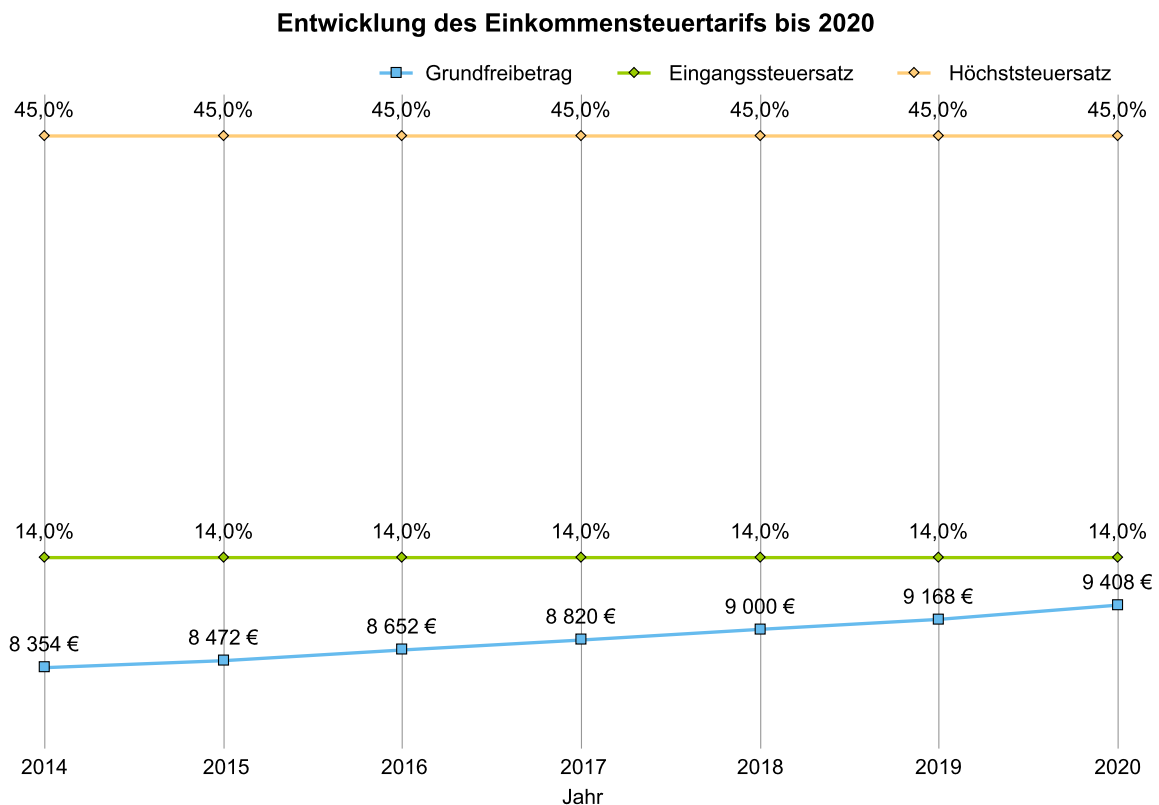
Schaubild 11

Entlastung der Arbeitnehmerhaushalte* bis 2020 jeweils im Vergleich zu 2014



*Familie mit 2 Kindern und einem Jahresarbeitslohn von 45.000 € in Steuerklasse III/2 (Alleinverdiener, sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer); ab 2015 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterstellt. Ab 2019 wurde die paritätische Teilung berücksichtigt.

Schaubild 12



4.2.2 Ergebnisse der Steuerschätzung

Die Einnahmeerwartungen bei den Steuern für die Jahre 2020 bis 2024 basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom September 2020. Diese Schätzung war als zusätzliche Interimsprognose notwendig, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie die beschlossenen steuerlichen Maßnahmen auf die Steuereinnahmen zutreffend zu prognostizieren.

Neben dem federführenden BMF gehören diesem Arbeitskreis das BMWi, die Obersten Finanzbehörden der Länder, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Bundesamt, der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und führende wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute an.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Interimsprojektion 2020 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht grundsätzlich vom geltenden Steuerrecht aus.

Für die Jahre 2020 bis 2024 wurden gegenüber der Schätzung im Mai 2020 die finanziellen Auswirkungen der nachstehenden Steuerrechtsänderungen berücksichtigt:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 30, S. 1385),
- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 31, S. 1512),
- Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets vom 14. Juli 2020 (BGBl. 2020 I, Nr. 35, S. 1683); Artikel 5 Änderung des RegioG,
- Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) vom 12. August 2020 (BGBl. 2020 I, Nr. 38, S. 1879),
- Umsetzung der BFH-Rechtsprechung zur Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG, Urteile vom 21.08.2019 II R 15/19 (II R 50/13), II R 16/19 (II R 36/14), II R 19/19 (II R 63/14), II R 20/19 (II R 53/15) und II R 21/19 (II R 56/15), ferner Urteile vom 22.08.2019 II R 17/19 (II R 58/14) und II R

18/19 (II R 62/14) (BStBl. 2020 II, Nr. 10, S. 329 ff.).

Verglichen mit der Steuerschätzung vom Mai 2020 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2020 um -0,1 Mrd. € niedriger ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von 9,2 Mrd. €. Für die Länder werden Mehreinnahmen von 9,3 Mrd. € erwartet. Die Einnahmeerwartungen für die Gemeinden erhöhen sich im Vergleich zur letzten Schätzung um 1,4 Mrd. €.

In den Jahren 2021 bis 2024 wird das Steueraufkommen insgesamt betrachtet unter dem Schätzergebnis vom Mai 2020 liegen. Die Auswirkungen auf die einzelnen staatlichen Ebenen sind dabei unterschiedlich. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat seine Prognose für das Jahr 2021 um -19,6 Mrd. € (Bund: -10,6 Mrd. €), 2022 um -5,5 Mrd. € (Bund: -1,1 Mrd. €), 2023 um -4,4 Mrd. € (Bund:

-1,2 Mrd. €) und 2024 um +0,0 Mrd. € (Bund: +3,0 Mrd. €) angepasst.

Für die Jahre 2020 bis 2024 beträgt das geschätzte Steueraufkommen:

Jahr	Insgesamt	davon Bund
2020	717,7 Mrd. €	275,3 Mrd. €
2021	772,9 Mrd. €	295,2 Mrd. €
2022	810,5 Mrd. €	313,9 Mrd. €
2023	846,7 Mrd. €	331,0 Mrd. €
2024	883,2 Mrd. €	344,2 Mrd. €

In Tabelle 14 sind zusätzlich zu den Ergebnissen der Steuerschätzung (Nr. 1) die Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen beziffert, die nicht in der Steuerschätzung berücksichtigt wurden, aber Bestandteil der Finanzplanansätze sind.

Tabelle 14

Steuereinnahmen des Bundes 2020 bis 2024

	2020	2021	2022	2023	2024
	in Mrd. €				
1. Steuerschätzung*					
Bundesanteil an Lohnsteuer.....	88,2	94,4	99,3	105,0	111,0
Bundesanteil an veranlagter Einkommensteuer.....	22,7	24,3	25,5	27,5	29,6
Bundesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag*.....	10,0	8,8	10,1	11,1	11,5
Bundesanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge.....	2,8	2,7	2,7	2,8	2,8
Bundesanteil an Körperschaftsteuer.....	9,9	12,2	13,0	14,4	15,7
Bundesanteil an Steuern vom Umsatz.....	94,1	117,1	127,1	133,8	138,2
Gewerbesteuerumlage.....	1,5	1,8	1,9	2,0	2,1
reine Bundessteuern.....	103,8	100,0	100,2	101,4	102,5
Steuereinnahmen des Bundes vor EU/FDE/LFA.....	333,1	361,2	379,9	397,9	413,3
EU-Finanzierung.....	-27,7	-37,9	-37,2	-37,4	-38,9
davon:					
EU-MWSt-Eigenmittel.....	-2,5	-4,4	-4,9	-5,0	-5,2
EU-BNE-Eigenmittel.....	-25,2	-33,4	-32,4	-32,4	-33,7
Regionalisierungsmittel.....	-11,5	-9,3	-9,4	-9,8	-9,9
Ergänzungszuweisungen (LFA).....	-8,5	-9,1	-9,5	-10,0	-10,5
Kompensation Kfz-Steuer.....	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0
Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen.....	-1,1	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Steuereinnahmen des Bundes nach Steuerschätzung.	275,3	295,2	313,9	331,0	344,2
2. Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen, die unter Nr. 1 nicht erfasst sind und Anpassungen an die aktuelle Einnahmeentwicklung.....	-0,0	-3,3	-5,5	-5,8	-5,7
Steuereinnahmen.....	275,3	292,0	308,4	325,2	338,5

Abweichungen durch Runden der Zahlen möglich

*158. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ im September 2020

4.3 Sonstige Einnahmen

veranschlagt sind (vgl. Tabelle 15). Hierzu gehören insbesondere ein Anteil am Gewinn der Deutschen Bundesbank, Einnahmen aus Gewährleistungen, die Lkw-Maut, Erstattungen der Länder, sowie Zinseinnahmen und Darlehensrückflüsse.

4.3.1 Überblick

Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2021 sonstige Einnahmen, die mit rd. 25,3 Mrd. €

Tabelle 15

Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahre 2021

	in Mrd. €
• Steuerähnliche Abgaben (Münzeinnahmen und dgl.).....	0,3
• Verwaltungseinnahmen.....	11,6
- <i>Gebühren, Entgelte</i>	10,5
• Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen (ohne Zinsen).....	7,9
- <i>Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen (u. a. Gewinnabführung Bundesbank/EZB)</i>	7,7
- Mieten, Pachten u. a. m.....	0,1
• Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	0,1
- <i>Privatisierungserlöse</i>	0,0
• Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	0,3
• Zinseinnahmen.....	0,5
• Darlehensrückflüsse.....	1,0
• Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	3,6
Zusammen	25,3

4.3.2 Privatisierungspolitik

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO soll sich der Bund an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die Vorschrift spiegelt die politische und ökonomische Grundüberzeugung wider, dass privater Initiative und Eigentümerschaft gegenüber einer Beteiligung des Bundes grundsätzlich der Vorrang zu geben ist und die Betätigung des Bundes als Unternehmer auf das Notwendige beschränkt bleibt.

Die unternehmerischen Beteiligungen des Bundes bedürfen dementsprechend einer klaren Legitimation und genauen Definition des Bundesinteresses. Diese

ist immer wieder auf den Prüfstand zu stellen. Diese Prüfung wird regelmäßig im Rahmen des Berichts des Bundesministeriums der Finanzen zur Prüfung des wichtigen Bundesinteresses gemäß § 65 BHO dokumentiert, der im Rahmen eines 2- bis 3-jährigen Turnus erstellt und dem Bundeskabinett vorgelegt wird. Hierzu berichten die für die jeweiligen Bundesbeteiligungen zuständigen Bundesministerien über das Vorliegen des aktuellen wichtigen fachpolitischen Interesses des Bundes an der Beteiligung sowie die Wirtschaftlichkeit der Erreichung des Beteiligungszwecks. Diese ist dann gegeben, wenn der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und effizienter als durch eine Unternehmensbeteiligung erfüllt werden kann und das Bundesvermögen wirtschaftlich zur Erreichung der staatlichen Aufgaben eingesetzt wird. Auf der Grundlage des Berichts entscheidet die Bundesregierung über den weiteren Umgang mit der Beteiligung. Sofern die Voraussetzungen von § 65

Abs. 1 Nr. BHO nicht mehr gegeben sind, insbesondere weil das wichtige fachpolitische Interesse des Bundes an der Beteiligung entfallen ist, prüft die Bundesregierung Optionen zum weiteren Umgang mit der Beteiligung. Dazu gehören neben der Übertragung anderer Aufgaben auf die Gesellschaft, der Liquidation sowie der Verschmelzung mit anderen Bundesunternehmen auch die Veräußerung der Beteiligung oder von Teilbereichen des Unternehmens.

Bundesbeteiligungen sind auch ein effizientes Mittel zur Stabilisierung von Unternehmen in der Coronavirus-Pandemie. Daher wurde mit dem am 28. März 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage erlassen. Der Bund kann sich nunmehr gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes über das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds auch dann an Unternehmen beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 65 BHO nicht gegeben sind aber ein wichtiges Interesse an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Entsprechend der Grundüberzeugung, staatliche Beteiligungen auf das Notwendige zu beschränken, sind Bundesbeteiligungen damit auch bei den Corona-Staatshilfen Ultima Ratio. Dementsprechend sind sie nicht auf Dauer angelegt, sondern sollen nur solange bestehen, wie es die Stabilisierung des Unternehmens erfordert. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds - und damit auch die Möglichkeit einer pandemiebedingten Staatsbeteiligung - richtet sich von vornherein auch nur an Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte.

Die Ausgestaltung pandemiebedingter Staatsbeteiligungen durch den deutschen Wirtschaftsstabilisierungsfonds entspricht den Vorgaben der Europäischen Kommission. Mit dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19 (Temporary Framework) hat die Europäische Kommission Anforderungen an Unternehmensbeteiligungen durch die Mitgliedstaaten gestellt. Hier sind auch Zeiträume für den Ausstieg des Staats aus der Beteiligung definiert. Die Umsetzung dieser Vorgaben wird die Beteiligungs- und Privatisierungspolitik des Bundes in den kommenden Jahren mitbestimmen.

4.3.3 Bundesimmobilienangelegenheiten

Zentraler Immobiliendienstleister auf Bundesebene ist die mit unternehmerischen Strukturen ausgestattete Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als

eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMF. Sie nimmt folgende Kernaufgaben wahr:

- Verwaltung des dienstlich genutzten Bundesliegenschaftsvermögens auf der Basis eines nachhaltigen, wert- und kostenoptimierten zentralen Liegenschaftsmanagements,
- wirtschaftliche Verwertung der nicht mehr für dienstliche Zwecke benötigten Liegenschaften,
- zentrale Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke im Rahmen des „Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM)“,
- Wahrnehmung übernommener Aufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Bereich des Altlastenmanagements und der Beteiligungsführung sowie
- Wahrnehmung bestimmter liegenschaftsbezogener öffentlicher Verwaltungsaufgaben des Bundes.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) ist sie grundsätzlich Eigentümerin aller Dienstliegenschaften des Bundes geworden, die sie den bisherigen Nutzern auf der Grundlage eines Mietverhältnisses (Vermieter-Mieter-Modell) zur weiteren Nutzung überlässt. Im Rahmen des ELM führt die BImA auch investive Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den ihr übertragenen bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch, die sie grundsätzlich aus selbst erwirtschafteten Mitteln entsprechend ihrem Wirtschaftsplan finanziert; die Refinanzierung wird durch die von den Nutzern jeweils an die BImA zu entrichtenden Mieten gewährleistet.

Die vom Gesetzgeber durch Haushaltsvermerk eingeräumte Möglichkeit zur verbilligten Abgabe von Grundstücken u.a. auch für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus führt zu Mindereinnahmen. Diese deckt die BImA aus eigenen Mitteln, ebenso wie die durch die unentgeltlichen Grundstücksüberlassungen zur Flüchtlingsunterbringung und zur Sicherstellung von Reservekapazitäten im Zuge der Corona-Pandemie entstehenden finanziellen Belastungen.

Im Rahmen der operativen Durchführung der Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete leistet die BImA ihren Beitrag zur Minderung des Wohnraummanagements insbesondere in Großstadtreionen durch Vereinbarung von Wohnungsbelegungsrechten und Neubaumaßnahmen. Weiterhin ist sie ermächtigt, in angespannten Wohnungsmärkten und in Großstadtreionen die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungen in eigenen Wohnungen auf die untere Grenze des im einschlägigen Mietspiegel ausgewiesenen Mietwertes zu begrenzen. Zusätzlich ist eine

grundsätzliche Obergrenze in Höhe von 10 €/m²/nettokalt vorgesehen, die nur in der im Haushaltsvermerk näher bestimmten Konstellation überschritten werden kann.

Im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2024 leistet die BImA in Abhängigkeit von Geschäftsentwicklung und Liquidität jährlich Abführungen an den Bundeshaushalt, die zentral bei Kapitel 6004 veranschlagt werden (2021: 2,362 Mrd. €). Zudem erwirtschaftet sie sämtliche ihr entstehenden Aufwendungen, u. a. für Personal, Verwaltungsaufgaben, Bau- oder energetische Sanierungsmaßnahmen und Grundstücksverpflichtungen (z. B. infolge von Altlasten ehemals militärisch genutzter Liegenschaften).

4.3.4 Gewinne der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank hat im Geschäftsjahr 2019 einen Bilanzgewinn von 5.851 Mio. € erzielt, nach rd. 2.433 Mio. € im Vorjahr. Der Gewinn wurde im Februar 2020 an den Bund abgeführt. Davon verbleiben 2.500 Mio. € im Bundeshaushalt. Der darüber liegende Betrag wird dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ zugeführt. Der Gewinn wurde zum einen maßgeblich vom Nettozinsertrag getragen, der 4.643 Mio. € betrug. Dabei wurden Zinserträge wegen des negativen Einlagenzinssatzes der EZB, der seit September 2019 -0,5 % (zuvor ab März 2016 -0,4 %) beträgt, vor allem auf der Passivseite der Bilanz bei Einlagen von Kreditinstituten sowie Euroguthaben in- und ausländischer Einleger erwirtschaftet. Zum anderen konnte die Deutsche

Bundesbank die Wagnisrückstellung um 1.500 Mio. € verringern. Für das Haushaltsjahr 2021 und für die folgenden Haushaltsjahre werden jeweils Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn i. H. v. 2.500 Mio. € veranschlagt.

4.4 Kreditaufnahme

Die Nettokreditaufnahme ist der Teil der Bruttokreditaufnahme, der nicht zur Anschlussfinanzierung anstehender Kreditverbindlichkeiten, sondern zur Ausgabenfinanzierung verwendet wird. Für das Jahr 2020 hat der Bund im Rahmen der Nachtragshaushalte eine Nettokreditaufnahme von 217,8 Mrd. € beschlossen; für das Jahr 2021 plant der Bund eine Nettokreditaufnahme von 96,2 Mrd. €. Für die Einnahmen aus Krediten zur Anschlussfinanzierung ist ein Betrag von 307,8 Mrd. € vorgesehen. Hinzu tritt die Kreditaufnahme durch vier Sondervermögen des Bundes, den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, den Finanzmarktstabilisierungsfonds, den Investitions- und Tilgungsfonds sowie den Restrukturierungsfonds, deren Höhe sich nicht belastbar prognostizieren lässt, da sich die Kreditermächtigungen der Sondervermögen über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Die für den Bundeshaushalt nach der BHO vorgeschriebene Nettoveranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben (Anschlussfinanzierung) wird im Kreditfinanzierungsplan (Gesamtplan des Bundeshaushalts, Teil IV) dargestellt (vgl. auch Tabelle 16).

Tabelle 16

Kreditfinanzierungsübersicht 2019 bis 2024

	Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Finanzplan		
				2022	2023	2024
- in Mrd. € -						
1. Bruttokreditaufnahme (BKA)						
1.1 Kreditaufnahme zur						
1.1.1 Anschlussfinanzierung für Tilgungen	184,9	223,0	307,8	316,6	346,3	331,2
1.1.2 Eigenbestandsveränderung ("-" = Abbau)	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.1.3 Bestandsveränderung der Verwahrgelder	-15,3	-16,1	13,7	36,7	14,1	1,8
1.2 Nettokreditaufnahme	0,0	217,8	96,2	10,5	6,7	5,2
1.3 haushaltmäßige Umbuchung (- = Minderung der BKA)	-1,8	-6,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (1.1-1.3).....	169,7	418,3	417,7	363,8	367,2	338,2
2. Tilgung von Schulden						
2.1 mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren .	93,5	101,0	85,1	90,3	99,3	90,1

	Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Finanzplan		
				2022	2023	2024
- in Mrd. € -						
2.2 mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	49,8	46,2	43,3	43,3	42,8	47,7
2.3 mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	41,6	75,8	179,4	182,9	204,3	193,4
Tilgung von Schulden gesamt (2.1 – 2.3)	184,9	223,0	307,8	316,6	346,3	331,2
2.4 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.1 Länderbeitrag nach dem Altschuldenregelungsgesetz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.2 Mehreinnahmen Bundesbankgewinn.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.3 Spenden.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.4 Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.5 Rückbuchung erloschener Restanten.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (2.1 - 2.4)	184,9	223,0	307,8	316,6	346,3	331,2

Rundungsdifferenzen möglich

5 Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen

5.1 Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund

Das Volumen des EU-Haushalts 2020 beläuft sich auf rd. 161,8 Mrd. €. Mit Stand Ende September 2020 berücksichtigen diese Angaben bereits die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie verabschiedeten Nachtragshaushalte der EU. Wie in den vergangenen Jahren ist Deutschland mit einem Finanzierungsanteil von derzeit rd. 21 % am EU-Haushalt der größte Beitragszahler unter den EU-Mitgliedstaaten.

Der deutsche Beitrag zur Finanzierung der EU wird allein vom Bund erbracht.

Im so genannten Eigenmittelbeschluss sind die Regelungen für die Finanzierung des EU-Haushalts festgelegt. Dieser wird durch folgende drei Eigenmittellarten finanziert: Traditionelle Eigenmittel (Zölle und Zuckerabgaben), auf einer vereinheitlichten Bemessungsgrundlage basierende Mehrwertsteuer (MWSt)-Eigenmittel und Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel.

Um die Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten ausgewogen zu gestalten und die Haushaltsungleichgewichte zu reduzieren, sind befristet für den Finanzrahmen 2014 bis 2020 folgende Regelungen vorgesehen:

- Absenkung des MWSt-Eigenmittel-Abrufsatzes von 0,30 % auf 0,15 % für Deutschland, Niederlande und Schweden.
- Pauschale Absenkung der BNE-Eigenmittel jährlich in Preisen 2011: für Dänemark 130 Mio. €, für die Niederlande 695 Mio. €, für Schweden 185 Mio. € sowie für Österreich 30 Mio. € im Jahr 2014, 20 Mio. € im Jahr 2015 und 10 Mio. € im Jahr 2016.

- Die so genannte Erhebungskostenpauschale, die die Mitgliedstaaten für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel einbehalten, wurde von 25 % auf 20 % abgesenkt.

Für die Zeit ab 2021, für die der neue Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027 zur Anwendung kommt, wird sich der deutsche Anteil an der Finanzierung des EU-Haushalts voraussichtlich von rd. 21 % auf rd. 24 % erhöhen, da nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Deutschlands relative Wirtschaftskraft in der EU größer wird. Über die Eckpunkte des neuen mehrjährigen Finanzrahmens hat sich der Europäische Rat am 21. Juli 2020 geeinigt, denen das Europäische Parlament noch zustimmen muss. Das MFR-Volumen (ohne Wiederaufbauinstrument) soll für die gesamte Siebenjahresperiode rd. 1.074 Mrd. € (2018er Preise) für die Mittel für Verpflichtungen betragen. Als Obergrenze für die Mittel für Zahlungen sind für die kommende Periode rd. 1.061 Mrd. € (2018er Preise) vorgesehen. Deutschland soll dabei einen Rabatt i. H. v. 3,671 Mrd. € erhalten. Letztendlich entscheidend für die absolute Höhe der jährlichen Finanzierungsbeiträge der Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt sind neben der beschlossenen Höhe des MFR und dem deutschen Finanzierungsanteil auch der Ausgang der jährlichen EU-Haushaltsverhandlungen und die Entwicklung des EU-Haushaltsvollzugs.

Das Wiederaufbauprogramm „Next Generation EU“ zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hat keine Auswirkungen auf die deutschen Beiträge innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraums bis 2024, da die Rückzahlung der in diesem Rahmen von der Kommission begebenen Anleihen im Wesentlichen erst ab dem Jahr 2028 vorgesehen ist.

Tabelle 17

Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2020 bis 2024

	2020	2021	2022	2023	2024
	in Mrd. €				
Zölle.....	4,65	4,95	5,0	5,05	5,10
Zuckerabgaben.....	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuer - Eigenmittel.....	2,48	4,43	4,86	5,03	5,19
Bruttonationaleinkommen - Eigenmittel.....	25,18	33,42	32,38	32,38	33,70
Eigenmittelabführung insgesamt.....	32,31	42,80	42,25	42,46	44,00

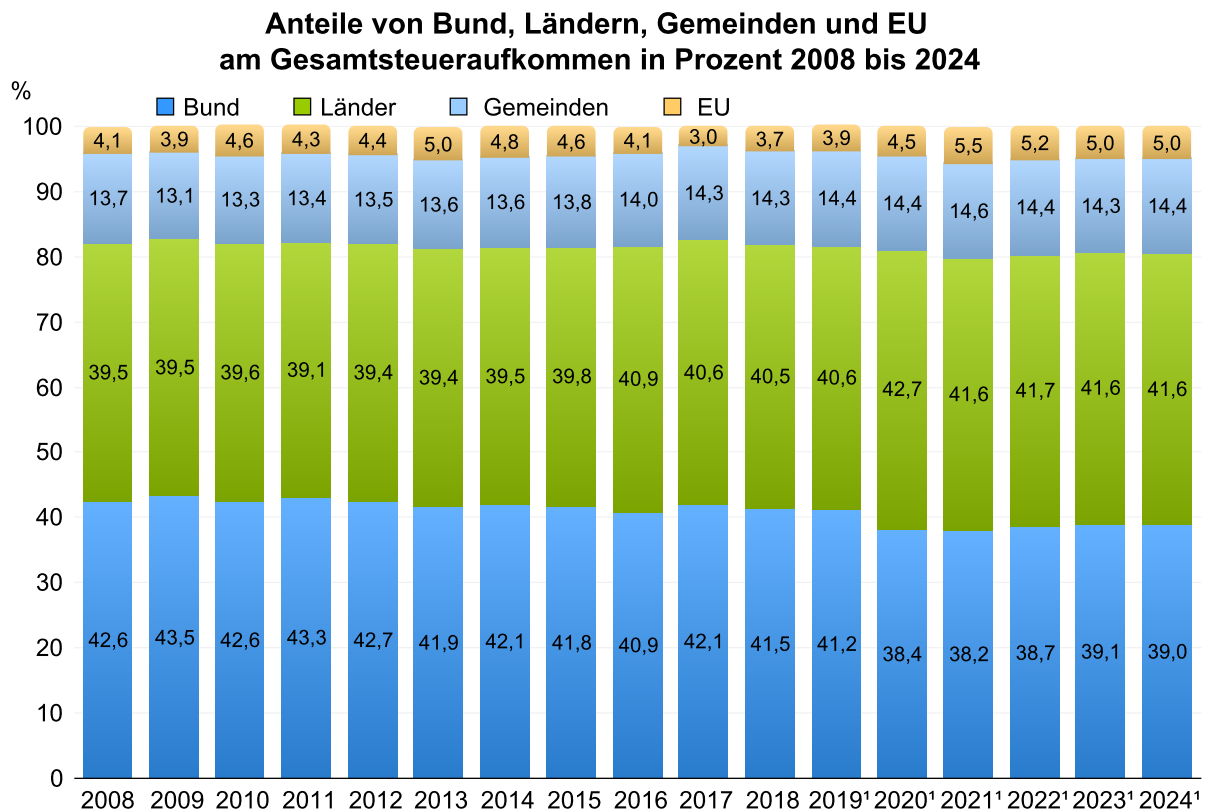
Differenzen durch Rundung möglich

5.2 Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens

Der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen betrug 1970 noch 54,2 % und ging bis zum Jahr 1998 auf 41,0 % zurück. In den Folgejahren stieg der Bundesanteil wieder bis auf 43,5 % im Jahr 2002 an. Ursächlich hierfür war vor allem die ökologische Steuerreform mit einer stufenweisen Anhebung der Energiesteuer und der Einführung einer Stromsteuer, deren Sätze ebenfalls bis zum Jahr 2003 kontinuierlich angehoben wurden. Mit den Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform stabilisiert der Bund die Beiträge zur Rentenversicherung.

Der Bundesanteil am Steueraufkommen sank in den Jahren 2003 bis 2006 von 43,4 % bis auf 41,7 % und stieg dann bis 2009 vor allem infolge des höheren Bundesanteils an der Umsatzsteuer wieder auf 43,5 %. Im Jahr 2012 war noch ein Anteil von 42,7 % zu verzeichnen. Im Jahr 2016 verzeichnete der Bund seinen bisher niedrigsten Anteil am Gesamtsteueraufkommen von 40,9 %. Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom September 2020 wird der Bundesanteil am Steueraufkommen im Jahr 2020 auf 38,4 % absinken und damit erstmals unter 40% liegen. Zum Ende des Prognosezeitraums 2024 wird ein Niveau von ca. 39,0 % erreicht (vgl. Schaubild 13).

Schaubild 13



¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom September 2020

5.2.1

Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens

Nach Artikel 106 Absatz 3 GG werden die Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder dabei gleichmäßigen Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Entwickeln sich die Deckungsverhältnisse von Bund und Ländern auseinander, sind nach Artikel 106 Absatz 4 GG die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer anzupassen.

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt. Danach beträgt im Jahr 2020 der Umsatzsteueranteil des Bundes rd. 52,8 % des Gesamtaufkommens abzüglich eines Betrages i. H. v. 21.373.856.907 €, der der Länder rd. 45,2 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 16.699.074.350 € und der der Gemeinden rd. 2 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 4.674.782.557 €.

Die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden wurde in den letzten

Jahren durch die folgenden gesetzlichen Bestimmungen geändert:

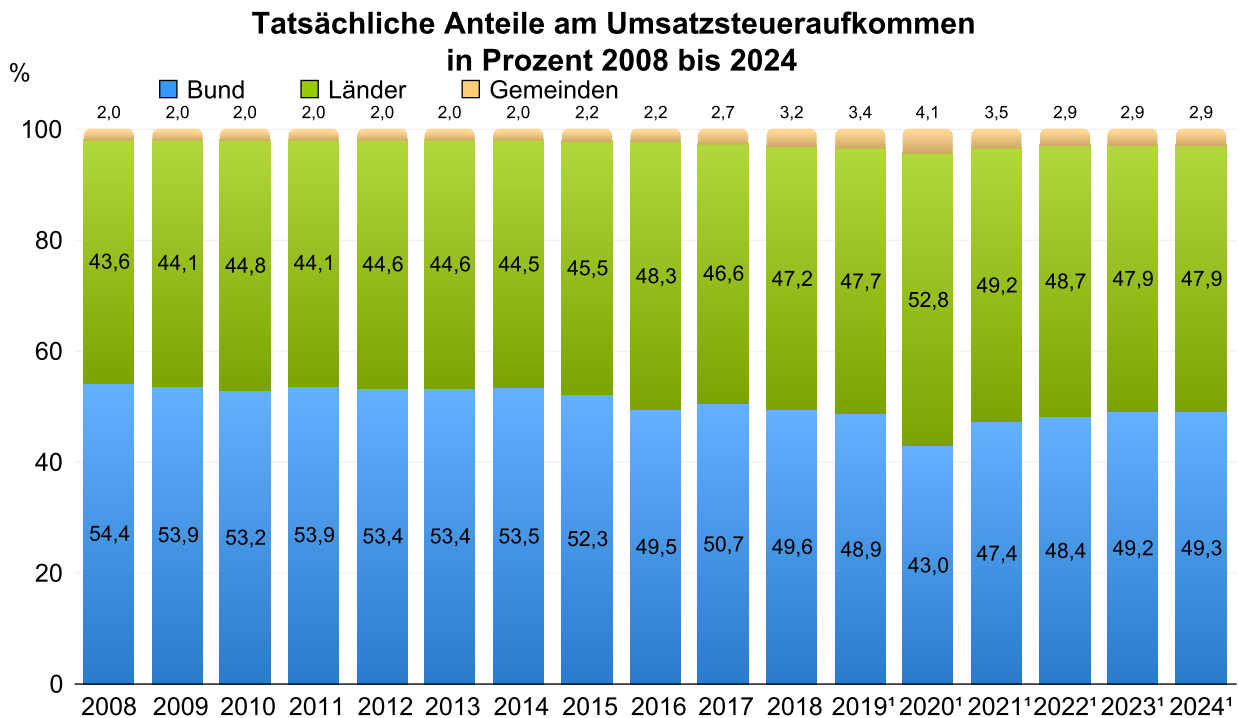
- Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122),
- Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522),
- Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696),
- Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051),

- Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886),
- Artikel 10 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512).

Die tatsächlichen Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen errechnen sich aus den dargestellten gesetzlich definierten

Umsatzsteueranteilen. Unter Zugrundelegung des erwarteten Gesamtaufkommens der Umsatzsteuer im Jahr 2020 in Höhe von knapp 219 Mrd. € erhält der Bund im Jahr 2020 danach einen Anteil von rd. 43,04 % zur Erfüllung seiner Aufgaben (vgl. auch Schaubild 14). Die Länder erhalten 2020 einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen von rd. 52,83 %, die Gemeinden von rd. 4,13 %. Die Mittelabführungen an die EU, teilweise in Form von MWSt-Eigenmitteln, erfolgen aus dem Gesamtsteueraufkommen des Bundes.

Schaubild 14



¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom September 2020

5.2.2 Bundesergänzungszuweisungen

Das Finanzausgleichsgesetz bildet zusammen mit dem Maßstäbengesetz die gesetzliche Grundlage für die Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Seit der Anfang 2020 in Kraft getretenen Neuregelung besteht das Finanzausgleichssystem lediglich noch aus zwei Stufen: der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer und den Bundesergänzungszuweisungen. Dabei sind die Regelungen zu den Bundesergänzungszuweisungen aktuell wie folgt:

Leistungsschwache Länder erhalten allgemeine Bundesergänzungszuweisungen i. H. v. 80 % der nach Durchführung der Umsatzsteuerverteilung verbleibenden Fehlbeträge zu 99,75 % der länderdurch-

schnittlichen Finanzkraft. Ihr Volumen wird für das Ausgleichsjahr 2020 auf rd. 6,4 Mrd. € geschätzt, rd. 2,0 Mrd. € mehr als im Jahr 2019 mit dem niedrigeren Tarif des seinerzeit geltenden Rechts.

Zum Ausgleich von Sonderlasten durch strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehende überproportionale Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten die neuen Länder (ohne Berlin) im Jahr 2020 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von rd. 0,3 Mrd. €, rd. 0,2 Mrd. € weniger als im abgelaufenen Jahr.

Im Hinblick auf überdurchschnittlich hohe Kosten der politischen Führung erhalten leistungsschwache kleine Länder nach aktuellem Rechtsstand Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen i. H. v. zusammen rd. 0,5 Mrd. € jährlich.

Entfallen sind mit Ablauf des Jahres 2019 die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die ostdeutschen Länder, die der Bund in den Jahren 1995 bis 2019 im Rahmen des Solidarpakts gewährte. Ihr Volumen belief sich im abgelaufenen Jahr auf 2,1 Mrd. €.

Darüber hinaus wurden mit der zu Jahresbeginn 2020 in Kraft getretenen Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen über Art. 107 Abs. 2 Satz 6 Grundgesetz zwei Bundesergänzungszuweisungen neu geschaffen.

Leistungsschwache Länder mit einer besonders ausgeprägten kommunalen Steuerkraftschwäche erhalten als Ausgleich Zuweisungen des Bundes in Höhe von 53,5 % des zu 80 % des Länderdurchschnitts je Einwohner bestehenden Fehlbetrages. Das Volumen dieser Zuweisungen wird für das Jahr 2020 auf rd. 1,1 Mrd. € geschätzt.

Leistungsschwache Länder, die nur unterdurchschnittlich von Mitteln der Forschungsförderung des Bundes nach Artikel 91b des Grundgesetzes profitieren, erhalten als Ausgleich Ergänzungszuweisungen des Bundes in Höhe von 35 % des zu 95 % des durchschnittlich von den Ländern vereinnahmten Forschungsnettozuflusses bestehenden Fehlbetrages (rd. 0,2 Mrd. €).

Das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen wird für das Jahr 2020 auf rd. 8,5 Mrd. € geschätzt. Im Jahr 2019, dem Jahr vor Inkrafttreten der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, lag das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen bei rd. 7,6 Mrd. €.

5.3 Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt)

In nahezu sämtlichen Einzelplänen des Bundeshaushalts sind für eine Vielzahl von inter- und supranationalen Organisationen unterschiedlicher Aufgabenbereiche Bundesmittel vorgesehen. Die Leistungen des Bundes erfolgen dabei in der Mehrzahl der Fälle in Form von Pflichtleistungen im Rahmen der Mitgliedschaften, zum Teil sind aber auch freiwillige Leistungen veranschlagt. Dabei sind zahlreiche Beiträge in Fremdwährungen zu entrichten; die zu veranschlagenden Beträge unterliegen deshalb wechselkursbedingten Schwankungen.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Leistungen:

Das finanzielle Engagement innerhalb der EU beschränkt sich nicht allein auf die Abführungen an den EU-Haushalt. Sie beteiligt sich z. B. auch am Europäischen Entwicklungsfonds zugunsten von Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (2014 bis 2020: 6,28 Mrd. €). Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland mit 18,8 % am Kapital der Europäischen Investitionsbank (EIB) i. H. v.

248,8 Mrd. € beteiligt. Im Dezember 2012 wurde das Stammkapital der EIB um 10 Mrd. € erhöht. Deutschland hat sich an dieser Kapitalerhöhung mit 1,6 Mrd. € beteiligt. Mit Wirkung vom Januar 2020 ersetzen die 27 Mitgliedstaaten den Kapitalanteil des aus der EU ausgetretenen Vereinigten Königreichs von 39,2 Mrd. €.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auch am Stammkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) von 30 Mrd. € mit 8,52 % beteiligt. Zudem leistet sie einen jährlichen freiwilligen Beitrag i. H. v. 500 T€ an den ETC-Fonds.

Außerdem ist Deutschland einer der größeren Anteilseigner der Weltbankgruppe, der regionalen Entwicklungsbanken (Afrikanische, Asiatische, Interamerikanische sowie Karibische Entwicklungsbank) sowie des Internationalen Währungsfonds und beteiligt sich freiwillig in entsprechendem Umfang an deren konzessionären Hilfsfonds sowie der Finanzierung von technischer Hilfe, die durch die Institutionen für ihre Mitgliedsländer geleistet wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zudem an der am 16. Januar 2016 gegründeten Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (Asian Infrastructure Investment Bank, AIIB) beteiligt. Das Gesamtkapital der AIIB beträgt 100 Mrd. US-\$, der deutsche Anteil liegt bei 4,5 %. Damit ist Deutschland nach China, Indien und Russland der viertgrößte und der größte nicht-regionale Anteilseigner. Ziel der AIIB ist es, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren in Asien zu fördern sowie die regionale Kooperation in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Entwicklungsinstitutionen zu stärken. Der Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Förderung öffentlicher und privater Investitionen, wobei den Bedürfnissen weniger entwickelter Staaten der Region besonders Rechnung getragen werden soll.

Für die Europäische Weltraumorganisation (ESA) sind im Finanzplanzeitraum 2020 bis 2024 rd. 4,4 Mrd. € eingeplant. Ferner sind erhebliche Leistungen an die NATO, die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN), die Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgesehen.

Für die VN sind im Zeitraum 2020 bis 2023 rd. 2,7 Mrd. € eingeplant (Pflichtbeiträge zum Regulatorischen Haushalt sowie zu den Haushalten der Friedensmissionen und der Internationalen Gerichtshöfe); hinzu kommen die Leistungen an ihre Unter- und Sonderorganisationen sowie die freiwilligen Leistungen zur Unterstützung ihrer Sonderprogramme. Die Höhe der Pflichtbeiträge eines jeden Mitgliedslandes wird mit Hilfe eines komplexen Verteilungsschlüssels alle drei Jahre durch die VN verhandelt und von der Generalversammlung festgesetzt. Die Beitragsskala der VN orientiert sich dabei am Grundsatz der Zah-

lungsfähigkeit der Mitgliedstaaten. Wesentliche Berechnungskomponenten sind dabei der Anteil der nationalen an der globalen Bruttowirtschaftsleistung unter Berücksichtigung einiger Korrekturfaktoren (Anteil der Bevölkerung in absoluter Armut, Staatsverschuldung u. a.) und ein Mindestbeitragssatz von 0,001 % für die zahlungsschwächsten Beitragszahler. Der Anteil der USA zum regulären VN-Budget unterliegt einer Obergrenze von 22 %. Bei den Friedenserhaltenden Missionen tragen die USA und alle ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrates zusätzlich zu ihrem Anteil einen Aufschlag. Der US-Anteil zu den FEM-Haushalten beträgt somit für die Jahre 2019 bis 2021 27,89 %. Der auf Deutschland entfallende Beitragssatz beträgt sowohl zum Regulären Haushalt als auch zu den Friedensmissionen aktuell 6,09 % (nach vormals - 2016 bis 2018 - 6,39 %). Die Beitragsskalen der meisten anderen Institutionen innerhalb und außerhalb des VN-Systems orientieren sich an dem für die VN festgelegten Verteilungsschlüssel, wobei die jeweiligen Mitgliedschaften in den einzelnen Organisationen zugrunde gelegt werden. Deutschland beteiligt sich zudem mit freiwilligen Leistungen an der Finanzierung von Programmen.

Zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) siehe Ziffer 3.2.14.4.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung	Abkürzung	Bezeichnung
%	Prozent	ERP	European Recovery Program
£	Pfund Sterling	ESF	Europäischer Sozialfonds
€	Euro	EU	Europäische Union
AA	Auswärtiges Amt	EZB	Europäische Zentralbank
Abs.	Absatz	f.	folgende (Seite)
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	FhG	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.
Art.	Artikel	FuE	Forschung und Entwicklung
BA	Bundesagentur für Arbeit	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	ggf.	gegebenenfalls
BGBI.	Bundesgesetzblatt	ggü.	gegenüber
BHO	Bundeshaushaltsordnung	GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	GRW	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
BIP	Bruttoinlandsprodukt	GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
BKAmt	Bundeskanzleramt	GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	HGF	Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	i. H. v.	in Höhe von
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	i. V. m.	in Verbindung mit
BMF	Bundesministerium der Finanzen	Kap.	Kapitel
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	Mio.	Millionen
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Mrd.	Milliarden
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	MWSt	Mehrwertsteuer
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	NATO	North Atlantic Treaty Organization
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Nr.	Nummer
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	ODA	Official Development Assistance (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit)
BNE	Bruttonationaleinkommen	OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
BPr	Bundespräsident	rd.	rund
BR	Bundesrat	SGB	Sozialgesetzbuch
BReg	Bundesregierung	sog.	sogenannte
BRH	Bundesrechnungshof	StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
bspw.	beispielsweise	Tit.	Titel
BT	Deutscher Bundestag	u. a.	unter anderem
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache	ÜBS	Überbetriebliche Berufsbildungsstätten
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	US-\$	US-Dollar
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	VE	Verpflichtungsermächtigungen
d. h.	das heißt	vgl.	vergleiche
DB	Deutsche Bahn AG	VN	Vereinte Nationen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.	VO	Verordnung
EALG	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz	WGL	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	z. B.	zum Beispiel
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)		
EG	Europäische Gemeinschaft		
EIB	Europäische Investitionsbank		
EntflechtG	Entflechtungsgesetz		
Epl.	Einzelplan		